Die

Französische Gesetzgebung;

dargestellt

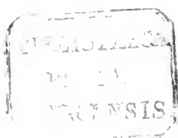
von

Ernst Jul. Paraquin.

III.

Die bürgerliche Prozeß-Ordnung.

München, 1861.
Literarisch-Artistische Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.



C. Die bürgerliche Prozeßordnung.

I. Kapitel.

Einleitung und Literatur.

Die dermalige französische Civilprozeß-Ordnung, gebaut auf die Civilordonnanz von 1667 oder vielmehr dieselbe ihrem Hauptinhalte nach wiedergebend, bearbeitet durch die Commission der Consular-Regierung Treilhard, Seguier, Berthereau und Pigeau, wurde unter dem Kaiserreiche 1806 von den gesetzgebenden Gewalten unter dem Titel: code de procedure civile angenommen und dekretirt und trat mit dem 1. Januar 1807 in Wirksamkeit.

Der äußern Form nach ist dieses Gesetzbuch in zwei Theile abgetheilt, deren erster unter dem Titel: „Verfahren vor den Gerichten" in fünf Büchern, die alle wieder in Titeln eine weitere Unterabtheilung finden, die Vorschriften enthält für die Prozedur vor den Friedensgerichten, vor den Erstinstanzgerichten (im ordentlichen und summarischen Prozesse), vor den Handelsgerichten, vor den Appellationsgerichten und mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug der Urtheile abschließt.

Der zweite Theil ist überschrieben: „Von dem Verfahren in verschiedenen Fällen"; oder wörtlicher übersetzt: „Verschiedene Prozeduren"; und begreift viele Vorschriften in sich, welche für einzelne Prozeduren, als Zahlungsanerbieten, einige Arten der Pfändung, Autorisation der Frauen, Gütertrennung, körperliche Trennung, Interdiction 2c. geltend sind, sowie für verschiedene Akten der freiwilli-

gen Gerichtsbarkeit als Siegel-Anlegung und Abnahme, Inventarium, Versteigerung, Familienrathssitzungen, Güterabtretung, Verzichtleistung auf Erb- oder Gütergemeinschaften, Curatelen erbloser Hinterlassenschaften.

Alle diese Bestimmungen sind in den zwei ersten Büchern dieses Theils gegeben, in einer entsprechenden Anzahl von Titeln.

Das dritte und letzte Buch desselben enthält in einem einzigen Titel die Lehre von den Schiedsgerichten, resp. den schiedsgerichtlichen Erkenntnissen und, gewissermaßen als Anhang des Ganzen, unter der Rubrik: „allgemeine Verfügungen" verschiedene Vorschriften in Beziehung auf prozessualische Strafen, Nichtigkeiten, Rogatorien, gerichtliche Akten, in bunter, unzusammenhängender Reihe, welche mit einem in den Artikeln 1041 und 1042 enthaltenen sehr summarischen Einführungsgesetz, das ganze Prozeßgesetzbuch abschließt. Durch diese Schlußartikel wurde verfügt: daß der code de procedure civile vom 1. Januar 1807 in Vollzug trete, daß alle von dieser Epoche an anhängig gemacht werdenden Rechtsstreitigkeiten nach seinen Verfügungen eingeleitet werden und alle frühern auf das Verfahren in Civilsachen sich beziehende Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Verordnungen abgeschafft seyn sollen.

In Gemäßheit dieses Artikels also kann die Civilordonnanz von 1667 nur als Quelle des Civilprozeßgesetzbuches gelten, auf die man bei Erklärung und Erläuterung desselben zurückkommen darf, nicht aber als geltendes Gesetz angerufen werden in den Fällen, in welchen der code keine oder mangelhafte Bestimmungen enthält. Uebrigens wird diese Ansicht von einigen bedeutenden Rechtslehrern bestritten, wie es denn auch welche gibt, welche die Rechtsgültigkeit verschiedener Vorschriften der fragmentarischen Civilprozeß-Ordnung, welche einen Theil des großen Gesetzes vom 16.—24. August 1790 bildet, trotz der Verfügung des obigen Artikels 1041 behaupten.

Mit diesen 1042 Artikeln des code de procedure civile ist aber keineswegs der ganze Prozeß erschöpft, sondern es müssen, um ihn zu vervollständigen, noch bedeutende Gesetze von anderm Datum herbeigezogen werden, so das Dekret vom 30. März 1808, vom 27. Vent. VIII., vom 20. April 1810, vom 6. Juli 1810, welche

so unerläßig nothwendig sind, daß man eben ohne dieselben das ganze Prozeßgesetzbuch nicht verstehen kann.*)

Dasselbe hat sich überhaupt keiner guten Redaktion zu rühmen. Ueberall fehlt es! Da ist vor Allem kein allgemeiner Theil zu finden, der systematisch Klagen, Einreden, Gerichtsbarkeit, Competenz, Arten oder Formen des Prozesses behandelt, wenn auch fragmentarisch hier und dort eingestreute Bestimmungen der Art vorkommen; da ist von dem Verfahren vor dem Cassationshof und von diesem selbst keine Spur zu entdecken. Ganz unnöthigerweise dagegen macht sich das Verfahren vor den Handelsgerichten in dem Civilprozesse breit. Durch das ganze Gesetzbuch zieht sich eine Reihe von Vorschriften in höchst mangelhafter Ordnung dahin und geben demselben nur ein novellenartiges Ansehen, durchaus aber nicht die äußere Gestaltung eines durchdachten, wohl systematisirten und geordneten Gesetzbuchs.

Wenn ein deutscher Jurist, der an die streng wissenschaftliche Behandlung der Gesetzbücher seines Vaterlandes gewöhnt ist, vor diesem Gesetzbuche, das ihm unverständlich und mangelhaft, wie ein aus vielen Ingredienzen zusammengesetztes unverdauliches Gericht erscheinen muß, wundernd steht und kopfschüttelnd sich fragt: wo nun in aller Welt liegt denn das Vortreffliche des französischen Prozesses, von dem immer so viel Wesen's gemacht wird? so darf ihm dieses unerfreuliche Staunen, dieser in der äußern Erscheinung der französischen Prozeßordnung, oder eigentlich und besser gesagt, Prozeßunordnung, sehr begründete Zweifel nicht übel vermerkt werden, denn nach dem, was er mit leiblichen Augen sieht, hat er Recht so zu fragen. Er muß eben in das Innere, in das Gehäuse der Maschine hineinsehen und die unsichtbaren Faktoren dieses Prozesses kennen lernen, er muß den Schleier des mysteriösen Bildes zu Sais lüften, dann erst wird ihm klar werden, welch' hohe Vorzüge diesem Verfahren, ungeachtet der überhudelten und mangelhaften Redaktion des Gesetzbuchs, innewohnen. Doch darüber wer-

*) Es kann dasselbe überhaupt nur der verstehn, der es praktisch geübt hat, was bei seinen Legislatoren der Fall war. Zuviel wird zu seinem Verständnisse vorausgesetzt.

den wir im zweiten Kapitel sprechen und reihen hier zunächst die französische und deutsche Literatur des Prozesses an.

Voraus schicken wir die Bemerkung, daß fast alle französische Commentare, Lehrbücher und Annotationen des Prozesses dem Deutschen so unverständlich im Allgemeinen seyn werden, wie dieser selbst, oder doch wenigstens schwerfaßlich und zum Studium wenig geeignet, so trefflich die Rechtslehrer sind, welche sich damit befaßten, so hoch sie durch Scharfblick, Gelehrsamkeit und gute Stylistik glänzen. Commentare und Annotationen folgen dem Texte des Buches, sind also durchaus exegetischer Natur und als Accessorium des Buches zu betrachten, wobei die Rechtsregel gilt: accessorium sequitur principale, das heißt hier, wenn man die Hauptsache nicht verstehen kann, ist es auch schwer, die Zugabe zu begreifen. Die Lehrbücher befolgen meistens dasselbe System und sind überdies entweder zu compendiös und kurz, oder zu voluminös und umfassend. Das von Berriat-Saint-Prix z. B. hat überall auf 6 Zeilen Text 30 Zeilen Noten, so daß es nur als Grundlage allenfalls betrachtet werden kann zu Vorlesungen oder Vorträgen über den Prozeß. Wir führen nun, außer dem ebengenannten, noch die Namen einiger Rechtslehrer auf, welche mit als die besten in ihrem Fache bekannt sind und sich durch ihre Werke einen Namen gewonnen haben, nämlich: Boitard, Locré, Rodiér, Faure, Rauter, Pigeau, Carré, Desenne, Lepage, Delaporte, Thomines, Demiau-Crouzilhac, dann Dalloz, Merlin, Sirey, Denevers in ihren größern Werken, Repertorien und Wörterbüchern. Mit Auszeichnung muß auch hier der Schweizer Bellot, welcher sich um die bürgerliche Rechtspflege des Kantons Genf sehr viel Verdienste erworben hat, genannt werden. Alle diese Schriftsteller gehören dem vorigen und unserm Jahrhunderte an. Solche die noch vor der Herrschaft der Civil-Ordonnanz vom Jahr 1667 in diesem Fache sich auszeichneten, sind unter andern: Desfontaines (dessen Rath, conseil), Beaumanoir (die Coutümen von Beauvoisis und die Assisen von Jerusalem), Bouteillier (la somme rurale), Loisel (gewohnheitsrechtliche Institute), Imbert, Laurière rc.

Von deutschen Schriften über den französischen Prozeß besitzen wir vor Allem als bedeutendstes Werk: Schlinks Commentar

über die französische Civilprozeßordnung; Coblenz 1843, in vier Bänden, ein sprechendes Zeugniß deutschen Fleißes, deutscher Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, aber nicht faßlich genug, weil der Verfasser gleichfalls dem System der französischen Schriftsteller, dem Text des Gesetzbuches sich anzuschließen gefolgt ist. Dann eine kleinere Schrift des Freiherrn von Völderndorff-Waradein: Das Wesentliche des französischen Civilprozesses *), Nördlingen 1848, die ihrem Zwecke, insoferne derselbe nur auf die Vorführung der äußern Prozeßgestaltung gerichtet war, auch ganz gut entspricht; sehr werthvolle Beiträge zum Civilprozeß von Mittermaier, Escher aus der Schweiz (dessen Schrift über bürgerliche Rechtspflege durch Scharfblick, Wahrheit und Eleganz angenehm auffällt) und Andern.

Ganz insbesondere aber müssen wir eines höchst bedeutenden erst in jüngster Zeit erschienenen Werkes erwähnen, nämlich der Schrift: „über die Ermittlung des Sachverhaltes im französischen Civilprozesse von E. Zink, ein Beitrag vergleichender Studien und beleuchtender Rechtsfälle zur Umbildung des gerichtlichen Verfahrens in deutschen Landen.“ Wenn auch dieses Werk kein Commentar, kein Lehrbuch des Civilprozesses ist, noch seyn soll, so ist es doch für einen deutschen Juristen von größerm Werth und eröffnet ihm ein richtigeres Verständniß in den französischen Civilprozeß und dessen tiefe und prinzipielle Abweichungen vom deutschen, als alle sonstige Lehrbücher und Compendien zusammen es vermögen. Scharfsinn, gewaltige und blühende Phantasie, die sich in wunderbar wohlgewählten Bildern so recht con amore und mit trefflichem Humore den Zügel schießen läßt, eine Fülle edler Gedanken, die Rechtssinn, Wahrheitsliebe und Abscheu vor der Lüge und dem Gemeinen athmen, eine elegante, überaus glänzende Manier des Styls, vor Allem aber ein überraschend tiefes und richtiges Verständniß des

*) Mit besonderer Rücksicht auf die Rheinpfalz. Der Verfasser hatte die Tendenz, der bayerischen Juristenwelt dießseits des Rheins die Formen des französischen, resp. rheinpfälzischen Verfahrens in Civilsachen in systematischer Ordnung bekannt zu geben und hat durch beigegebene Formularien das Verständniß sehr erleichtert.

innern Theils des französischen Prozesses; namentlich in Beziehung auf die geistige Operation des Richters bei Feststellung der faktischen Verhältnisse oder des Sachverhalts, sind die hervorragenden Vorzüge dieses Buchs. Was der französische Richter, instinktartig vielleicht und traditionell, jedenfalls nicht des großen Unterschiedes und hohen Vorzuges seines prozessualischen Verfahrens vor dem deutschen Prozesse in umfassender Weise und ganz sich bewußt, übt, das hat dieser geistreiche Schriftsteller in schärfster Weise erfaßt und in klarer, herrlicher Weise dargestellt, wie noch kein Rechtslehrer vor ihm. Aber es ist einmal ein unumstößliches Gesetz in allen Werken der Natur und des Menschen in dieser unvollkommenen Welt; dem strahlenden Lichte fehlen nie die obligatorischen Schatten. Also auch hier.

Wir rechten nicht mit dem Verfasser, wenn er der richtigen und glücklichen Idee vollste Rechnung trägt, die vernünftige Stellung des Richters zu dem Sachverhalte des Rechtsstreites hervorzuheben und zu den entschiedensten Vorzügen des Verfahrens zu zählen; dazu ist er vollkommen berechtigt. Wir verargen ihm auch nicht, wenn er in dieser Idee schwelgt, sie selbst über ihre Gränze hinaus schwärmen läßt und dem Richter allzu ideale Freiheiten attribuirt (wie in der Benutzung der Notorietät bei der Beweiswürdigung), die über seine gesetzlichen Privilegien hinausgehen. Gleicht doch der Verfasser hierin ganz dem glückseligen Vater eines wohlgestalteten und talentvollen Kindes, der überall nur seinen Liebling noch sieht und tief in dem innern Spiegel der Seele des Kindes sein eigenes Ich wieder erschaut, — ein Gefühl, das wir begreifen, entschuldigen, ja achten und theilen. Aber das müssen wir bedauern, daß diese Anschauung bei ihm eine solche Suprematie in dem Kreise seiner Ideen gewonnen hat, daß er neben ihr die großen Vehikel des französischen Prozesses, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, wo nicht übersehen, doch nicht genug gewürdigt, und daß er der Mitarbeiterschaft der Staatsbehörde bei dem geistigen Werke der Schöpfung und Spendung des Rechts einen nur zu kärglichen Seitenblick zugeworfen, in welchem es deutlich liegt, wie ziemlich überflüssig ihm diese Concurrenz erscheine. Gerade in einem so mächtig imponirenden Buche doppelt bedauerlich!

Auch die Beurtheilung des deutschen und bayerischen Advokatenstandes, wenn uns auch wesentlich aus Mangel an Erfahrung kein competentes Urtheil über das Geschäftsleben derselben zusteht, müssen wir zu allgemein, zu hart und verletzend finden, denn wir können nicht überall an eine solche sittliche Fäulniß und Verkommenheit glauben, wie sie dem ganzen Stande zugeschrieben wird, da uns Ehrenmänner genug aus demselben bekannt sind, die unmöglich so qualifizirt werden können. Ist aber das Gesetz hier der schuldige Theil, so muß dieses der Vorwurf treffen, nicht den Vollzieher desselben, denn Anwälte und Richter leiden gleichheitlich unter seinem Banne. Bei den französischen Anwälten ist auch nicht Alles Gold, was glänzt, und ich weiß nicht, ob bei einer genauen Abwägung der moralischen Eigenschaften sich nicht am Ende das Zünglein zu Gunsten unserer deutschen Landsleute neigt. Ich constatire lieber deutsche Vorzüge als französische; mag es nun eine individuelle Schwachheit oder eine nationale Berechtigung seyn.

Wo aber Mißbräuche walten, da müssen sie abgestellt, nie aber das Gesetz oder ein Institut desselben wider Verschulden haftbar gemacht werden, denn seine Schuld ist es dann nicht. Um dieß am besten zu beweisen, genügt es, auf den Advokatenstand in Rheinbayern hinzuweisen, dem, obgleich er die Funktionen des Anwalts in sich schließt und nach demselben Rechte arbeitet wie der französische Anwalt, das ehrende Zeugniß ertheilt werden muß, wie er sich rein erhalten hat von den Vorwürfen, die öfter den französischen Anwaltsstand mit Recht treffen, von dem Schmutze, der an manchem seiner Glieder klebt. Anwälte und Gerichte, so wie Staatsbehörden genießen dort in der Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege unbedingtes Vertrauen, volle Achtung bei den Gerichtsuntergebenen, weil erstere als Ehrenmänner keine Mißbräuche in ihren amtlichen Funktionen sich erlauben, letztere aber zu sorgsame und verlässige Wächter sind, um welche aufkommen zu lassen *).

*) Daß in den Rheinprovinzen Funktion und Titel der Advokaten und Anwälte in ein und denselben Beamten, Advokat-Anwälten, vereinigt sind, dürfen wir, als aus der Gerichtsverfassung noch erinnerlich, voraussetzen.

II. Kapitel.

Grundlagen des französischen Civilprozesses. Oeffentlichkeit. Mündlichkeit.

Zweck und Grundlage der neu zu gestaltenden Civilprozeßordnung, wie sie dem französischen Gesetzgeber vorschwebten, war: Rasche und sichere Erreichung des Rechts, Schutz der materiellen Gerechtigkeit gegenüber dem nicht zu umgehenden formellen Rechte, weise Unterordnung dieses unter jene, Wahrung der persönlichen Rechte und des Eigenthums, Beförderung des Handels und Wandels, des Credits und des industriellen Fleißes, Vermeidung großer Kosten des Verfahrens also Wohlfeilheit desselben und alles Dieses für Alle gleichförmig.

Ein großes, erhabenes Ziel hatte der Gesetzgeber sich so gesteckt und es muß einbekannt werden, er hat sein Ziel erreicht. Nur in einem Punkte ist es ihm nicht gelungen, in der Anstrebung der Wohlfeilheit nämlich des Verfahrens, was aber nicht seine Schuld ist, wie wir weiter unten zeigen werden. Da der code de procedure civile nur eine Ueberarbeitung der Civilordonnanz von 1667 ist, und nicht einmal eine sorgfältige und fleißige, da die Civilordonnanz vor der Revolution galt und dennoch, wie wir aus der rechtsgeschichtlichen Einleitung gesehen haben, die bürgerliche Rechtspflege gar nicht brillant sich damals ausnahm, scheint die Behauptung derer, welche den französischen Civilprozeß rühmen, in Widerspruch zu allen diesen Thatsachen zu stehen und es muß sich die Frage aufwerfen, mittelst welchen Zaubers gelang es dem Gesetzgeber, ein neues, ganz anders strömendes Leben der Ordonnanz des alten Regime einzuhauchen und seine Ideale zu realisiren? Und wir antworten darauf:

Er hat vor Allem den unschönen, trocknen Körper in herrliche und strahlende, wohlthuende und erwärmende Gewänder gehüllt, in die Vehikel der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, er hat dem Richter in dessen geistigen Relationen zu den thatsächlichen Verhältnissen des Rechtsstreites ein würdiges Vertrauen geschenkt, ihm seine

Operationen erleichtert und die Findung der materiellen Wahrheit möglich gemacht durch Befreiung desselben von der auf Verstand und Gewissen gleich schwer wie ein böser Alp lastenden und drückenden mathematischen Beweistheorie des alten französischen Prozesses; er hat einfache, natürliche Formen gewählt, welche eine unbehinderte Raschheit des Verfahrens ermöglichen und sich im Verfahren vor den Friedensgerichten fast bis zur Formlosigkeit verlieren; er hat in allen einigermaßen für den Stand oder das Eigenthum der Bürger wichtigen Fragen einen Instanzenzug angeordnet, aber denselben ökonomisch auf zwei Instanzen beschränkt und nur in ganz bestimmten Fällen eine letzte Hülfe durch einen Cassationshof gestattet, auch die Zulassung der früher übermäßigen Fristen und der Rechtsmittel, namentlich der requête civile auf die restitutio in integrum in billiger und kluger Weise beschränkt, damit die Prozesse nicht durch chikanös angewendete Rechtsmittel und Restitutionen ins Endlose laufen, die Rechtspflege nicht die fette Weide werde gewissenloser, schmutziger Anwälte, das Unglück und der Fluch derer, die Recht suchen und desselben bedürfen; er hat endlich außer dem Richter noch einem weitern treuen Wächter, dem öffentlichen Ministerium, den Schutz, die Wahrung und die Verwaltung auch der bürgerlichen Rechtspflege anvertraut und ihm eine aktive Rolle hiebei zugestanden. Er hat alle diese Grundsätze, alle seine Vorschriften für Alle gleich gegeben, keine privilegirte Gerichtsbarkeit zugestanden, wie es schon durch das Staatsrecht der neuen Aera und seine Prinzipien geboten worden war. *)

Dieses waren die Mittel, deren er sich bediente, um seine Zwecke zu erreichen, und sie haben sich in einer Weise bewährt, daß man aus der Erfahrung wohl die Behauptung aufstellen darf: Diese Mittel sind unumgänglich nothwendig eine rasche, sichere Rechtspflege zu erreichen, aber sie müssen alle zusammenwirken. Keines derselben darf fehlen in dieser geistig zusammenhängenden Kette. Daß die Einführung der Reichseinheit auch in Beziehung auf materielles bürgerliches Recht dem

*) Les français plaident tous en la même forme et devant les mêmes juges, dans les mêmes cas. Gesetz vom 24. August 1790.

formellen eine weitere und wesentliche Erleichterung und Unterstützung gewährte, versteht sich von selbst und kann nicht als ein innerer Vorzug dieses selbst angesehen werden.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der beiden großen Prinzipien des Prozesses: der Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit. Und da freut es uns denn wieder, darlegen zu können, daß dieselben ebenfalls alte Landsleute von uns sind, altgermanischer Herkunft, die im englischen Rechte sich erhalten hatten, in Frankreich und Deutschland durch das römisch-canonische Recht verdrängt worden waren. Die alten Germanen waren in Reden und Handlungen aufrichtig und offen; Heimlichkeit und hinter dem Rücken spielen war ihnen verhaßt und galt als Feigheit. Wer mit einem andern zu hadern hatte, sich von ihm in Ehr oder Gut verletzt glaubte, den gestellte er öffentlich vor das Gericht und mündlich erklärten sich Kläger und Beklagter. Auch der Richter mußte so verfahren und sein Spruch mußte mündlich, den Parteien und den Gaugenossen gegenüber öffentlich geschehen. *)

Und liegt nicht tief in der menschlichen Natur begründet diese Scheu gegen die Heimlichkeit, dieses Mißtrauen gegen ein geheimes Treiben, das unsere Interessen angeht und in das wir nicht hineinsehen sollen? Die Oeffentlichkeit beim Verfahren ist der Schutz des Richters, der Schutz der Partei, die unerläßliche Bedingung der Sicherheit des Rechts. Sie schwebt über dem Richter in dem Saale der Gerechtigkeit und mit der Zauberpalme des Vertrauens schützt sie ihn gegen Mißtrauen und Anzweiflung der Parteien, sie hält ihn jederzeit wach in den Pflichten seines Berufs durch ihre Gegenwart, durch die selbst nur mechanische Erinnerung ihrer Gegenwart. Sie flößt den Parteien ein Vertrauen zum Richter ein, wie es in keiner andern Weise möglich ist, denn sie sehen und hören ja Alles, was bezüglich ihrer geschieht und beschlossen und gesagt wird, vor ihren leiblichen Augen, und es ist ein eigenthümlicher, echt menschlicher Zug, daß sich das Gefühl selbst Jener schon durch die körperliche Gegenwart beruhigt, denen es

*) Selbst die Schreiberei hatte etwas Widerwärtiges, Unheimliches, Mysteriöses für die geraden, rohen Männer.

vermöge ihrer Individualität nur gestattet ist, mit leiblichem, nicht mit geistigem Auge zu sehen. Der intelligentere Theil des Publikums wird zugleich mit dem Gesetze wenigstens in so weit vertraut gemacht, daß derselbe die Nothwendigkeit und Motive, die vornehmsten Licht- und Schattenseiten ihren Grundzügen nach begreift und nicht den Gerichtssaal wie eine Herenküche, die Gerichtspersonen wie verdächtige Zauberer, das Gesetz selbst als eine furchtbare und lästige Schwarzkunst mit unheimlichem Grauen und Mißtrauen anstarrt. Wir sprechen es nochmals aus voller Ueberzeugung als einen Erfahrungssatz aus: Der Richter des öffentlichen Verfahrens genießt ein Vertrauen wie kein anderer.

Das Prinzip der Oeffentlichkeit ist also mehr ein moralisches und staatsrechtliches, auf die Erreichung auch derartiger Zwecke gerichtet und soll nur indirekt auf die Raschheit und Energie im Verfahren wirken, indem allerdings Richter und Advokaten durch den Gedanken auf öffentlichem Forum zu stehen, auch zum Fleiß angetrieben oder angehalten werden, darin nicht zu erlahmen.

Um nur ein kleines Beispiel aus dem Gerichtsleben anzuführen: glaubt man, daß es möglich sey, beim öffentlichen Verfahren so scham- und gewissenlos immer neue Fristen und Zurücksetzung der Prozesse ohne jede gewichtige Ursache von Seiten der Anwälte sich gestatten zu lassen, wie dieses so allenthalben in den deutschen Landen geklagt wird? In einer öffentlichen Halle der Gerechtigkeit müßte der Anwalt sich schämen, solche Forderungen zu stellen, der Richter sich schämen, sie zu gestatten.

Wie armselig klingt es, wenn diesem großen Prinzipe in seiner hohen Bedeutung gegenüber eingewendet wird, die Gerichte seyen regelmäßig leer von Zuhörern, außer bei scandalösen Prozessen, es sey das Prinzip eben doch nur eine Illusion. Für müssige Zuhörer und Tagediebe hat das Gesetz nicht die Oeffentlichkeit geschaffen, sondern für die moralische Haltung und das Vertrauen des Richters den Parteien gegenüber, für die öffentliche, allgemeine Achtung und Ehrfurcht der Bürger vor dem Gesetze. Warum steht das Gesetz in England so hoch vor der Nation? Weil es Jahrhunderte hindurch öffentlich vor der Nation geübt wird und weil das Gerichtsverfahren kein römisch-kanonisches Amtsgeheimniß ist,

wie anderswo. Nur das, was nicht gut ist, hat das Licht zu scheuen. Die Tage aber für die Eulen der Justiz in verschlossenen Thürmen und Warten sind vorüber. Die Zeit hat über sie gerichtet.

Das Gesetz aber hat in weiser Fürsorge und sich nicht durch die Trefflichkeit des Prinzips zur Ueberstürzung hinreißen lassend, auch gestattet, unter Einhaltung bestimmter Formen in jenen Fällen die Oeffentlichkeit zu beschränken, in welchen eine Gefährde für Sittlichkeit, eine unnöthige und gefährliche Prostitution der Parteien daraus erwachsen könnte. Die Beschränkung, oder wie sie im Gerichtsausdruck heißt, die Verhandlung bei geschlossenen Thüren (à huis clos) kann nur mittelst Urtheil des Gerichtes nach Anhörung der Staatsbehörde in öffentlicher Sitzung beschlossen, und dieses Urtheil muß nebst dem Antrag der Staatsbehörde in das Erkenntniß der Sache überhaupt, vollständig eingerückt werden. Der Urtheilsspruch selbst muß jedoch wieder bei geöffneten Thüren verkündet und von dem ganzen Vorgange dem Generalprokurator am betreffenden Appellhofe so wie dem Justizminister Bericht erstattet werden. *)

Bei Standesklagen und Klagen auf körperliche Trennung pflegen Verhandlungen dieser Art öfter vorzukommen. Sonst wird das Prinzip so streng gewahrt, daß selbst ein zufälliges Verschlossenwerden der Thüren die Nichtigkeit des ganzen, während des Thürschlusses verhandelten Verfahrens nach sich ziehen würde.

Außer den angeführten Gründen kann es keine andere geben, welche eine Beschränkung der Oeffentlichkeit berechtigen würden, denn die Einwendung, Familien- oder Privatgeheimnisse möchten dadurch verletzt werden, die etwaige Unbehaglichkeit von Privatpersonen bei öffentlicher Verhandlung ihrer Angelegenheiten können dem staatsrechtlichen Prinzipe gegenüber nicht im Ernste geltend gemacht werden.

Auch den Vortheil noch schließt die Oeffentlichkeit des Verfahrens in sich, daß unfähige, unwissende Beamte weniger durch sie als durch das entgegengesetzte System gehalten werden, da ihre Mängel zu schnell offenbar werden. Und das ist auch kein gering anzuschlagender Punkt.

---

*) Art. 87 des code de proced. civ.; ferner 8, 88, 111, 112, 341 desselben.

Wir können daher der Einführung einer beschränkten Oeffentlichkeit im Civilprozesse, etwa wie sie im alten französischen Prozesse gestattet war, wo sie auf die Parteien und etliche Verwandte oder intime Freunde derselben reducirt gewesen, nicht das Wort reden.

Durch das zweite Prinzip, das der Mündlichkeit im Verfahren soll die größere Möglichkeit der Ermittlung der faktischen Verhältnisse, der raschere, energische Gang des Prozesses angestrebt werden. Natürlich kann die Mündlichkeit nicht in dem Sinne verstanden werden, als ob gar keine schriftliche Verhandlung, gar keine schriftliche Darlegung der Sach- und Rechtsverhältnisse gestattet wäre. Das wäre in vielen, namentlich verwickelten, auf Rechnungen und Gegenrechnungen basirten Prozessen rein unmöglich und das hat der Gesetzgeber auch nicht gewollt. Dem richterlichen Gedächtnisse, das in ausgezeichnetester Qualification nicht im Stande wäre, eine Masse durcheinander gebrachten Einzelnheiten oder Angaben von Zahlen und Summen fest zu halten, hat das Gesetz in doppelter Weise ausreichende Unterstützung und Hülfe geschaffen. Einmal ist dem Richter das Recht zugestanden, wenn er es für nothwendig erachtet, den mündlichen Vorträgen der Parteien und ihrer Vertreter einen unter seiner Inspizienz stattfindenden Wechsel von Schriften beigesellen zu lassen. Dieses Verfahren ist durch Artikel 95 des code de procedure civile gestattet und geregelt und heißt instruction par écrit; kömmt aber nicht häufig vor.

Zweitens hat das Gesetz in allen ordentlichen (nicht summarischen) Prozeßsachen ein schriftliches Vorverfahren, zwischen den Anwälten ohne Einwirkung des Gerichtes stattfindend, angeordnet. Dieses schriftliche Vorverfahren hat indessen viele Gegner gefunden, unter denen namentlich Boitard in seinen leçons im ersten Theile nachweisen will, daß es durchaus überflüssig, nur im Interesse der Geldbeutel der Anwälte, ohne allen Gewinn für die Parteien sey; denn da, wo ein Schriftenwechsel nothwendig, könne er auf den Grund des Artikels 95 angeordnet werden, in den übrigen Fällen aber genügten die Expositionen der Ladungsschrift an den Beklagten und die drei Tage vor der öffentlichen Verhandlung zu insinuirenden Anträge der Parteien, so daß dieselben von der Klage und deren Begründung, ebenso wie von den Ein-

reden und deren Beweismitteln vollständig in Kenntniß gesetzt würden, und keine Ueberraschung oder Ueberrumpelung (surprise) zu fürchten hätten.

Diese Ansicht ist nicht ganz richtig und kömmt daher, weil gerade dieses schriftliche Vorverfahren von französischen Anwälten, welche durch allerlei Schreibereien, die bogenweise bezahlt werden, die Akten anschwellen machen, ja oft nur das weiße Stempelpapier beilegen und den Parteien als Prozeßschrift anrechnen, auf die schmählichste Weise zur Ausplünderung der Parteien ausgebeutet wird, auch manchmal keinen weitern Erfolg hat, als den, eine maßlose Schreiberei herbeizuführen, den Zweck des Princips zu vereiteln und die Kosten des Verfahrens bedeutend zu erhöhen.*) Das ist aber nur ein Mißbrauch der Sache, gegen den man seyn muß, aber er hebt nicht das sonst Gute und Nothwendige der Sache auf; denn die Erfahrung weist es nach, daß dieses Vorverfahren nothwendig ist, um die Anwälte zu instruiren, und wo es nicht stattfindet, werden dieselben zur nähern Instruktion anderweitige Termine (remises) erbitten müssen, da in den meisten Sachen die Zustellung der Anträge drei Tage vor der Sitzung nicht hinreichen wird.

Die Mündlichkeit des Verfahrens hat den ungemeinen Vortheil vor dem schriftlichen Verfahren voraus, daß zu gleicher Zeit in gleicher Weise durch eigene Anschauung sämmtliche Richter den Rechtsstreit kennen lernen, instruirt werden. Wie sehr im Nachtheil dagegen steht die Instruktion des Richters, die durch ein Referat, und wenn es noch so geschickt ist, geschieht. Der Richter muß durch die Brille seines Collegen sehen. Das Correferat kann ihn dagegen nicht schützen, das sich überdieß gar oft als leere, nichtssagende Förmlichkeit erweist. Wie oft wird im französischen Verfahren durch die mündliche Erklärung und Auseinandersetzung auf eine Weise, die beim schriftlichen nicht möglich ist, rasch der Richter zum richtigen Verständnisse, der ganze Prozeß oder doch einzelne Theile desselben mit einem Schlage zur Entscheidung gebracht.

---

*) Auch hier müssen wir wieder rühmend und anerkennend erwähnen, wie die rheinbayerischen Advokat-Anwälte nicht der Unsitte ihrer französischen Collegen folgen, sondern Ehre und Gewissen wahren.

Um so eher, als dem Präsidenten des französischen Civilgerichts wie jedem Richter gestattet ist, während der Verhandlung direkte Fragen an die Parteien und die Zeugen zu stellen, um sich über Unklarheiten oder Ungewißheiten Licht zu verschaffen.

III. Kapitel.

Einfachheit der Form. Ordentlicher und summarischer Prozeß.

Dem Gesetzgeber der neunziger Jahre lag es noch aus kurzer Zeit her sehr schwer im Sinne, zu welch' heilloser Wirthschaft nichtsnutzige Anwälte die Rechtspflege herabbringen können, wenn nicht durch die Einfachheit der Prozedurformen, noch außer den andern Hülfsmitteln auf Erzielung eines raschen Ganges des Rechtsstreites, ein drastisches Palliativ gegen endlose Verschleppung der Prozesse, gegeben ist. Er beschloß daher auch in diesem Punkte zu den Grundsätzen einer längst vergangenen Zeit, wo noch nicht die juristische Gelehrsamkeit sich im Rococo- und Renaissançestyl ausgebildet und die liebe Natur unbarmherzig verdrängt hatte, zurückzugreifen und dieselbe wieder in ihre Rechte einzusetzen. Die Einfachheit der Prozedur der alten Römer, der alten germanischen Stämme schwebte ihm wie ein schönes Bild vergangener Zeiten vor und er schritt muthig zum Werke. Den Zopf hieb er mit einem kräftigen Schlage dem alten Monstrum ab, kam aber dazu in seinem Jugendübermuthe, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Er wollte gar keine Formen mehr dulden. Die Formlosigkeit sollte Prinzip seyn. Das ging nun auf die Dauer nicht, und die übereilten Dekrete des Nationalconvents vom 3. Brumaire Jahr II und 7. Fructidor III mußten der Correktur unterliegen. Aber die Hauptsache war gewonnen; die allgemeine Anschauung sprach sich für eine einfache, zur kräftigen Wirkung geeigneten Form in der Prozedur überhaupt, wie in den einzelnen Stadien derselben, die Erhebung der Beweismomente z. B., aus und das Verfahren im französischen Civilprozesse ist ein solch' einfaches und natürliches ge-

worden, wo es nicht durch Mißbrauch unter strafwürdiger Connivenz des Richters und der Staatsbehörde verunstaltet wird, daß die eigentlich summarische Prozedur nicht viel von der ordentlichen sich unterscheidet, als durch größere Wohlfeilheit.

Ganz summarisch ist das Verfahren vor den Friedensgerichten, ebenso das vor den Handelsgerichten. Hier hat natürlich mit vollstem Rechte der Gesetzgeber die einfachsten, primären Volkszuständen sich nähernden Formen gewählt und gestattet. Man kann vor dem Friedensrichter, wenn man so übereinkommt, selbst ohne Ladung erscheinen; er läßt sich die Sache von Part und Widerpart vortragen und erkennt; er darf im eignen Hause, im eignen Zimmer, aber nur bei offenen Thüren richten; Anwälte als solche sind vor ihm nicht zugelassen, nur Bevollmächtigte der Parteien u. s. w. Aehnliches findet sich auch vor den Handelsgerichten, doch über das Verfahren vor beiden Gerichten wird in eigenen Kapiteln, über letzteres jedoch erst im Handelsrechte, als dorthin gehörig, verhandelt werden.

Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist ein zweifaches, entweder im Wege des ordentlichen Prozesses oder in dem des summarischen. In letzterem findet kein Vorverfahren mittelst Schriftenwechsel zwischen den Anwälten statt; es wird auf bloßen Akt hin, nach Verstreichung der Vorladungsfrist die Sache in öffentlicher Audienz verhandelt, die Zeugen ebenda vernommen und wenn das Urtheil nicht appellabel ist, nicht einmal ein eigener Verbalprozeß (procès-verbal) über das Zeugenverhör aufgenommen, sondern nur die Namen der Zeugen und das Resultat ihrer Aussagen vom Gerichte vermerkt und derselben im Urtheil erwähnt. Incidenzgesuche und Interventionen werden durch eine Requête (Bittschrift) des Anwaltes eingebracht und darf dieselbe nur die motivirten Anträge enthalten. *)

Hierin sind die Hauptunterschiede zwischen dem ordentlichen und dem summarischen Prozesse gelegen, mit Ausnahme des weitern großen Unterschiedes, dessen ich schon erwähnt habe, näm-

*) Die sogenannten Referé-Prozesse sind die summarischsten Prozeduren, die summarissima des französischen Civilprozesses, siehe Kapitel 19.

lich bezüglich des Kostenpunktes. Die Gebühren für den Anwalt sind im Tarife in summarischen Sachen viel niederer als in ordentlichen, oft zu nieder fixirt. Auch fällt der Gewinn an dem schriftlichen Vorverfahren weg. Summarische Sachen machen aber dem Anwalte ebenso große Schwierigkeiten, oft viel größere als ordinäre, und so entsprechen die Kostenansätze nicht immer seiner Arbeit und Mühe. Deßhalb kommt es nicht selten vor, daß Anwälte und Gerichtspersonen abweichender Meinung sind, ob die Sache ordinär oder summarisch zu behandeln, resp. zu tariren ist und da gehen bald die Einen darin zu weit, daß sie so Manches für ordinär ansehen, was sommär ist, die Andern, daß sie auch leicht die ordinären Sachen für sommäre anschauen wollen, um so mehr, als die gesetzliche Bestimmung hie und da etwas allgemein gefaßt und eine mehrdeutige Interpretation zuläßt. Wir haben also zu erforschen, was ordinär, was summarisch ist.

Ordinär ist jede Sache, welche nicht durch das Gesetz als summarische bezeichnet ist; als summarische Sachen aber sollen nach den Bestimmungen desselben folgende angesehen und demgemäß behandelt werden:

1) Die Appellationen von den Friedensgerichten.
2) Die reinpersönlichen Klagen, auf welche Summe sich immer ihr Gegenstand belaufen mag, wenn ihr Grund auf einer Urkunde beruht, und diese nur nicht bestritten wird;
3) Klagen, zu deren Begründung man keine Urkunden vorgebracht hat, insofern sie den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigen.
4) Klagen auf provisorische Leistungen, oder die sonst eine Beschleunigung erheischen.
5) Klagen auf Zahlung der Miethe, der Pachte und der rückständigen Renten.

Auf den ersten Blick sieht man, wie die unter Rubrik 4 in dem alternativen Satze „oder sonst eine Beschleunigung erheischen" allgemein bestimmten Sachen zu einer Menge Controversen führen können, da zuletzt jeder Kläger seine Klage des summarischen Verfahrens für würdig und bedürftig erachtet. Der code civil wie der code de procedure civile haben zwar in dieser oder jener Materie

verfügt, daß eine summarische Behandlung einzutreten habe, aber damit bei weitem nicht den größern Theil der Frage erschöpfend beantwortet. In dieser Weise hat das Gesetz eine summarische Behandlung zugestanden:

1) Den Differenzen bei Wahl des Vormunds ((Art. 449 c. c.) so wie bei der Absetzung desselben.

2) Den Streitigkeiten zwischen Erben, wenn einer derselben sich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder wenn sie über die Art der Theilung oder den Schluß derselben in Uneinigkeit gerathen. *) (Art. 823 c. c.)

3) Den Klagen, welche angebracht werden: in Folge der Recusation von Experten (Art. 311 c. d. p. c.), in Folge der Saumseligkeit der Experten (Art. 320 ibid.); bei Stellung von Bürgschaften (Art. 521 ibid.); bei Revindikationen gepfändeter Meubel (Art. 608 ibid.); bei Contestationen in Distributionssachen und Collocationen (Art. 669, 761, 762, 765, 766 ibid.); bei Berufungen gegen Reférébescheide (Art. 809 ibid.); bei Compulsorien und Klagen auf Entlassung aus dem Civilarrest wegen Stellionat, Schulden 2c. (Art. 805, 847 ibid.); bei Opposition gegen die Liquidation der Kosten (Art. 6 des Dekretes als Zusatz zum Kostentarif vom 16. Februar 1807) und bei den Klagen auf Vernichtung einer Verhaftung (Art. 794, 795 c. d. p. c.)

Viele Rechtslehrer fügen noch weitere Fälle den aufgezählten bei, in welchen der Gesetzgeber nach ihrer Ansicht die summarische Behandlung der Sache angeordnet haben soll, aber diese weitern Fälle werden von andern Rechtsgelehrten bestritten und müssen in der Jurisprudenz als controvers betrachtet werden, so daß wir uns mit der Reihe der oben erwähnten, die jedenfalls einstimmig von der Jurisprudenz als summarisch behandelt werden, begnügen wollen, um nicht über die Gebühr weitläufig zu werden.

Die Veranlassung zu den abweichenden Meinungen der Rechtsgelehrten in dieser Materie hat eigentlich das Gesetz selbst gegeben, indem es in manchen Fällen den Ausdruck gebraucht: „eine Sache

*) Damit nicht zu verwechseln ist die Theilungsklage selbst, die ordinärer Natur ist.

solle summarisch abgeurtheilt werden"; in andern aber des Ausdrucks „summarisch" sich nicht bedient, wohl aber verfügt, die Sache ohne prozessualische Vorverhandlung in die Sitzung zu bringen.

Darin soll nun der Unterschied liegen, ob eine Sache als summarische anzusehen sey oder nicht. Ich bin überzeugt, wenn der Kostentarif nicht wäre, welcher die Anwaltsgebühren in summarischen Prozessen fast zu nieder stellt, hätten wir einen guten Theil dieser Controversen weniger.

Wir haben weiter oben gesagt, wie der ordentliche Prozeß nicht minder wie der summarische sich in einfachen, raschen Formen bewegt, die Einleitung desselben so natürlich und expeditiv wie die Fortführung desselben (im Beweisverfahren) ist und der möglichst baldigen Beendigung des Rechtsstreites zueilt, so daß selbst der ordentliche Prozeß mit vollem Rechte auf das Attribut eines summarischen Verfahrens Anspruch machen darf. Die Belege hiezu geben die ungeheure Zahl von Prozessen, welche in Frankreich und in den Rheinlanden jährlich in wenigen Wochen oder Monaten entschieden werden und die kleine Zahl derer, welche länger als ein Jahr brauchen, um zu ihrem Abschlusse zu gelangen.

IV. Kapitel.

Concurrenz des öffentlichen Ministeriums bei der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege.

Von nicht geringer Bedeutung ist der Einfluß, den das öffentliche Ministerium in gesetzlicher Weise auf die Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege ausübt. Nicht allein, daß durch die Conclusionen der Organe desselben die Weisheit der Berathung der Richter verstärkt und so die Sicherung des Rechtes noch weiter unterstützt wird, sondern in noch viel höherm Grade wird die letztere erreicht durch die direkte Aufsicht, welche der Staatsbehörde vom Gesetze vertrauensvoll in die Hände gelegt wurde über den stetigen Gang der Rechtspflege, über die rasche und fleißige Erledigung der Rechtsstreite, und über die amtliche Thätigkeit des Richters und jedes mi-

nisteriellen Beamten. Mit Klugheit, Zartgefühl und sittlichem Ernste geführt kann diese erhabene Wache nur die segensreichsten und schönsten Früchte tragen, und hat sie sich, also den Erwartungen entsprechend, in der Wirklichkeit bewährt, wenn auch anderseits nicht geläugnet werden darf, wie durch Anmaßung, herrisches und streitsüchtiges Gebaren der Staatsprokuratoren die Harmonie an den Gerichten gestört, der Dienst der Beamten widerwärtig gemacht und ein erquicklicher Gang der Rechtspflege erschwert werden kann, und wie leider derartige Fälle auch nicht selten vorgekommen sind. Anders ist es dagegen, wenn ein edler Ehrgeiz, eine legitime Eifersucht Staatsbehörde und Gericht beseelt und auf der Bahn des Guten und des Ehrenwerthen zum Besten der Gerichtsuntergebenen und ihrer Interessen rüstig voranschreiten läßt. Ihren Eifer und ihre gewissenhafte Ueberwachung beweist die Staatsbehörde vorzüglich durch die Berichte, welche sie jährlich über den Gang der Rechtspflege, über den Stand der Prozesse dem Justizministerium einschickt und welche mittelst Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Säumige Anwälte werden angehalten, dafür zu sorgen, daß die von ihnen betriebenen Rechtsstreite bald ihre Erledigung finden, von der Rolle gestrichen werden und nicht weiter in den Jahresberichten als längerer Rückstand figuriren; säumige Richter, die in Erledigung von Commissorien, Collocationen und dergleichen nicht den nothwendigen Fleiß und Eifer prästiren, werden veranlaßt, eine größere Gewissenhaftigkeit ihren amtlichen Pflichten zuzuwenden und ganze Gerichte, wenn traurigerweise der Geist der Gleichgültigkeit und der Trägheit Herrschaft über sie gewonnen hätte, werden so aus ihrer Lethargie, aus ihrer strafbaren Pflichtvergessenheit durch die ernste und öffentliche Denunzirung ihrer Fehler bald herausgerissen oder verfallen der rächenden Disziplinargewalt.

Wir haben schon in der Gerichtsorganisation in dem Abschnitte, welcher von dem öffentlichen Ministerium handelt, dargestellt, wie bei der Verhandlung der Rechtsstreite und ebenso bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gerichte, demselben eine Concurrenz in der Art attribuirt erscheint, daß ihm einmal zugestanden ist, Einsicht in die Prozeßhefte aller bürgerlichen Prozesse zu nehmen und ihm passend scheinende Anträge an das Gericht zu

stellen, welche Berechtigung, soweit sie die Staatsbehörde betrifft, in diesen Fällen nur fakultativ ist; wie aber in bestimmten andern Fällen die Verpflichtung für die Staatsbehörde besteht, die Akten einzusehen und Antrag zu stellen. Eine Unterlassung der letztern Amtspflicht würde in solchen Fällen die Richtigkeit des Verfahrens nach sich ziehen. Um nun die Einsicht in die Akten möglich zu machen, hat das Gesetz verordnet, daß in den sogleich genannt werdenden Prozeduren die Anwälte die Akten vor der Verhandlung der Staatsbehörde mitzutheilen haben; diese Bestimmung hat denn auch jenen Sachen, welche der Mittheilung oder Communikation an die Staatsbehörde unterworfen sind, die Bezeichnung: communicabele Sachen verschafft. Nach der Verfügung des Artikels 83 des code de procedure civile müssen dem Staatsprokurator zur Einsicht und Antragstellung folgende Sachen mitgetheilt werden:

1) jene, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Gemeinden, die Domänen, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Vermächtnisse zum Vortheil der Armen betreffen;
2) jene, die den Stand der Personen und die Vormundschaften betreffen, überhaupt alle Standesklagen;
3) jene, welche die Kompetenz des Gerichtes angehen, resp. bestreiten;
4) die Gesuche um Bestimmung eines unter mehreren Richtern, Recusationen und Verweisungen an ein anderes Gericht wegen Verwandt- und Schwägerschaft;
5) Klagen, wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird;
6) Angelegenheiten verheiratheter Frauen, wenn sie von ihren Männern nicht autorisirt sind, oder wenn von ihrem Brautschatze die Frage ist, insoferne sie sich nach Dotalrechten verheirathet haben;
7) Sachen der Minderjährigen, der Interdicirten, unter Beistand oder unter Curatel Gestellten;
8) Sachen welche abwesende, vermißte, verschollene Personen betreffen oder interessiren.

In den meisten dieser Fälle tritt das öffentliche Ministerium als Nebenpartei, (partie adjointe) auf, nur in einigen als

Hauptpartei (partie principale), das heißt, es ist dann selbst Kläger oder die Klage wird gegen dasselbe, als Beklagten gerichtet.

Als Hauptpartei funktionirt die Staatsbehörde:

1) um die Interessen eines Rasenden zu betreiben, wenn keine andern Kläger, Verwandte oder Ehefrau vorhanden sind;
2) um von Amtswegen auf die Richtigkeit oder Auflösung rechtlich ungültiger Ehen anzutragen;
3) in Disziplinarsachen gegen ministerielle Beamten und Civilstandsbeamten;
4) in Sachen Abwesender;
5) in Sachen des Fiskus, wenn dieser sich nicht durch einen Anwalt vertreten läßt; stellt dagegen derselbe einen Anwalt auf, so funktionirt die Staatsbehörde als Nebenpartei.

In allen übrigen Sachen tritt das öffentliche Ministerium als Nebenpartei auf.

Wenn dasselbe nicht gehört worden ist, in Sachen die der Communikation unterliegen, ist die Verhandlung nichtig, welche Richtigkeit jedoch nicht mittelst der Cassation, sondern durch die requête civile auf Wiedereinsetzung der lädirten Partei in den vorigen Stand zu verfolgen ist. (Art. 480 u. 481 des c. d. p. c.)

Ist der Staatsprokurator eines Gerichts und seine Substituten verhindert oder abwesend, so müssen sie durch einen Richter oder Suppleanten ersetzt werden.

Ob auch Advokaten die Beamten des öffentlichen Ministeriums vertreten können, ist controvers. Dieselben können nämlich in Verhinderungsfällen, Richter und Suppleanten ersetzen und so gelangt ein Theil der Rechtsgelehrten zu dem Schlusse, daß sie auch als Organe der Staatsbehörde funktioniren dürften, da ja Richter und Suppleanten nach Bestimmung des Artikels 84 die Staatsprokuratoren zu ersetzen haben.

Der Appellhof von Montpellier hat sich durch arrêts vom 14. Januar 1833, 2. März 1807, der von Paris durch arrêts vom 4. August 1807, der von Besançon durch arrêts vom 1. Juni 1809, der von Nimes durch arrêts vom 11. Februar 1822 und 16. Juni 1830 (siehe journal du palais) für die Bejahung der Frage ausgesprochen, ebenso die Rechtsgelehrten Denisart, Pi-

geau, Bioche und Goujet, Carré und Thomine. Im verneinenden Sinne hat sich erklärt ein arrêt des Appellhofs zu Metz vom 10. April 1811, sowie der Prozessualist Damian in seiner Instruktion über den Prozeß.

Die Gegenwart eines Beamten des öffentlichen Ministeriums bei allen öffentlichen Sitzungen der Civilgerichte (natürlich auch dann, wenn die Oeffentlichkeit auf Anhörung der Staatsbehörde aus den im zweiten Kapitel angegebenen Ursachen durch richterliches Urtheil beschränkt wurde) ist unerläßlich, aber es ist nicht unbedingt nothwendig, daß ein und derselbe Beamte während des Prozesses zugegen ist, wenn nur überhaupt immer ein Parketbeamter den Stuhl des öffentlichen Ministeriums einnimmt.

Auch das Gericht kann verfügen, daß eine Sache, die sonst nicht zu den communicabeln gehört, der Staatsbehörde communicirt werde.

V. Kapitel.

Beweistheorie und Beweismittel.

Um den Richter in die Möglichkeit zu versetzen, ein Urtheil zu fällen, das heißt, die gesetzlichen Bestimmungen einer gegebenen Thatsache anzupassen oder erstere auf letztere anzuwenden, bedarf es vor Allem der Feststellung der fraglichen Thatsache. Diese Feststellung bildet den Gegenstand und Zweck des Beweisverfahrens. Die richterliche Operation bei Schöpfung eines Urtheils erscheint uns also als eine zweifache, zuerst in der Ermittlung und Feststellung des Faktums und dann in der Anwendung des Gesetzes auf dasselbe thätig. Beide Operationen aber sind gleich wichtig; die erstere im Grunde noch bedeutungsvoller als die zweite, weil sie das Fundament derselben bildet. In der zweiten werden sich wohl die Richter aller Prozeduren gleichen, bezüglich der ersten besteht ein eminenter Unterschied zwischen dem Standpunkt des französischen Richters und dem jener Länder, wo noch eine feste und starre Beweistheorie herrscht.

Dem römischen Rechte fehlte bekanntlich eine solche und in der alten Zeit kannte man sie weder in Deutschland noch in Frankreich, denn den alten germanischen Stämmen war es mehr um materielle Gerechtigkeit zu thun, als um formelle Spitzfindigkeiten. Es war die Zeit, deren wir schon oft in diesem Werke gedacht haben, und deren wir immer mit einer gewissen Wehmuth gedenken, der Zeit der echten deutschen Herrlichkeit, wo germanisches Recht und Sitte herrschte in Frankreich und in Deutschland und der Rheinstrom den Mittelpunkt bildete der mächtigen Stämme. Der Ausgangspunkt für beide große Nationen war ein gemeinsamer, auch die Fortbildung des Rechts blieb im Grunde bis zur Revolution eine gemeinsame, wenn auch im Uebrigen der Gang der Geschichte mächtige Verschiedenheiten, tiefe Risse zwischen Beiden herbeigeführt und gebildet hatte. Die gesunden und großen Grundlagen in dem Prozeßverfahren Beider, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Formeneinfachheit und eine vernünftige Beweistheorie, welche die Form der Materie unterordnete, wurden gleichmäßig hier und dort verdrängt durch die Ausbildung oder vielmehr Verbildung des römischen Rechts, durch den Einfluß des mannichfach verdienstvollen, hier aber unglücklich wirkenden kanonischen Rechtes, durch den Geist der Scholastiker und Dialektiker, welche auf den Hochschulen jener Zeit ihre Herrschaft begründeten und ausbreiteten, und alles gesunde, nationale Leben mit traurigen, äußerlich gelehrt aussehenden, im Innern aber leeren und faulen Wort- und Formenkram tödteten.

Auch in Frankreich waltete dieses krankhafte und geistlose System des Formalismus in dem gerichtlichen Verfahren bis zu dem Jahre 1790 fort, wo dann durch eine glückliche Inspiration des Gesetzgebers der neuen Epoche dasselbe endlich verdientermaßen in die Rumpelkammer verwiesen wurde, in welcher die zerschlagenen Fragmente der Inquisition, der Feudalherrschaft, der Folter- und Marterkammern des alten Systems bereits Platz genommen. In dem neuen Prozeßsysteme wurde dem Richter die Würdigung des Beweises nicht nach mathematischen Regeln vorgeschrieben, sondern diese Würdigung seinem richterlichen Gewissen und seinem Scharfsinne anvertraut. Deßhalb ist der französische Civilrichter immer

noch nicht, vor welchem Irrthum wir nachdrücklichst verwarnen wollen, dem Geschwornen im Criminalverfahren, dem reinsten judex facti gleich gestellt, sondern das Civilgesetz hat ihm in einer Reihe von Bestimmungen Direktiven an die Hand gegeben, welche vollkommen hinreichen, ihn vor bloßer Willkür zu bewahren, der materiellen Wahrheit aber den Sieg in der Regel zu sichern. Um dem Richter aber noch mehr vor Allem den Schutz letzterer an's Herz zu legen und denselben zu ermöglichen, hat das Gesetz ihm gestattet durch Fragen an die Parteien, an die Zeugen sich klar zu machen über die faktischen Verhältnisse und überhaupt in diesem Momente des Rechtsstreites eine wahrhafte Instruktionsmaxime constituirt, während sonst die Thätigkeit des französischen Richters nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime sich zu richten hat. Die Stellung aber, wie sie ihm vom Gesetze eingeräumt wird, basirt auf das Vertrauen zu seiner Moral, zu seinem Talente und zu seinen Kenntnissen und menschlichen Erfahrungen, ist die einzig richtige und des Richteramtes würdige. Wie verhält sich dagegen dessen Stellung dort, wo das Gesetz seine Vernunft in Zwangsschrauben legt, ihn zu einem sinnlosen und passiven Instrumente einer Theorie, die aber auch weiter nichts ist als nur eine gedankenlose Formel, erniedrigt, ihn controllirt und ihm auf Schritt und Tritt in beleidigender Ueberwachung nachgeht, wie die Polizei dem Manne, von dem sie sicher ist, daß er jeden freien Moment zum Betruge mißbrauchen wird! und welches System ist geeigneter, die Wohlfahrt und die Zufriedenheit der Parteien zu begründen, die Wahrheit in ihrem Rechte zu erhalten, der Lüge zu wehren und sie nicht Herr werden zu lassen durch die Schlauheit der Menschen und durch die Beschränktheit des Gesetzes?

Wir gehen nun über zu der Darstellung der Beweismittel, wie sie das Civilrecht in seinem dritten Buche von Artikel 1315—1369 inclus. gibt*), und welche allerdings zunächst für die Beweise der Verbindlichkeiten, thatsächlich aber und überhaupt im ganzen Rechtsverfahren gültig und dominirend sind.

Nach diesen Vorschriften hat sich der Richter zu halten, nach

*) Siehe Civilrecht, Heft II. Seite 125.

diesen Normen die Beweise zu würdigen, aber jeden Beweis nach seiner innern Glaubwürdigkeit, nicht nach der Spezies noch nach der Zahl anzusehen und richterlich zu tariren.

An die Spitze der Beweismittel hat der Gesetzgeber den schriftlichen Beweis gestellt, der mit Recht ihm der sicherste dünkte, und deßhalb in Bezug auf viele Rechtshandlungen die Vorschrift gegeben, daß sie nur mittelst Urkunden bewiesen werden können.

Die Urkunden nun sind entweder öffentliche (authentische) oder Privat-Urkunden; entweder Originale (Urschriften) oder Abschriften; entweder (ihrem Gehalte nach) ursprüngliche Titel oder Anerkennungs- und Bestätigungs-Urkunden; (titres primordials oder actes récognitifs et confirmatifs).

Eine öffentliche oder authentische Urkunde ist diejenige, die von öffentlichen Beamten innerhalb der gesetzlichen Erfordernisse aufgenommen worden ist. Unter den gesetzlichen Erfordernissen ist zu verstehen: 1) die Berechtigung und Competenz des Beamten, die fragliche Urkunde aufzunehmen; 2) die Einhaltung aller der Formen, Vorschriften und Feierlichkeiten, welche das Gesetz für die Aufnahme solcher Urkunden im Allgemeinen oder im Speziellen angeordnet hat, z. B. die Zuziehung von Instrumentszeugen, die Angabe des Datums, des Orts der Urkunde, der Parteien, des Beamten ꝛc.

Wenn der Beamte, welcher die Urkunde aufnahm, inkompetent war, z. B. in Ansehung des Gerichtssprengels nicht amtiren durfte, oder wenn er unfähig war, z. B. ein Friedensrichter nimmt einen Vertrag auf, den nur ein Notär aufnehmen kann, oder wenn die Formen mangelhaft sind, so gilt die öffentliche Urkunde als Privaturkunde, wenn sie von den Parteien unterschrieben wurde.

Eine Privaturkunde oder wie sich das französische Gesetz immer ausdrückt, eine Urkunde unter Privatunterschrift (acte sous seing privé oder signature privée) ist, wie sich aus dem Wortlaute schon ergibt, eine jede von einem Privatmann geschriebene oder unterschriebene Urkunde. Die Unterschrift ist zum Wesen einer verpflichtenden Urkunde dieser Art erforderlich, dagegen die Beisetzung von Siegeln ganz unnöthig. Ebenso ist es nicht nothwendig, daß die Parteien oder der sich Verpflichtende die Urkunde selbst geschrieben habe.

Eine öffentliche Urkunde beweist alles das, was sie enthält, wenn das, was sie enthält, vor dem Beamten vorgegangen ist, unter den Parteien, ihren Rechtsnachfolgern und gegen Dritte; diese Beweiskraft kann nur durch die Beschuldigung des Falsums, d. h. daß die Urkunde falsch oder gefälscht sey, angegriffen werden.

Rückscheine, Gegenreverse (contre-lettres), welche den Inhalt einer öffentlichen Urkunde modifiziren oder aufheben, beweisen gegen Dritte nichts, unter den Parteien nur dann, wenn sie nicht, wie beim Heirathsvertrag vom Gesetze geradezu verboten sind.

Erzählende Ausdrücke (verba enunciativa) in einer öffentlichen und auch in einer Privaturkunde beweisen insoferne, als sie mit dem Zwecke des Aktes in direkter Verbindung stehen; ist letzteres nicht der Fall, so bilden sie nur den Anfang eines schriftlichen Beweises (un commencement de preuve par écrit). Hierunter ist jede Urkunde zu verstehen, welche von der Gegenpartei, ihrem Mandatar oder Vertreter ausgegangen ist, und welche wegen Formmangel oder fehlerhaften Inhalts die in Frage stehende Thatsache nicht vollkommen beweist, aber dieselbe doch wahrscheinlich macht. Liegt ein solches commencement vor, so kann der Richter einen sonst unzulässigen Zeugen- oder künstlichen Beweis zulassen.

Eine Privaturkunde, welche von der Partei unterschrieben ist, gegen welche sie gebraucht wird, beweist nur insoferne, als sie von der Gegenpartei anerkannt worden oder gerichtlich anerkannt oder für ächt erklärt worden ist. Derjenige, gegen den eine solche Urkunde gebraucht wird, ist verbunden, seine Unterschrift oder Handschrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen. Geschieht dieses nicht, so ist die Urkunde als ächt zu betrachten.

Wird Schrift oder Unterschrift abgeläugnet, so erkennt das Gericht auf Ermittlung der Aechtheit der Schrift, verification d' écriture.

Die anerkannte Privaturkunde oder die für ächt erklärte hat unter den Parteien und gegen Dritte ganz dieselbe Beweiskraft wie eine öffentliche Urkunde. In zwei Fällen nur ist die Beweiskraft der Privaturkunden von einer besondern Form abhängig gemacht, nämlich: 1) wenn eine solche Urkunde einen synallagmatischen (zweiseitigen) Vertrag enthält, muß sie in so viel Exemplaren ausgefertigt worden seyn, als es Parteien sind, welche ein gesondertes In-

teresse haben. Contrahenten, welche zusammen nur ein Interesse haben, bilden nur eine Partei, wenn es auch mehrere Personen sind. Wenn z. B. mehrere Verkäufer, welche ein gemeinschaftliches Gut unter für alle gleiche Bedingungen an x veräußern, so reichen zwei Ausfertigungen hin, eine für die Verkäufer, eine für den Käufer x. Aber auch die Erwähnung in der Urkunde, daß sie in so und so vielen Exemplaren verfaßt worden sey, ist zur Beweiskraft erforderlich; derjenige jedoch, welcher den Vertrag bereits vollzogen oder angefangen hat, ihn zu vollziehen, kann sich weder auf den Abgang der Erwähnung noch auf den Umstand selbst berufen, daß die Urkunde nicht in der gesetzlichen Zahl von Exemplaren errichtet worden sey. 2) Ein Schuldschein oder ein Versprechen unter Privatunterschrift, wodurch ein Contrahent allein gegen andere sich verbindet, ihnen eine Summe Geldes oder eine Sache, die nach Maaß, Gewicht und Zahl bestimmt ist, zu leisten, muß ganz von der Hand desjenigen geschrieben werden, der sie unterzeichnet, oder er muß wenigstens, außer seiner Unterschrift, mit eigener Hand, ein gut oder genehmigt (bon où approuvé) für die Summe oder für die Quantität der Sache, die in Buchstaben ausgedrückt seyn muß, geschrieben haben. Ausgenommen sind die Fälle, wo die Urkunde von Handelsleuten, Handwerkern, Ackersleuten, Weinbauern, Taglöhnern und Dienstboten herrührt oder ausgestellt ist.

Diese Verfügung hat ihren Grund darin, daß man so viel als möglich den Schuldner gegen Ueberlistung und Täuschung schützen will. Die Ausnahmen beruhen in Beziehung auf die Kaufleute auf den Rücksichten des schnellen Verkehrs und Credits, in Beziehung auf die andern Personen auf dem Umstande, daß erfahrungsgemäß ein großer Theil dieser Leute, wenigstens damals in Frankreich, nichts schreiben konnten oder können als ihren Namen.

Hausbücher und Familienpapiere beweisen nicht für den, der sie geschrieben hat, aber gegen ihn in allen Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung förmlich ausdrücken, oder wenn ausdrücklich erwähnt ist, daß die Aufzeichnung geschehen sey, um den Abgang einer Urkunde zum Vortheile desjenigen zu ersetzen, zu dessen Gunsten sie eine Verbindlichkeit ausdrücken.

Was bezüglich der Bücher der Kaufleute gilt, ist im Handelsrecht nachzusehen.

In Beziehung auf den Unterschied zwischen Originalurkunden (minutes) und Abschriften (expeditions und copies) derselben verfügt der code civil, daß, so lange die Originalurkunde vorhanden ist, die Abschriften nichts anders beweisen können, als was im Originale, dessen Vorlage zu jeder Zeit gefordert werden kann, enthalten ist. Die Abschriften aber selbst sind entweder einfache Copien oder mit der exekutorischen Formel (Vollziehbarkeitserklärung im Namen des Staatsoberhaupts) versehene Expeditionen die man Grossen nennt (grosses von den dicken, großen Buchstaben, mit welchen die Eingangsworte Louis, roi etc. oder Napoléon, empereur etc. à tous ceux, qui cés présentes verront, salut; und die Schlußworte, die eigentliche exekutorische Formel: mandons et ordonnons à tous etc., welche an die Vollziehungsbehörden gerichtet sind, geschrieben wurden.) Auch haben sie die weitere Benennung premieres expéditions.

Während nun die Abschriften von Privaturkunden gar nichts beweisen, hat das Gesetz den Abschriften authentischer Urkunden, wenn das Original nicht mehr existirt, Beweiskraft ertheilt in folgendem Maaßstabe:

1) Grossen und Abschriften, die im Beiseyn der Parteien mit ihrer Einwilligung oder auf obrigkeitlichen Befehl gemacht wurden, wohnt dieselbe Beweiskraft inne wie dem Originale; 2) Abschriften, welche nicht unter diesen Voraussetzungen und Umständen gemacht wurden, beweisen nur, wenn sie alt sind. Als alt werden sie betrachtet, wenn sie mehr als 30 Jahre alt sind. Ist dieses nicht der Fall, so dienen sie nur als commencement de preuve par écrit. 3) Abschriften von Abschriften können nach den Umständen als bloße Nachrichten zur Aufklärung der Sache (comme simples renseignemens) betrachtet werden.

Wir haben nun noch die Urkunden in Beziehung auf ihre Eigenschaften als ursprüngliche oder Primordialtitel (titres primordials, actes primitifs) und als anerkennende oder bestätigende Urkunden (actes recognitifs ou confirmatifs) zu betrachten und da ist denn als Hauptgrundsatz zu merken, daß die letztern nicht von

der Vorlage des Primordial-Titels befreien, wenn nicht dessen Inhalt hierin besonders angeführt ist. Was sie mehr oder weniger oder Verschiedenes enthalten, hat keine Wirkung.

Einem Urkundenbeweise gewissermaßen gleich ist der Beweis durch Kerbstöcke oder Kerbhölzer (tailles et échantillons) unter den Personen, die auf solche Weise die Lieferungen zu constatiren gewohnt sind, welche sie im Kleinen machen und empfangen. Diese Sitte herrscht in vielen Provinzen oder Departements und wird namentlich im Verkehr mit Schenkwirthen, Metzgern, Bäckern etc. angewendet und besteht darin, daß ein Stück Holz in zwei Theile gespalten wird, deren eines, taille, der Lieferant behält, das andere, échantillon, der Empfänger. Jedesmal, wenn eine Lieferung gemacht wird, werden die beiden Stücke Holz zusammengepaßt und mit einem Einschnitt, einer Narbe bezeichnet. Die Narben, wenn sie zusammenpassen, beweisen die Lieferung, aber nur im Kleinen, jedoch unter den Parteien, wie gegen Dritte.

Wir haben schon früher bemerkt, daß der französische Gesetzgeber gegen den Zeugenbeweis (la preuve testimoniale) sehr mißtrauisch und ungünstig gestimmt ist und allerdings aus sehr hinreichenden Ursachen, die hauptsächlich in der Schwäche des menschlichen Gedächtnisses sich begründen, welches so oft in eigenen Angelegenheiten, geschweige denn in fremden sich nicht mehr zurechtfindet, sich sehr leicht täuscht, sich sehr leicht unrichtige Vorstellungen von einer Sache, von einem Vorfalle macht, wenn einmal eine längere Frist verstrichen ist. Wenn nun gar der Egoismus oder die Arglist des Menschen in Betracht gezogen wird, so muß Beides noch viel ängstlicher gegen den Zeugenbeweis stimmen. Derselbe ist daher vom code civil in der Regel geradezu für unzulässig erklärt, außer in beiden folgenden Fällen:

1) Wenn der Werth des streitigen Gegenstandes ein so unbedeutender ist, daß die Raschheit des Verkehrs berücksichtigt werden muß und der Beweis durch Zeugen rathsam und nicht so gefährlich erscheint.

2) Wenn die Natur des concreten Falles den Beweis durch Zeugen nothwendig, ja unerläßlich macht, z. B. ein Depositum

soll bewiesen werden, welches bei einer Feuersbrunst gegeben wurde oder bei einer Plünderung 2c.

In Beziehung auf die Fälle unter Nummer 1 verfügt das Gesetz, daß kein Rechtsanspruch, der sich seinem Werthe nach über 150 Franks evaluirt, durch Zeugen bewiesen werden kann und daß gegen den Inhalt öffentlicher oder Privaturkunden, noch über angebliche vor, bei oder nach Abfassung der Urkunden getroffene Nebenverabredungen niemals ein Zeugenbeweis zulässig ist; ebenso wenig können durch Zeugen bewiesen werden die sogenannten feierlichen oder Literalcontrakte, als: Eheverträge, Hypothekenbestellungen, Schenkungen unter Lebenden, Handelsgesellschaftsverträge 2c. (Siehe im Civilrecht die betreffenden Verträge.)

In Beziehung auf die Fälle unter Nummer 2 ist der Zeugenbeweis zulässig:

a) wenn ein commencement de preuve par écrit vorliegt;

b) in allen Fällen, wo es dem Gläubiger unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, als:

1) Wenn die Verbindlichkeit aus Quasicontrakten, Delikten und Quasidelikten entspringt; 2) in allen Fällen des depositum miserabile; (siehe Civilrecht: von dem Hinterlegungsvertrag); 3) in den der depositio miserabilis gleich gestellten Fällen der Hinterlegung von Effekten durch Reisende in den Gasthäusern; 4) wenn die Verbindlichkeit bei unvorhergesehenen Zufällen contrahirt wurde, wo es nicht thunlich war, schriftliche Aufsätze zu fertigen; 5) wenn der Gläubiger durch die Folge eines unvorhergesehenen Zufalls, der von einer höhern Gewalt herrührt, seine Urkunde verloren hat. Unter der höhern Gewalt oder force majeure werden sowohl Handlungen der Menschen, denen man nicht widerstehen kann, z. B. kriegerische Ereignisse, Plünderung, Beraubung, bürgerliche Unruhen verstanden als auch Naturereignisse und sonstige Zufälle, z. B. Feuersbrunst durch Blitz, Selbstentzündung oder Nachlässigkeit des Menschen, Wassersnoth u. s. w.

Die Zeugen selbst nun, welche die Partei dem Gerichte vorstellen will, zur Führung des nothwendigen Beweises, müssen fähig zur Zeugschaft seyn. Im Allgemeinen fähig ist Jeder, der im Stande ist, über die Thatsachen des Beweisthemas Auskunft zu

geben, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Nationalität, der Religion. Selbst die Minderjährigen sind als Zeugen berufbar; nur wenn sie unter 15 Jahre alt sind, gestattet das Gesetz (Art. 285 c. d. p. c.) dem Richter die Verwerfung derselben und empfiehlt ihm jedenfalls, wenn er sie hört, bei der Würdigung des Beweises die nöthige Vorsicht an.

Diese Empfehlung des Gesetzes an den Richter, einen Beweis sehr sorgsam und gewissenhaft zu würdigen und zu prüfen, wiederholt sich öfters und gibt ein weiteres sprechendes Zeugniß davon, daß das Gesetz nichts weniger als daran gedacht hat, den Richter von aller Norm in Beziehung auf Würdigung des Beweises und Feststellung des Sachverhaltes zu entbinden, sondern ihm nur vernunftgemäß die Würdigung zu überlassen.

Unfähig, Zeuge zu seyn, sind absolut: Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, bürgerlich Todte, so wie die zur dégradation civique wegen Fälschung, Meineid ꝛc. Verurtheilten.

Relativ unfähig dagegen: derjenige, welcher mit einem der streitenden Theile in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte ist, wenn er auch durch körperliche Scheidung von ihm getrennt wäre, außer in Ehescheidungs- resp. Trennungs-Prozessen von Tisch und Bett. Der Richter muß diese Unfähigkeitsgründe ex officio berücksichtigen. Als der Parteilichkeit verdächtig oder in Folge ihrer Conduite ohne Vertrauen können von den Parteien als Zeugen abgelehnt, rekusirt werden:

1) Die Seitenverwandten und Verschwägerten der beiden Parteien bis zum Grade der Kinder von Geschwisterkindern;

2) die Seitenverwandten und Verschwägerten des Ehegatten der einen oder der andern Partei bis zu dem Grade von Geschwisterenkeln, wenn der Ehegatte sich noch am Leben befindet, oder wenn die Partei oder der Zeuge von ihm lebende Descendenten hat;

3) die Verschwägerten des Ehegatten der Parteien in gerader Linie, die Brüder, Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen, wenn der Ehegatte nicht mehr am Leben ist, und auch weder der Partei noch dem Zeugen lebende Descendenten hinterlassen hat;

4) der muthmaßliche Erbe und der Geschenknehmer der Gegenpartei;

5) der Zeuge, welcher mit der Gegenpartei und auf ihre Kosten seit der Verkündigung des Urtheils, welches die Zeugeneinvernahme angeordnet, gegessen oder getrunken hat;

6) derjenige, welcher über die Thatumstände, welche mit dem Prozesse in Verbindung stehen, schriftliche Zeugnisse ausgestellt hat;

7) der Diener oder Hausangehörige der Gegenpartei;

8) derjenige, welcher sich unter dem Banne einer criminellen Anklage befindet;

9) derjenige, welcher zu einer entehrenden oder Leibesstrafe, oder auch nur correktionell wegen eines Diebstahls verurtheilt worden ist.

Die Zeugen dieser Art sollen indessen von dem Richter abgehört und dann erst über den Werth des Rekusationsgrundes erkannt und der Zeuge allenfalls nicht berücksichtigt werden.

Ob nun der Richter das Recht habe, die Rekusationsgründe gegen die unter eben aufgeführten neun Rubriken erwähnten Personen etwa nicht zu berücksichtigen, wenn anders der Charakter der Zeugen ihm Garantie der Wahrhaftigkeit desselben sey, ist controvers. Der größte Theil der Gerichte und der Rechtslehrer spricht sich für dieses Recht des Richters aus. Ebenso controvers ist die Frage, ob der Richter die Zahl der Verwerfungs- oder Ablehnungsgründe nach Analogie der eben erwähnten vermehren dürfe. Auch dafür hat sich die größere Zahl der theoretischen und praktischen Juristen entschieden und lassen Rekusationsgründe gelten z. B. gegen den, welcher am Ausgang des Prozesses ein Interesse hat oder mit dem, gegen welchen er zeugen soll, selbst im Prozesse steht; gegen den natürlichen Bruder, den Vormund, Beivormund, Kurator, Lehrmeister, besondern Feind der Partei u. s. w. Befreit in Folge besonderer Standesverhältnisse von der Pflicht, Zeugschaft in Betreff bestimmter Thatsachen zu geben, sind die Beichtväter bezüglich der Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertraut wurden, aber nur bezüglich dieser, nicht absolut; die Aerzte, Chirurgen, officiers de santé, Apotheker und Hebammen, aber nur in Beziehung auf die ihnen in Folge ihres Berufs anvertrauten Geheimnisse; ebenso die Advokaten und

Anwälte, aber auch nur bezüglich derselben Fälle, wie die vorher genannten Personen.

Diese Befreiung ist um so natürlicher, als der Artikel 378 des code pénal die Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamte, Apotheker, Hebammen und alle andere Personen, die kraft ihres Standes oder Gewerbes Besitzer der Geheimnisse sind, die man ihnen anvertraut, wenn sie dieselben verrathen, mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 500 Franken bedroht. Die Praxis hat nun „unter allen andern Personen" die Beichtväter, Advokaten und Anwälte verstanden. Auch die Notäre waren vor der Revolution unter den Personen begriffen, die vom Zeugnißgeben in Betreff ihnen anvertrauter Geheimnisse befreit waren.

Die probatio in perpetuam rei memoriam (enquête d'examen à futur) war früher auch in Frankreich sehr gebräuchlich, wurde aber durch die Ordonnanz von 1667 verboten und ist durch den code civil, der ganz über diese Art des Zeugenbeweises schweigt, nicht wieder eingeführt worden.

Auch findet in Folge der Verfügungen der Artikel 1415, 1442 und 1504 des code civil eine ganz eigenthümliche Weise eines Zeugenbeweises statt, der sogenannte Beweis durch den gemeinen Ruf, wenn die Größe, die Beschaffenheit, der Werth eines Mobiliarvermögens, das gesetzlicher Vorschrift nach hätte inventarisirt werden sollen, aber nicht inventarisirt wurde, constatirt werden soll.

Mit der Ausdehnung des Notariats über Frankreich und der zunehmenden Zahl von Personen, welche schreiben lernten, also seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert hatte sich das System, überall schriftlichen Beweis zu fordern und den Zeugenbeweis zu verdrängen, immer geltender gemacht, so daß der Kanzler Hôpital in der Ordonnanz von Moulins 1566 fast ganz schon die Grundsätze aufstellte, wie sie der code civil sanktionirt hat, ja die Geldsumme, über welche der Zeugenbeweis zulässig ist, auf 100 Franks nur fixirte.

Ueber den gesetzgeberischen Werth dieser Grundsätze des französischen Rechts verweisen wir auf Mittermaiers Archiv für Civil-Praxis. Band V. Seite 97 und folgende, ohne jedoch allen von ihm entwickelten Gründen contra beitreten zu wollen.

Wir sind nunmehr auf der Wanderung durch das Reich der

Beweismittel an einem fruchtbaren Felde angelangt, das dem richterlichen Denkvermögen und Scharfsinne einen weiten Spielraum gewährt, ich meine bei den Vermuthungen, an welche sich die Notorietät dicht anschließt, deren Wesen eigentlich darin besteht, daß sie alle Beweismittel überflüssig macht, indem kraft ihrer eine Thatsache für Gericht und übrige Welt zweifellos sicher constatirt erscheint.

Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder der Richter aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte macht. Aus dieser gesetzlichen Definition ergibt sich schon, wie die Vermuthungen in solche zu classifiziren sind, welche der Richter vermöge seiner Einsicht und Klugheit selbst zu finden angewiesen ist und die man richterliche oder faktische Vermuthungen nennt (praesumtiones judicis oder facti), und in solche, welche das Gesetz, dem Richter in seinen geistigen Operationen zuvorkommend und ihm für bestimmte Fälle die Vorschrift diktirend, aufgestellt hat, gesetzliche Vermuthungen, praesumtiones juris oder legis.

Wider eine gesetzliche Vermuthung wird entweder kein Beweis zugelassen und der Richter muß sie anwenden, ihm bleibt da keine willkührliche Kritik; nur das Geständniß der Partei selbst oder die Zuschiebung des gerichtlichen Eides kann ihr entgegengestellt werden, oder der, zu dessen Gunsten sie eintritt, ist dadurch von allem Beweise befreit, der Gegenpartei aber der Gegenbeweis vorbehalten. Die erstern sind die praesumtiones juris et de jure; die letztern die p. juris schlechthin. Durch das ganze materielle und formelle Recht hindurch zerstreut sind die Fälle, mit welchen das Gesetz eine gesetzliche Vermuthung verbunden hat und sämmtliche lassen sich, wie der Artikel 1350 c. c. sie zusammenstellt, auf 4 Klassen zurückbringen: 1) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, weil, nach ihrer bloßen Beschaffenheit zu urtheilen, von ihnen vermuthet wird, daß sie vorgenommen worden sind, um seine Verfügungen zu umgehen; 2) die Fälle, worin das Gesetz erklärt, daß sich aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreiung ergebe; 3) die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt, und 4) die, welche dasselbe dem Geständnisse der Parteien oder ihrem Eide beilegt.

Gesetzliche Vermuthungen, welche unter Rubrik 1 und 2 ge-

hören, sind z. B.: Jede letztwillige Verfügung zum Vortheil eines Unfähigen ist ungültig, man mag sie unter der Form eines lästigen Contraktes verbergen oder unter dem Namen unterstellter (interposées) Personen machen. Für unterstellte Personen werden die Eltern, Kinder, Enkel und der Ehegatte des Unfähigen angesehen. Gegen diese Personen streitet die gesetzliche Vermuthung. Ebenso die Verfügungen der Artikel 1099 und 1100 c. c., deren Inhalt den Ehegatten verbietet sich gegenseitig auf versteckte Art oder an unterstellte Personen mehr zu schenken, als das Gesetz gestattet. (Art. 1094 und 1098 c. c.) Als unterstellte Personen werden wiederum angesehen die Kinder des beschenkten Ehegatten aus einer früheren Ehe, die Verwandten desselben, deren präsumtiver Erbe er ist. Auch gegen diese spricht die gesetzliche Vermuthung. Eine solche besteht ferner für das Kind das in der Ehe geboren ist (Art. 312 c. c.) nach dem Satze: pater is est, quem justae nuptiae demonstrant; für den Schuldner, welcher die Grosse oder das Original der Schuldurkunde (ersteres bei authentischen, letzteres bei Privat-Urkunden) in Händen hat. (Art. 1283 c. c.) Hier ist jedoch ein Gegenbeweis zulässig und die Vermuthung nur einfacher Natur; dann in den Fällen der Art. 472, 502, 654, 666, 670, 1082, 1597, 1908 ꝛc.

Die faktischen Vermuthungen bilden den sog. künstlichen Beweis und während das Gesetz ihre Folgerungen in rühmenswerther Liberalität dem Richter überläßt, hat es doch nicht verfehlt, demselben im Art. 1353 c. c. an's Herz zu legen, wie er nur triftige, passende und unter sich übereinstimmende Vermuthungen (présomptions graves, précises et concordantes) beachten soll. Durch sie kann übrigens der Beweis nur in den Fällen geführt werden, in welchen der Zeugenbeweis zulässig ist.

Von der Notorietät steht Nichts im Gesetzbuch des Civilrechts und der Prozeßordnung, aber desto mehr in dem großen Gesetzbuch der menschlichen Vernunft und mit großem Glück und Geschicke benützt sie in nicht seltenen Fällen der französische Richter.

Notorisch oder offenkundig sind aber die Thatsachen, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beschaffenheit auch allgemein

bekannt sind, und daher vernünftiger Weise auch keines Beweises mehr bedürfen, wie große Akte der Geschichte, Vorgänge im Völkerleben, Naturereignisse, große Unglücksfälle ꝛc. Die Notorietät ist demnach kein Produkt anderer Beweismittel, sondern eine Gewißheit, welche aus der Thatsache selbst hervorgeht. Dann aber gibt es auch Thatsachen, welche dem Richter aus andern Rechtsstreiten oder Gerichtshandlungen als unumstößlich sichere bekannt sind, eben deßhalb keines weitern Beweises mehr bedürfen und von ihm sofort als gerichtlich notorische oder gerichtskundige benützt werden können. Die Notorietät der ersten Art nennt man gewöhnlich die allgemeine oder Weltkundigkeit. Bestehende Ehen, Interdiktionen, Vormundschaften z. B. sind einem Gerichte, in dessen Sprengel die Parteien wohnen, durch Rechtsakten, welche in Beziehung auf diese Zustände dort vorgenommen wurden, bekannt. Wäre es nicht ein baarer Unsinn, eine gewissenlose Zeit- und Geldvergeudung, wollte dieses Gericht erst über die Existenz dieser ihm wohlbekannten, in seinen eignen Registern constatirten Zustände und Rechtsverhältnisse ein Beweisverfahren anordnen.*) Die französischen Gerichte verfahren sehr summarisch in der Beseitigung der Anfechtungen notorischer Zustände; entweder erklären sie bloß in den Erwägungsgründen des Urtheils, daß die Sache notorisch sey, oder sie lassen sich brevi manu, nicht in Folge eines Urtheils, die Urkunden des Gerichts oder des Civilstandes zur Einsicht vorlegen, was durch die Staatsbehörde oder die Gerichtschreiberei zur Stelle geschieht und beziehen sich dann erst auf die Notorietät.

Als kein Beweismittel ist auch ferner das Geständniß zu betrachten, sondern als ein Verzicht auf den Beweis, den die Gegenpartei zu führen hätte. Wo das Geständniß vorliegt, bedarf es, wie bei der Notorietät, für die Thatsache, welche durch dasselbe constatirt wird, keines Beweismittels mehr. Diese Eigenschaft wohnt

*) So erzählt Zink Seite 240, Band I., daß ein Landgericht in der Klagsache eines Vormunds und Spezialcurators gegen den Vater des Pupillen wegen Erhöhung des Muttergutes, als letzterer dessen Curatorium bestritt, dem Kläger den Beweis desselben auferlegte, dasselbe Landgericht, welches das Curatorium bestätigt und gerichtlich constatirt hatte! quod non in actis, non in mundo; da hört Alles auf!

dem gerichtlichen Geständnisse an, das heißt einem solchen das vor Gericht abgelegt wurde, wie dem außergerichtlichen Geständnisse, das ist jenem, welches in Gesprächen, Briefen oder sonstigen Papieren enthalten ist.

Wenn ein gerichtliches Geständniß das Resultat der freien Willenserklärung einer Partei ist, so wird es ein freiwilliges genannt; geht es dagegen aus den Fragen hervor, welche in Folge der Art. 324 et seq. der Prozeßordnung eine Partei der andern mittelst gerichtlicher Verfügung und mittelst des Richters vorlegen läßt (in der sogenannten Vernehmung über Thatumstände und Artikel), so wird es ein erzwungenes genannt.

Das gerichtliche Geständniß beweist vollständig gegen den, welcher es abgelegt hat, kann jedoch nicht zu dem Nachtheil desselben getheilt werden. Das heißt, wenn das Geständniß mehrere Thatsachen, die unter sich in innigem Zusammenhange stehen, enthält, kann ein Theil des Geständnisses von dem andern nicht zum Nachtheil des Gestehenden getrennt werden, weil das eine schlechte Prämie für die Bekennung der Wahrheit wäre und das Geständniß sehr mißlich und selten machen würde, z. B.: Ich werde eingeklagt, zwei Pferde für 1000 Franken gekauft zu haben; ich gebe zu, die Pferde gekauft zu haben, behaupte aber, der Kaufschilling sey nur auf 900 Franken fixirt gewesen. Alsdann darf der Richter nicht die beiden Fakta in der Art mir zum Nachtheile trennen, daß auch bezüglich der Kaufsumme ich auf den Beweis der Gegenpartei durch mein Geständniß verzichtet hätte. Theilbar ist das Geständniß indessen dann, wenn der Beklagte den Klagegrund zwar einräumt, z. B. 1000 Franken als Darleihen empfangen zu haben, ganz fremde Thatsachen aber beifügt, welche die Klage modifiziren oder beseitigen sollen, als, er habe das Darleihen zurückbezahlt oder durch Compensation getilgt.

Das gerichtliche Geständniß kann nur wegen eines faktischen Irrthums widerrufen werden, nicht unter dem Vorwande eines Rechtsirrthumes.

Das außergerichtliche Geständniß kann nur mittelst der vom Beweise überhaupt geltenden Regeln erwiesen werden, also z. B.

nicht durch Zeugenbeweis, wenn dieser letztere wegen der Klageforderung nicht zulässig ist.

Jede Partei kann in jeder Lage des Prozesses über jede Gattung von Streitigkeiten der andern, statt Beweis zu führen, den Eid antragen. Der Eid ist ebenfalls kein Beweismittel, sondern ein Vergleich, ein Compromiß der Parteien, dahin, daß durch Leistung desselben der Streit über eine gewisse Thatsache entschieden wird: der geleistete Eid vertritt für den Richter den Beweis selbst und so die Stelle eines jeden andern Beweismittels. Er constatirt unter den Parteien und für den Richter die Wahrheit einer Thatsache, die erst mittelst Urkunden, Zeugen oder sonst nachzuweisen gewesen wäre.

Das Gesetz stellt zwei Gattungen des gerichtlichen Eides*) auf:

1) den Haupteid (serment décisoire, jur. decisorium), welchen eine Partei der andern anträgt, um die Entscheidung des streitigen Klagepunktes davon abhängig zu machen;
2) den Eid, welchen der Richter von Amtswegen der einen oder der andern Partei auferlegt, entweder um die Hauptfrage entscheiden zu machen, Erfüllungseid (jusjurandum suppletorium, serment suppletif) oder um den Betrag, Werth einer Summe oder eines Gegenstandes festzustellen (jusjur. aestimatorium, serm. éstimatif) Würderungseid.

Der Haupteid kann von einer Partei der andern zurückgeschoben werden, die Eide des Richters nicht. Eine Partei kann der anderen das litis decisorium antragen, aber nicht ein Dritter; und nur über eine dem Kläger oder dem Beklagten eigene persönliche Handlung kann er angetragen werden, also nur da, wo sonst ein Beweis zulässig wäre, aber selbst gegen den Inhalt einer öffentlichen oder Privaturkunde.

Wer einen Eidesantrag angenommen hat, kann nicht wieder davon zurückgehen; wer sich der Eidesleistung weigert, auch den Eid nicht zurückschiebt, wird sachfällig. Wem der Eid erlassen wird, der wird angesehen, als ob er ihn rechtlicher Ordnung nach

*) Vom außergerichtlichen Eide, jur. extrajudiciale (Amtseid ꝛc.) ist hier nicht die Rede.

geleistet hätte. Den Erben und Rechtsnachfolgern eines Schuldners kann der Eid auch über die Handlungen des Autors, aber nur in der Weise angetragen werden, daß sie schwören, nicht zu wissen und nicht zu glauben, daß ihr Autor diese oder jene Verpflichtung übernommen oder Handlung begangen habe (jusjur. credulitatis).

Wenn der angetragene oder zurückgeschobene Eid geleistet wurde, so ist die Gegenpartei nicht mehr mit dem Beweise zuzulassen, daß der Eid falsch geschworen worden. Eine solche Behauptung kann nur bei dem Criminalgerichte angebracht werden und hat übrigens selbst in dem Falle, wenn derjenige, welcher den Eid geleistet hatte, des Meineids für schuldig erklärt und verurtheilt wurde, keinen Einfluß mehr auf die entschiedene Civilsache.

Der suppletorische oder Erfüllungseid kann durch den Richter von Amtswegen nur unter zwei Bedingungen auferlegt werden, nämlich wenn die Klage oder die Einrede nicht vollständig erwiesen und wenn sie zugleich nicht von allem Beweise entblößt ist. Ist die Klage durchaus ohne allen Beweis, so ist sie zurückzuweisen; ist es mit der Einrede so der Fall, so ist die Klage einfach zuzusprechen.

Der Reinigungseid, jusjur. purgatorium wird zwar nirgends im code civil genannt, aber kömmt offenbar der Sache nach unter dem Namen und Titel des suppletorischen Eides vor.

VI. Kapitel.

Die Kosten des französischen Civilprozesses.

Wir kommen nun an das Kapitel O. und W. im Civilprozesse, an die Kosten, die den Parteien aus den Streitigkeiten in Verfolgung ihrer Rechte erwachsen. Es ist die Wohlfeilheit oder möglichste Kostenlosigkeit des Civilprozesses der einzige Punkt, welchen der Gesetzgeber nicht erreichen konnte, obwohl er ihn mit großem Eifer, ja mit einer ganz besondern Vorliebe in das Programm vom 4. August 1790 aufgenommen hatte. Die Richter sind allerdings von dort an vom Staate besoldet worden und die Parteien durften dieselben nicht mehr honoriren, oder mit den soge-

nannten épices beschenken; aber die Prozesse in Frankreich sind dennoch theurer für sie geworden, als sie selbst vor der Revolution waren. Die Gebühren für Anwälte, Advokaten, Huissiers sind, obwohl zusammen immerhin nicht unbedeutend, durch gesetzliche Tarife streng und genau regulirt, und man muß gestehen, in einer durchaus billigen Weise, ohne alle Uebertreibung. Ja, die Ansätze für die Taxen der Advokaten und Anwälte sind in den summarischen Prozessen, deren es doch eine große Anzahl gibt und die nicht weniger Geschicklichkeit und Studium erfordern, als die ordentlichen, wie wir schon früher gesagt haben, eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. Die Einhaltung der Taxen ist ihnen zur unerläßlichen Pflicht gemacht und sie sind gehalten, jedem Rechtsstreite ein Kostenverzeichniß beizufügen, das alle Kosten detaillirt enthält und von dem Präsidenten des Gerichts oder einem von ihm hiezu committirten Richter (juge taxateur) geprüft und in den einzelnen Ansätzen genehmigt oder gestrichen wird. Nur auf den Grund eines richterlich taxirten Kostenverzeichnisses können sie ihre Gebühren und Deserviten von den Parteien beanspruchen und einklagen, sind die Parteien verpflichtet zu bezahlen. Differenzen bezüglich der Deserviten werden von der Disziplinarkammer der Anwälte und Advokaten geschlichtet, oder auf Rekurs durch das Gericht entschieden.

Geregelt sind die Deserviten durch das Tarif-Gesetz vom 16. Februar 1807*), das überdieß in seinem 151. Artikel die Anwälte verpflichtet, ein Register zu führen, um alle empfangenen Gelder und Vorschüsse, Tag für Tag, mit eigener Hand, ohne Zwischenräume, leere Stellen und Lücken einzutragen. Dieses Register ist von dem Gerichtspräsidenten Seite für Seite nach der Zahl und Reihe zu bezeichnen und zu paraphiren. Ueberschreitungen der Taxen werden disziplinarisch geahndet durch Verurtheilung zur Rückgabe, zum Schadensersatz, zum Verweis und selbst zur Suspension.

Derselbe Tarif für Civilsachen vom 16. Februar 1807 fixirt auch die Gebühren für die Huissiers, gleichfalls in einem billigen und bescheidenen Maaßstabe.

---

*) Später noch durch die Ordonnanzen vom 18. Septbr. 1833, 10. Okt. 1841, Gesetz vom 18. Juni 1843 und Beschluß vom 24.—29. März 1849.

In den Gebühren für diese Beamten wäre also grade noch nicht die Kostspieligkeit zu finden, obwohl dieselbe, wie wir schon früher angedeutet haben, oft mißbräuchlich erhöht wird durch unnöthige Schreibereien der Anwälte in ihren Anträgen und dem schriftlichen Vorverfahren. Sie bedienen sich hierzu namentlich folgenden Mittelchens, dessen Aufdeckung indessen nicht mehr als eine Plauderei aus der Schule erscheinen kann, da es in Frankreich bereits eine sehr üble Notorietät erlangt hat, nämlich: In den Anträgen, welche sie sich einander zustellen und faktische wie rechtliche Auseinandersetzungen des Prozesses enthalten, lassen sie, da dieselben bogenweise bezahlt werden, ganze Kapitel aus dem Gesetzbuch, ganze Abhandlungen und weitläufige Citaten juristischer Schriftsteller über die betreffende Materie, zum Prozesse durchaus unnöthig und allenfalls in ein Lehrbuch passend, hineinschreiben. Ja, man behauptet, es geschehe nicht selten, daß geradezu die leeren Stempelbogen hineingelegt, Stempel und Redaktionsgebühr angerechnet und dann die Stempel wieder herausgenommen und anderweits verwendet würden. Doch für die Richtigkeit dieser Behauptung welche den Vorwurf der niederträchtigsten Prellerei in sich schließt, können wir nicht bürgen und wollen sie dahin gestellt seyn lassen. Die Wahrheit aber des vorher erwähnten Verfahrens können wir verbürgen und theilen zum Beweise hiefür den eigenen Terminus mit, welcher für diese Gaunerei gebraucht wird. Man nennt dieß: amplifiér on emplir les requêtes (die Anträge erweitern oder dicker machen, herausfüttern).

Das sind aber immer noch nicht die gewichtigsten und eigentlichen Ursachen der Kostspieligkeit des Prozesses, um so weniger, als der Mißbrauch durch gerichtliche Ueberwachung und strenge Einschreitung schon unterdrückt werden könnte. Dieselben sind in den maßlosen Ansprüchen des französischen Fiskus zu suchen, in den Gesetzen über Enregistrement (Gesetz vom 22. Frimaire VII. und vom 19. Dezember 1790), über Stempel (Gesetz vom 13. Brumaire VII.), über Gerichtsschreibgebühren, droits de greffe (Gesetz vom 21. Ventôse VII., vom 22. Prairial desselben Jahres, Dekret vom 12. Juli 1808 und Ordonnanz vom 5. Novbr. 1823) und über die Eintragungen in die Hypothekenbücher (Gesetz vom 21. Ventôse VII.)

Die Bestimmungen des letzten Gesetzes sind die wenigst lästigen, nicht zu hoch angesetzten Abgaben und auf gerechten Erwägungen beruhend. Die Steuern aber aus dem Einregistrirungs-, Stempel- und Greffgebühren-Gesetz sind in's Arge gehend. Jedes Dokument, jede Urkunde, die im Prozesse dient oder in Folge des Prozesses zu Stande kömmt (errichtet wird), muß auf Stempel geschrieben, gegen die fixirte Gebühr einregistrirt seyn und jede Urkunde, Original oder Abschrift, welche die Gerichtschreiberei aufnimmt oder expedirt, hat eine verhältnißmäßige Gebühr als droit de greffe an den Fiskus zu entrichten. Die Stempelbögen sind in verschiedenen Dimensionen nach bestimmten Vorschriften zu verwenden; einfache Stempelblätter zu 25 Centimes (7 kr.), doppelte zu 50 Centimes (14 kr.); der Bogen Groß-Register zu 1 Frank 50 Centimes; der Bogen Großpapier zu einem Frank, der Bogen Mittelpapier 7 Centimes (21 kr.)

Die Einregistrirgebühren werden in bestimmte Gebühren abgetheilt, das heißt in solche, die für die Natur des Aktes ohne Rücksicht auf Summen oder Werthbestimmungen entrichtet werden, und in proportionelle, die nach der Größe der Summen, welche der Akt enthält, erhoben werden. Die der erstern Art haben in ihrem Minimalansatze 1 Frank und in dem Maximalansatze 25 Franken. Zwischensätze sind 2, 3, 5, 10, 15 Franken. Hieher gehören z. B. die Urkunden über Verzichtleistung auf eine Erbschaft, Adoption, Notorietätserklärung, Vollmacht, Vormundsernennung, Ehevertrag, Inventar, Kindsanerkennung, Eidesleistung ministerieller Beamten, Emanzipation, Urtheile der Gerichte u. s. w.

Der Minimalsatz der proportionellen Gebühren ist 25 Centimes Prozent (also für 100 Franken), der Maximalansatz fünf Franken Prozent. Der proportionellen Gebühr sind unterworfen alle Urkunden, die eine Veräußerung von Mobilien und Liegenschaften durch Versteigerung, Tausch, Kauf, Vergleich &c., eine Verpachtung, Vermiethung derselben, eine Herausgabe bei Theilungen, Schenkung unter Lebenden &c. enthalten, so wie noch eine Masse anderer Urkunden.

Damit aber noch nicht zufrieden, ließ sich der Fiskus für die Dauer des Kriegs durch Gesetz vom 6. Prairéal VII. noch weiter eine außerordentliche Kriegssteuer zuerkennen, bestehend in einem

Dezîme (Zehntel) vom Franken für die Gebühren des Stempels, der Einregistrirung, der Hypotheken- und Greffegebühren, der Zölle u. s. w. Diese außerordentliche Kriegssteuer besteht, wenn wir uns nicht sehr irren, unter dem Namen Centîme additionell noch heute in Frankreich und wurde erst im Jahre 1831 in der bayerischen Rheinprovinz beseitigt.

Daß diese Steuern alle einen enormen Betrag für die Staatskasse ausmachen, begreift sich leicht und sind von diesem Standpunkt aus betrachtet sehr zweckmäßig und gar nicht übel, aber allerdings sehr rücksichtslos gegen die Person, die ihr Recht suchen oder vertheidigen muß. Wir finden in dem Budget Frankreichs die Staatseinnahmen aus Stempel-, Einregistrir-, Gerichtsschreiberei- und Hypothekengebühren per Jahr in den letzten zehn Jahren zu Beträgen von 250 bis 260 Millionen Franken eingestellt, welche Summen den besten Begriff von der Tüchtigkeit der fiskalischen Eigenschaften der fraglichen Institute geben.

Das Nähere über Organisation ꝛc. der Registrir- und Hypothekenämter, so wie die Bezeichnung der Behörden, welche die Streitigkeiten über die Gebühren obiger Art zu entscheiden haben, ist im ersten Hefte theils im Anhang, theils in dem Abschnitt über administrative Competenz angegeben, weßhalb wir in dieser Beziehung dorthin verweisen müssen.

Die Kosten spielen also im französischen Prozesse so gut ihre Rolle wie im deutschen Verfahren und treten dort nicht minder wie hier in dem Fache der großen Räuber, abgefeimten Gauner und herzlosen Wucherer auf. Ihrer wird daher stets in den Conklusionen der Parteien mit angelegentlicher Sorge gedacht und wie ein Echo hallt sie das Urtheil in seinem Dispositiv wider. Die Hauptgrundsätze bezüglich der Belastung der Parteien durch dieselben finden sich im nächsten Kapitel in der Abhandlung über die Urtheile.

VII. Kapitel.

Klagen. Einreden. Urtheile.

Die juridische Sprache in Frankreich hat zwei Worte für „Klage“ in Gebrauch, action und demande. Unter action wird jedoch mehr das Klagerecht selbst verstanden, unter demande die Klage, als Mittel das Recht geltend zu machen. Die wesentlichen Bestandtheile einer Klage werden mit fond (die zu Grund liegende Thatsache), maxime de droit (der Rechtsgrund, auf welchem die action beruht) und conclusions petition (das petitum) bezeichnet.

Während manche Klagearten des römischen Rechts, die eben im Systeme des prätorianischen Rechts begründet waren, dem französischen fern geblieben sind, finden sich dagegen die hauptsächlichsten Arten und Classifizirungen desselben in ihm wieder vor. Zuerst namentlich die umfassendste Eintheilung aller Klagen in persönliche, dingliche und gemischte. Die persönliche Klage (action personelle) hat eine Verbindlichkeit etwas zu thun, zu leisten, eine Schuld zum Rechtsgrunde und ist gegen die verpflichtete Person gerichtet; actio in personam. Die dingliche Klage hat ein dingliches Recht zum Rechtsgrunde und wendet sich immer wider den Besitzer der Sache; action réelle, actio in rem. Die gemischte Klage (action mixte, actio mixta) wird gegen die Person gerichtet, welche zu gleicher Zeit uns verpflichtet und als Besitzer der Sache erscheint, die wir beanspruchen als ein uns zustehendes dingliches Recht oder als unser Eigenthum. Die Rechtslehrer und Gerichte sind darüber nicht einig, welche Klagen alle zu den gemischten zu rechnen sind, was deßhalb keine müssige Controverse ist, da die Competenz des Gerichtes von der Qualifikation derselben oft abhängt. Einige beschränken dieselben auf wenige, gewöhnlich auf die hereditatis petitio (Klage auf Auslieferung der Erbschaft) und die Theilungsklagen des ältern Rechtes (actiones divisoriae); andere zählen alle dinglichen Klagen dazu, welche auf die Erstattung erhobener Nutzungen oder auf sonstige Leistungen gerichtet sind.

Die dinglichen Klagen sind Mobiliar- oder Immobiliarklagen (actiones mobilières ou immobilières), je nachdem ihr

Gegenstand eine bewegliche oder unbewegliche Sache ist. Sie sind petitorische, wenn ihr Gegenstand ein dingliches Recht oder ein Standesrecht (quéstion d'état) bildet, oder possessorische, wenn sie auf den bloßen Besitz sich richten.

Die possessorischen Klagen suchen entweder Schutz im gestörten Besitze nach und werden dann complaintes genannt, die interdicta oder actiones retinendae des Pandektenrechtes; oder sie bezwecken die Wiedererlangung eines verlornen Besitzes, réintégrande, actio recuperandae possessionis. Die interdicta adipiscendae possessionis fehlen dem französischen Rechte. Die hauptsächlichsten der petitorischen Klagen sind die Vindikationen (révendications). Possessorische und petitorische Klagen können nicht cumulirt, das heißt, nicht zugleich und neben einander angestellt werden, und der Kläger, der zuerst den petitorischen Weg betreten hat, darf nicht mehr auf die possessorische Klage zurückkommen. Dem Richter ist es namentlich untersagt, durch ein Urtheil in Possessorio und Petitorio zu erkennen, während einzelne Fälle eine gewisse Art der Cumulation exceptionell zulassen. Der durch eine Besitzstörungsklage getroffene Beklagte kann erst nach deren Austrag den petitorischen Weg betreten, und im Falle er in ersterem Prozesse unterlegen ist, erst dann, wenn er das Urtheil vollständig vollzogen hat. Die richterlichen Untersuchungen in Besitzstörungsklagen dürfen sich nicht auf den Grund des Rechts ausdehnen, das heißt, sie dürfen nicht das Eigenthum in Frage und Betracht ziehen.

Wenn der Beklagte gegen den Kläger wechselseitig eine Klage anstellt, so nennt man dieß eine Widerklage (reconvention.) Wenn die eine Partei so gut als die andere als Kläger auftreten kann, so hat die Klage die Natur einer wechselseitigen. Solche sind die Theilungsklagen, welche das römische Recht mixtae nannte. Viele Autoren nehmen an, mit dem Ausdruck actio mixta habe nur eine wechselseitige Klage bezeichnet werden wollen und eine actio in personam und rem zugleich in der Hauptsache gebe es gar nicht. Die Eintheilung in actiones bonae fidei, stricti juris, utiles, in factum und auch praescriptis verbis hat das französische Recht nicht in sich aufgenommen.

Nachdem wir die verschiedenen Arten der Klagen dargestellt

haben, gehen wir zu den Vertheidigungsmitteln des Beklagten, welche er den Klagen entgegenstellt, zu den Einreden über. Der code de proced. civile behandelt, während er von den Klagen gar nichts sagt, auch die Einreden nicht erschöpfend und systematisch, sondern begnügt sich damit, im 9. Titel des zweiten Buchs von Art. 166—192 einzelne Arten derselben aufzustellen, nämlich die Einrede der Cautionsstellung gegen Fremde, die der Inkompetenz des Richters, der Nichtigkeit von Prozedurakten, mehrere dilatorische Einreden und die Incidentprozedur wegen nicht mitgetheilter Beweisstücke.

Die Einreden nun können zwiefacher Natur seyn; sie können gegen das Klagerecht selbst, gegen den Grund der Klage gerichtet seyn (les defenses proprement dites) oder gegen die Klage formell (c. la demande), ohne den Grund derselben zu berühren; (les exceptions oder les fins de non-recevoir.) Der Ausdruck exception wird indessen vom Gesetze, in der Jurisprudenz und in juristischen Werken oft auch für die defenses gebraucht, das heißt, für die Einreden, welche sich au fond, auf den Klagegrund selbst beziehen, wie die exceptio solutionis, die Einrede der Bezahlung einer Schuld oder geleisteten Verbindlichkeit.

Die fins de non-recevoir, auch conclusions, denn fins und conclusions sind Synonyme, können verschiedener Art seyn, nämlich:

Entweder eigentliche fins, die peremtorisch gegen die Klage wirken sollen wie die Einrede der Verjährung, des Vergleichs, der res judicata, der mangelnden Qualität oder der Interessenlosigkeit des Klägers; oder die fins de non-valoir ou nullités, welche die Nichtigkeit von Ladungen (exploits) oder sonstigen Prozedurakten wegen Formfehler behaupten;

oder fins de non proceder, deklinatorische Einreden, welche die Competenz des Gerichts in Ansehung der Person oder der Materie oder wegen Connexität und Litispendenz bestreiten. Connexität ist dann vorhanden, wenn der Klagegrund in solch' innigem Zusammenhange mit dem eines andern Prozesses, der nicht demselben Tribunale zur Entscheidung unterbreitet ist, steht, so daß das Urtheil der bestrittenen Instanz das der zuletzt erwähnten beeinflussen könnte. Litispendenz liegt vor, wenn dieselbe Rechtssache, und zwar ein und dieselbe in Beziehung auf die Parteien,

die Sache selbst und den Klagegrund an einem andern Gerichte schon anhängig ist;

oder dilatorische Einreden, welche als Gegensatz der peremtorischen, den Beklagten einstweilen (vielleicht auch für immer) von der Klage befreien. Dahin gehören die Einrede der Cautionsleistung (exceptio actionis nondum natae, exceptio nondum praestitae cautionis pro expensis) und alle forideclinatorische Einreden.

Bezüglich der Ordnung, in welcher die Einreden vorzubringen sind, ist nun folgendes System zu merken:

Die eigentlichen Exceptionen sind anzubringen vor den Einreden (defenses) gegen den Klagegrund selbst, denn die Untersuchung des letztern wird überflüssig, wenn eine der Exceptionen begründet erscheint; die Exceptionen unter sich aber in folgender Weise:

1) Die Einreden aus Gründen der Nullität der Klage wegen Formfehler, die sogenannten Nullitäten müssen vor jeder Einrede, mit Ausnahme der allein der Inkompetenz, vorgebracht werden, weil sie durch die weitere Einlassung in den Streit gedeckt, couvrirt, d. h. unwirksam würden.

2) Die forideclinatorischen Einreden müssen vor jeder weitern Einlassung in den Streit und den übrigen Einreden vorgebracht werden, indem eine weitere Einlassung einer Prorogation des Gerichts gleich betrachtet würde. Nur wenn die Einrede der Inkompetenz auf die Materie der Sache sich gründet, kann dieselbe in jeder Lage des Prozesses angebracht werden, ja das Gericht hat sie von Amtswegen zu ergänzen und die Verweisung (le renvoi) des Streites an das kompetente Gericht zu verordnen.

Man nennt deßhalb auch diese Einreden noch weiters les renvois, die Verweisungen. Die Gesuche um Verweisung werden summarisch vor Entscheidung der Hauptsache behandelt und entschieden.

3) Die eigentlichen fins de non-recevoir wie die exc. rei judicatae, der Verjährung, des Vergleichs rc. sollen auch jedenfalls vor den defenses vorgebracht, können aber gleichwohl in jeder Sachlage bis zu Schluß der Instruktion, also selbst in der Berufungsinstanz, noch wirksam vorgeschützt werden. Das römische

Recht, wie man es in Frankreich interpretirte, hielt an diesem Grundsatze und die Ordonnanz von 1667, nach den Erläuterungen des Rodiér gleichfalls, so daß, da das neuere Recht hierüber schweigt, die Jurisprudenz denselben adoptirt hat. Der Gesetzgeber scheint auch wirklich dem Grundsatze schweigend gehuldigt zu haben, da er dem Richter verbietet, Einreden dieser Art selbst zu schaffen oder zuzulassen und zwar bei Strafe der Cassation des Urtheils wegen Gewaltüberschreitung (excés du pouvoir).

4) Die dilatorischen Einreden sollen vor der Einlassung in den Klagegrund, und zwar zusammen vorgebracht werden. Diese Vorschrift des Artikels 186 ist die einzige, die in der französischen Prozedur an die Eventualmaxime erinnert, aber man darf sich durch den fraglichen Artikel durchaus nicht zu der Idee verleiten lassen, der Gesetzgeber habe diese Maxime in der Starrheit des deutschen Prozesses eingeführt oder auch nur einführen wollen. Denn es ist den Parteien trotzdem gestattet, auch noch später, wenn sie erst hintendrein die Umstände erfahren, welche eine dilatorische Einrede begründen, mit demselben aufzukommen und ihrer nicht verlustig zu gehen. Die Verfügung des Artikels ist mehr als ein guter Rath, als eine Ermahnung an Anwälte und Parteien, die Prozesse nicht zu verschleppen und hinzuhalten, anzusehen. Die hauptsächlichen Einreden dieser Art, wie schon erwähnt, sind:

a) Die exc. nondum praestitae cautionis pro expensis. Jeder Ausländer, mag er als Hauptkläger oder als Intervenient auftreten, ist schuldig, wenn der Beklagte es vor jeder andern Einrede verlangt, für die Zahlung der Kosten, Schäden und des entbehrten Gewinnes, wozu er verurtheilt werden könnte, Caution zu leisten. Er ist dieselbe nicht schuldig, wenn er eine genügende Summe hinterlegt oder beweist, daß er Güter in Frankreich habe, die hinreichend die Bürgschaft decken. (Artikel 166 und 167).

b) Die Einrede der Gewährleistung oder der Garantie (de la garantie). Der Beklagte schützt sie vor, wenn ein Dritter die Mittel zur Vertheidigung gegen die Klage in Folge gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung herbeizubringen hat. Die Garantie ist entweder eine formelle oder eine einfache (garantie formelle ou simple). Die formelle bezieht sich auf dingliche Kla-

gen, z. B. eine Revindikationsklage gegen den Käufer einer Liegenschaft wird angestellt, dieser läßt seinen Verkäufer als Garanten (Gewährsmann, Garantiebeklagten) zum Prozesse dazu laden. Die einfache Garantie kömmt bei persönlichen Klagen vor, z. B. es wird gegen einen einfachen Bürgen geklagt; dieser zieht den Hauptschuldner als Gewährsmann in den Prozeß. Der Garantiebeklagte kann ingleichen auch seinen Gewährsmann in den Prozeß hereinziehen; dieser heißt dann Untergarantiebeklagter. Und so Jeder seinen Garanten, daß es eine ganze Kette Unterbeklagter gibt. (Art. 175—185).

c) Die Einrede der nicht geschehenen Communikation der Beweisstücke. Die Parteien können die Mittheilung der Beweisstücke, welche gegen sie gebraucht werden, mittelst eines bloßen Aktes verlangen. Die Beweisstücke sind entweder auf der Greffe zu deponiren oder gegen Haftschein dem Anwalte der betreffenden Partei zu übermitteln. Kläger und Beklagter können diese Einrede geltend machen und das Verfahren hiebei, wenn in Folge verweigerter Mittheilung das Gericht um Entscheidung angerufen wird, ist ein summarisches. (Art. 188—192).

d) Die Einrede der nicht abgelaufenen Fristen, welche das Gesetz zur Errichtung von Inventarien und zur Bedenkzeit über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft den Benefiziarerben, einer Gütergemeinschaft der Wittwe oder separirten Frau gestattet hat. (Art. 174 und 187).

Nachdem wir nun die Mittel, welche dem Kläger und dem Beklagten zur Geltendmachung, Begründung und Vertheidigung ihrer Rechte gesetzlich an die Hand gegeben sind, untersucht haben, wollen wir sofort die verschiedenen Arten und Weisen, in welchen der Richter, nachdem er diese Mittel gebührend gewürdigt, seine Entscheidungen kund gibt, in Betracht nehmen. Die richterlichen Entscheide, Urtheile, werden in der französischen Gerichtssprache jugemens genannt, wenn sie von Friedens-, Handels-Erstinstanzgerichten herrühren; arrêts, wenn sie von Gerichtshöfen, also von den Appellhöfen und dem Cassationshofe erlassen sind; arrétes, wenn sie von Administrativbehörden ergehen. Andere richterliche Verfügungen, welche sich nicht auf den Entscheid des Prozesses selbst beziehen, sondern nur zur Vornahme gewisser prozessualischer Handlungen von

einem einzelnen Richter erlassen werden, wie Terminbestimmungen zur Vornahme von angeordneten Zeugenverhören, Ortsbesichtigungen, Gläubigeranmeldungen ꝛc. ferner die Bescheide des Präsidenten werden ordonnances genannt. Die Urtheile sind entweder prozeßentscheidende (definitifs), welche den Rechtsstreit in der Hauptsache oder nur in einem Punkte abschließend entscheiden, oder solche, welche den Endbescheid nur vorbereiten.

Diese letztern werden unterschieden:

1) in präparatorische (j. préparatoires); dieselben enthalten eine Verfügung des Richters zur Instruktion des Rechtsstreites, um denselben in die Möglichkeit zu versetzen, definitiv zu entscheiden, und präjudiziren nicht den Klaggrund; z. B. das Gericht verordnet einfach die Communikation der Beweisstücke;

2) in interlokutorische (interlocutoires); auch diese ordnen eine prozessualische Operation an, aber mit einem Präjudiz für die Hauptsache, wie die Vornahme eines Zeugenverhörs, einer Ortsbesichtigung, eines Urkundenbeweises ꝛc.;

3) in provisorische (provisoires); dieselben ordnen fürsorgliche Maßregeln gegen Gefährden an, welche die Parteien oder den Streitgegenstand während des Ganges des Prozesses treffen könnten, z. B. das Gericht verordnet: die Verabreichung der Alimente an die Frau während eines Trennungsprozesses von Tisch und Bett, die Sequestrirung einer Sache wie eines Pferdes, Getreide-Weinvorrathes u. s. w. bis zur endgültigen Entscheidung.

II. Die Urtheile sind entweder in erster Instanz erlassen und können durch Berufung oder Appellation angegriffen werden, oder in letzter Instanz; und sind dann durch Berufung nicht mehr zu bekämpfen, sondern nur mittelst außerordentlicher Rechtsmittel (j. souverains).

III. Dieselben sind entweder contradiktorische (j. contradictoires) auf Anhörung beider Theile, des Klägers und des Beklagten ergangene oder Defaut-Urtheile (j. par défaut), auch Contumazial-Urtheile genannt, erlassen auf Anhören nur einer Partei, des Klägers oder des Beklagten allein. Bleibt der Beklagte aus, so ist das Urtheil das eigentliche jugement de oder par défaut; bleibt bei der öffentlichen Verhandlung der Kläger aus, so ist

der Beklagte berechtigt, gegen diesen ein Defaut-Urtheil zu nehmen, welches défaut-congé heißt. Da an den ordentlichen Gerichten die Parteien nur mittelst Aufstellung eines Anwalts erscheinen können, so nennt man das Defaut, wenn die beklagte Partei keinen Anwalt bestellt, also nicht erscheint, défaut contre la partie; wenn der bestellte oder constituirte Anwalt keinen Antrag nimmt, défaut contre avoué.

Wenn in einem Rechtsstreite mehrere Beklagte figuriren und von diesen ein oder einige keinen Anwalt bestellen, so ergeht zwar gegen die Ausbleibenden ein Defaut-Urtheil, welches aber mit der Hauptsache verbunden und den Ausbleibenden mit wiederholter Vorladung zu einer fixirten Sitzung zugestellt wird. Ein solches Verbindungsurtheil heißt défaut de jonction; (Art. 153 c. d. p. c.) wird jedoch nur in Beziehung auf Beklagte erkannt, nie aber, wenn unter mehrern Klägern welche ausbleiben.

IV. Wenn die Parteien die Jurisdiktion eines Gerichtes mittelst Uebereinkunft freiwillig erweitern in Ansehung der Person oder der Sache, so wird das in Folge dieser Uebereinkunft ergehende Urtheil Prorogations-Urtheil, (j. prorogé) genannt. Jugement convenu oder de convenance oder d'expédient, freiwilliges Urtheil heißt ein solches, welches die Parteien durch ihre Anwälte, gewissermaßen wie eine Transaktion, dem Richter präsentiren, der keine Streitpunkte, indem keine existiren, entscheiden, sondern nur diesen in Urtheilsform eingekleideten Vergleich legalisiren, ihm den Ausdruck richterlicher Autorität verleihen soll. Homologations-Urtheile (j. d'homologation) nennt man diejenigen, welche die Bestätigung oder Genehmigung einer Verhandlung, die von einem Friedensgerichte oder Notariat ausgegangen ist, enthalten. Der Homologation z. B. bedürfen die Beschlüsse des Familienraths in gewissen, bedeutungsvollern Pupillenangelegenheiten (siehe Civilrecht, Titel X), die Theilungen, wobei Minderjährige, Interdicirte 2c. betheiligt sind u. s. w. Die Urtheile, welche auf Bittschriften einer Partei ergehen, werden jugemens sur requêtes genannt.

Endlich heißen die Urtheile, wogegen kein Rechtsmittel mehr zuläßig ist, jugemens passés en force de chose jugée (res judicata).

Ein jedes Urtheil muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohnort der Parteien, Namen der Anwälte, die Conclusionen, die summarische Auseinandersetzung der faktischen und rechtlichen Punkte. Dieses zusammen nennt man die Qualitäten (les qualités).

2) Die Namen der Richter und des Staatsprokurators, wenn er gehört wurde auch die Erwähnung seines Antrags, die Erwägungsgründe oder Motive und den verfügenden Theil, das Dispositiv. (Art. 141 und 142 c. d. p. c.)

Zu dem Dispositiv gehört auch die Verfügung wegen der Kosten des Prozesses. Als Hauptgrundsatz gilt hier, daß die unterliegende Partei in die Kosten verurtheilt wird. Es kann aber auch eine Vertheilung derselben stattfinden oder auch eine Compensation, wegen verwandtschaftlicher Verhältnisse, oder wenn beide Parteien in einzelnen Streitpunkten wechselseitig unterliegen. Bei Erbtheilungen, wobei Minderjährige, Abwesende, Interdicirte betheiligt sind und welche gesetzlicher Vorschrift nach, unter Mitwirkung des Gerichtes zu geschehen haben, wird die Entnehmung der Kosten aus der Masse angeordnet, weil ja nicht eine einzelne Partei, sondern das Gesetz die gerichtliche Handlung provocirt hat. (130—134, 543 und 544 d. c. d. p. c. Tarif und Dekret vom 16. Februar 1807.)

Zur Redaktion der Motive hat die Jurisprudenz ohne alle gesetzliche Vorschrift eine sehr bequeme und faßliche Form gewählt. Die faktischen Verhältnisse, die Beweise, die rechtlichen Punkte werden in einer Reihe von Schlüssen gewürdigt, deren jeder sich anfängt mit considérant oder attendu (in Erwägung, in Betracht) und welche Form die Kürze, Bündigkeit und Präcision der französischen Urtheile ermöglichen.

Die Urtheile müssen in öffentlicher Sitzung laut und deutlich verkündet werden. Berathen werden sie in der Rathskammer oder gleich nach instruirtem Prozesse in der Sitzung durch stille Umfrage des Vorsitzenden. Sie werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, in ein Originalregister eingetragen und von dem Präsidenten (Vorsitzenden überhaupt) und dem Gerichtschreiber unterschrieben. In diesem Register ist jedoch nur der Tenor des Urtheils enthalten, das heißt: Namen, Stand, Wohnort der Parteien, Namen der Anwälte, der

Richter und des Staatsprokurators, die Conclusionen der Parteien, die Considerants der Richter und das Dispositiv. Die Expositionen der Anwälte, welche die Qualitäten enthalten, werden erst in die Urtheilsabschrift eingerückt. Diese ist dann im Namen des Staatsoberhauptes auszufertigen und mit der executorischen Formel an die Vollzugsbehörden zu versehen.

VIII. Kapitel.

Gerichtsbarkeit und Kompetenz.

Unter Gerichtsbarkeit (jurisdictio, jurisdiction) versteht man die einer gerichtlichen Behörde oder Person zustehende gesetzliche Befugniß über einen Rechtsstreit zu erkennen oder bestimmte Rechtshandlungen vor sich vorgehen zu lassen und ihnen dadurch ein gesetzliches Ansehen zu sichern. Die letztere Art von Jurisdiktion wird die freiwillige genannt (la jurisdiction gracieuse ou volontaire) und ist hauptsächlich dem Notär, in vielen Fällen auch dem Richter anvertraut. So übt der Friedensrichter als Präsident des Familienrathes, als Vermittlungsbeamter, wenn vor ihm Anerkennungen natürlicher Kinder, Adoptionen, Emanzipationen geschehen, wenn er auf eine Verlassenschaft Siegel anlegt oder solche wieder abnimmt, so üben die ordentlichen Gerichte, wenn sie Familienrathsbeschlüsse, Adoptionen, Theilungen, wobei Minderjährige rc. betheiligt sind, genehmigen, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus.

Die ersterwähnte Jurisdiktion ist die streitige (la jurisdiction contentieuse) oder die Jurisdiktion schlechthin, und ruht in den Händen der Gerichte.

Jede Jurisdiktion ist der Ausfluß der obersten Staatsgewalt, der Souveränität einer Nation, welche durch ihr Oberhaupt repräsentirt wird; die Gesetze aber bestimmen die Gränzen und den Umfang der Jurisdiktion, innerhalb welcher die Beamten des Staates zu handeln und sich zu bewegen haben.

Man theilt die streitige Gerichtsbarkeit in eine ordentliche

(jurisdiction ordinaire) und in eine exceptionelle (jurisdiction d'attribution ou d'exception) ein. Die letztere befaßt sich nur mit gewissen Rechtssachen, welche mit Rücksicht auf die besondere Natur ihrer Subjekte oder Objekte ausnahmsweise behandelt werden sollen, während die erstere alle beherrscht, welche nicht zur Ausnahme gehören und die Regel bildet. Zu jener gehören die Friedensgerichte, die Handels- und Fabrikgerichte, die Schiedsrichter und die administrativen Dikasterien (Regierung, Staatsrath, oberster Rechnungshof); zu dieser die Bezirks- oder Erstinstanzgerichte und die Appellhöfe oder Zweitinstanzgerichte.

Ueber den richterlichen Tribunalen allen aber als treuer Wächter der Gesetze, als Wahrer der Einheit der Rechtsverwaltung im ganzen Reiche steht als oberster Leiter, nicht als eine Instanz, und mehr als ein großes politisches Institut denn als ein richterliches Tribunal, der Cassationshof.

Da die Jurisdiktion der außerordentlichen oder exceptionellen Gerichte auf eine gewisse Gattung von Rechtssachen beschränkt ist, welche ihnen zur Entscheidung nur kraft besonderer Attribution zugetheilt sind, so können diese besondern Attribute nicht über ihre bestimmte und gesetzliche Gränze hinaus erweitert werden, das heißt, mit der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Rechtssachen hört ihre Funktion auch auf und die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte tritt sofort ein, wenn es sich um die Vollziehung der Urtheile der außerordentlichen Gerichte handelt, über welche nie ein tribunal d'exception erkennen kann.

Die Jurisdiktion eines Gerichtes kann indessen innerhalb der ihm gegebenen Kompetenz oder Attribute sowohl in Ansehung der Person, als der Materie, insoferne es sich in letzterer Beziehung um eine bestimmte Werthsumme derselben handelt, prorogirt oder erweitert werden. Dieses geschieht entweder kraft gesetzlicher Bestimmung, bei der Wider- oder Gegenklage (Reconventionsklage) oder in Folge freiwilliger Uebereinstimmung der Parteien. Letztere können auf diese Weise z. B. dem Friedensrichter die Cognition ihrer Sache in letzter Instanz oder über eine Summe, die sonst seiner Kompetenz entrückt ist, oder in Beziehung auf Personen, über die er sonst keine Jurisdiktion hätte, zugestehen oder dem

Erstinstanzgerichte die Befugniß, in letzter und zweiter Instanz zu erkennen, wo es sonst nur in erster mit Vorbehalt der Berufung hätte erkennen dürfen. Nur muß überall, wo die Prorogation stattfindet, das prorogirte Gericht bezüglich der Gattung der Rechtssachen kompetent gewesen seyn, den Ursprung oder Samen der Jurisdiktion gewissermaßen in sich getragen haben. So kann ein Friedensrichter durch Prorogation nie zur Cognition über Handelssachen, ein Handelsgericht nicht zur Cognition in Civilsachen ermächtigt werden. Und zwar kann dieses ebenso wenig durch die Uebereinstimmung der Parteien als in Folge des Gesetzes (bei der Reconventionsklage) geschehen.

Wenn ein Gericht oder der einzelne Richter die Gränzen seiner Jurisdiktion überschreitet, so ist der Fall eines excès de pouvoir gegeben. Dieses geschieht hauptsächlich in dem Falle, wenn sich der Richter verleiten läßt, die Gränzen der richterlichen Gewalt nicht innezuhalten und in das Gebiet der legislativen oder der vollziehenden Gewalt einzudringen. Eine solche Ueberschreitung bildet einen Cassationsgrund und es erkennt über dieses Cassationsmittel schon die Abtheilung für Requêten, ohne daß es durch diese nach Untersuchung der Zulässigkeitsklage erst an die section civile wie in den übrigen civilen Cassationssachen überwiesen werden müßte.

Wenn der Richter über einen Gegenstand entscheidet, dessen Beurtheilung einem andern Gerichte zusteht, so liegt der Fall der Inkompetenz vor, und auch diese Art der Machtüberschreitung ist der Beurtheilung und Annullirung des Cassationshofes anvertraut, bildet ein Cassationsmittel.

Ueber Kompetenz- und Jurisdiktionsconflikte müssen wir, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, auf das I. Heft, Abschnitt I. Administrative Organisation, Seite 25 verweisen und gehen nun zu den vier Generalregeln, welche in Frankreich über Jurisdiktion Geltung haben, über:

Die erste ist die, daß in Gemäßheit des 16. Artikels, II. Titels des Gesetzes vom 24. August 1790 alle Franzosen in derselben Form, vor demselben Richter, in denselben Fällen Recht nehmen; les français plaident tous en la même forme

et devant les mêmes juges dans les mêmes cas. Niemand hat also ein privilegirtes Forum.

Die zweite: die Jurisdiktion hat (in der Regel) zwei Instanzen. Drei Instanzen läßt das Gesetz nirgends zu, wohl aber hat es ausnahmsweise für bestimmte Rechtssachen nur eine Instanz (Friedensgericht, Handelsgericht, Erstinstanzgericht) gestattet wegen der Unbedeutendheit der Prozeßgegenstände oder der Werthsummen, die in Frage stehen.

Die dritte: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Dieser Grundsatz, ebenfalls ein Kind der Gesetzgebung vom August 1790, hat allmählig in allen constitutionellen Ländern in deren Verfassungsurkunden, zum Heile der Bürger und zur Wahrung der Gerechtigkeit Eingang gefunden und feste Herrschaft erlangt. Demzufolge ist das Reich der frühern Commissionen und der für bestimmte Händel transitorisch constituirten Ausnahmstribunale gestürzt. Jedermann, wenn er vor einem unzuständigen Richter, dessen Jurisdiktion er nicht unterworfen ist, geladen wird, kann die Verweisung (le renvoi) vor seinen ordentlichen Richter verlangen, und auch der Richter kann seine Jurisdiktion nicht einem andern übertragen, außer in den Fällen gesetzlich gestatteter Delegationen oder Rogatorien zur Vornahme von Zeugenverhören, Eidesabnahmen und andern einzelnen prozessualischen Operationen.

Endlich verbietet die vierte den Tribunalen die Einmischung in die Funktionen der legislativen Gewalt und der administrativen Behörden. Der Richter darf demnach weder die Akten der Administration interpretiren, noch über solche erkennen und ebenso wenig darf er Entscheidungen erlassen, die als Gesetz für künftige Fälle gelten sollen.

Wir lassen nun die Bestimmungen über Jurisdiktion und Kompetenz der einzelnen Gerichte, wie sie in dem Gesetz vom August 1790, dann in den Artikeln 2, 3, 50, 59, 60, 420 des c. d. p. c. enthalten sind, folgen:

I. Der Friedensrichter erkennt in allen rein persönlichen und Mobiliarsachen ohne Appellation bis zum Betrag von 50 Franken und mit Vorbehalt der Appellation bis zum Betrag von ein-

hundert Franken. In letzterm Falle sind seine Urtheile, ohnerachtet der Appellation, jedoch gegen Bürgschaft vollziehbar. In Folge des Gesetzes vom 25. Mai 1838 ist die friedensrichterliche Kompetenz erweitert worden und zwar in folgender Weise: 1) Die Friedensrichter erkennen in rein persönlichen und Mobiliarsachen ohne Appellation bis zum Betrag von 100 Franken, mit Vorbehalt der Appellation bis zum Betrag von 200 Franken. 2) Ebenso erkennt er ohne Appellation bis zum Betrag von 50 Franken (nunmehr 100 Franken, Art. 2. d. G. v. 1838) und mit Vorbehalt der Appellation, wie hoch sich auch die Klage belaufen möge:

a) in Klagen wegen des den Feldern, Früchten und Erndten zugefügten Schadens, sey derselbe durch Menschen oder Thiere geschehen; b) über Gränzverrückungen, eigenmächtige Zueignungen von Land, Bäumen, Hecken, Gräben oder sonstigen Einfriedigungen, die im Jahreslauf verübt wurden, über Eingriffe im Laufe des Wassers zur Wiesenwässerung, welche ebenfalls im Laufe des Jahres statthatten und über alle andere possessorische Klagen; c) über die den Miethern und Pächtern zur Last fallenden Ausbesserungen an Häusern und Pachtgütern; d) über die von dem Pächter oder dem Miether angesprochenen Vergütungen wegen Nichtgenuß, wenn das Recht der Vergütung nicht bestritten ist, und über die vom Eigenthümer behaupteten Beschädigungen; e) über die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute, des Liedlohns der Dienstboten und über die Vollziehung der wechselseitigen Verpflichtungen zwischen Herrschaft und Dienstboten oder Arbeitsleuten; f) über Klagen wegen wörtliche Beschimpfungen, Zänkereien, Thätlichkeiten (voie de fait), wegen welcher die Parteien nicht den Kriminalweg eingeschlagen haben.

Außer den schon angegebenen Erweiterungen der Kompetenz des Friedensrichters hat das fragliche Gesetz in seinen Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 noch eine große Reihe solcher dekretirt.

Das Gesetz vom 14. Mai 1791 hat den Friedensrichtern auch die Cognition über jene Klagen, welche wegen Störung der Eigenthumsrechte an brevets d'invention erhoben werden, zuerkannt; das vom 4. Germinal II. und 14. Fructidor III. über Streitigkeiten in Mauthsachen; das vom 21. April 1832 über Contestationen be-

treffs der Rechte der Schifffahrt auf dem Rheine in den Kantonen, welche zum Gebiet dieses Flusses gehören.

Der Friedensrichter kann nicht erkennen über den Vollzug seiner Urtheile eben so wenig auf Verifikation von Urkunden noch auf Contestationen, welche das Eigenthum selbst betreffen.

In persönlichen und Mobiliarklagen steht dem Richter des Wohnorts und des Aufenthaltsorts des Beklagten die Jurisdiktion zu; in den unter den Rubriken a, b, c und d angeführten Klagen dem Richter des Orts, wo der streitige Gegenstand liegt. (Forum rei et forum rei sitae.)

II. Die Handelsgerichte erkennen in allen Handelssachen. (Siehe Handelsrecht, Heft IV. und Handelsgerichte, Heft I.)

III. Ueber Jurisdiktion und Kompetenz der Schiedsrichter siehe Kapitel 22 dieses Heftes.

IV. Die Erstinstanz- oder Bezirksgerichte erkennen in erster und letzter Instanz:

a) Ueber alle persönlichen und Mobiliarklagen, deren Gegenstand die Summe von 1000 Franken nicht übersteigt;

b) über alle dinglichen und vermischten Klagen, insofern der Rentenbetrag die Summe von 50 Franken nicht überschreitet;

c) über alle Klagen wegen indirekter Steuern (droits d'enregistrement, droits récurs);

d) über alle Streitsachen, in welchen sie durch Compromiß der Parteien als letzte Instanz prorogirt wurden.

Sie erkennen nur in letzter Instanz: in Berufungen von Urtheilen der Friedensrichter, als Appellationsgerichte.

Sie erkennen nur in erster Instanz:

a) Ueber alle persönlichen und Mobiliarklagen, deren Objekt den Betrag von 1000 Franken übersteigt;

b) über alle dinglichen und vermischten Klagen, deren Objekt die Summe von 50 Franken übersteigt oder nicht genau bestimmt ist;

c) über alle Oppositionen gegen den Vollzug der Urtheile der Handelsgerichte, ihrer eigenen Urtheile und der Erkenntnisse der Strafgerichte hinsichtlich der Civilentschädigung;

d) über alle Klagen in Beziehung auf Staatsdomainen.

Die Jurisdiktion der Bezirksgerichte in persönlichen Klagen richtet sich nach dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Beklagten, oder eines derselben, wenn es mehrere sind, nach der Wahl des Klägers; in dinglichen Klagen wird sie bedingt durch die Ortslage des streitigen Gegenstandes; in gemischten Klagen wird sie begründet entweder durch den Wohnort des Beklagten oder durch den Ort, wo der streitige Gegenstand liegt. In Societätssachen steht die Cognition dem Richter des Orts, wo die Gesellschaft besteht, zu, so lange dieselbe fortdauert; in Erbschaftssachen dem Richter des Orts, wo die Succession eröffnet wird; in Fallimentssachen dem Richter des Wohnorts des Falliten und bei Klagen auf Gewährleistung dem Richter, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist.

V. Die Appellationshöfe erkennen in zweiter Instanz über alle Berufungen von Urtheilen der Erstinstanz- oder der Handelsgerichte, von Reféré-Urtheilen und solchen der Schiedsrichter; über die Syndikatsklagen gegen eigene Mitglieder oder gegen die Bezirksgerichte und in Disziplinarsachen. Ihre Urtheile sind souverainement gesprochen und können nur wegen ausdrücklicher Gesetzesverletzung am Cassationshof angefochten und cassirt werden.

Außerdem üben sie auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus z. B. bei Adoptionen.

VI. In welchen Fällen die Entscheidung des Cassationshofes angerufen werden darf, darüber siehe Heft I, Seite 56 und Kapitel IX dieses Heftes.

Schließlich erinnern wir daran, daß die Einrede der Inkompetenz, insoferne es sich um die Materie handelt, in jeder Lage des Rechtsstreites vorgeschützt werden kann und vom Richter selbst von Amtswegen ergänzt und der Renvoi an das kompetente Gericht ausgesprochen werden soll, daß es sich dagegen anders verhält, wenn es sich um die Inkompetenz bezüglich der Person handelt. Siehe forideklinatorische Einreden, Kapitel VII dieses Hefts.

IX. Kapitel.

Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel.

Ein Urtheil kann nur mittelst eines der vom Gesetze gestatteten Rechtsmittel (voie de droit) innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen hierüber und mit Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten angegriffen werden. Die Rechtsmittel selbst werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt, auch in devolutive und nicht devolutive, in suspensive und nicht suspensive, je nachdem sie eine Wirksamkeit der einen oder der andern Art äußern. Devolutiv ist das Rechtsmittel, wenn es bei einem höheren Richter angebracht werden muß, z. B. die Berufung; nicht devolutiv, wenn derselbe Richter über das Rechtsmittel erkennt, wie bei der Opposition. Einen Suspensiv-Effekt hat ein Rechtsmittel, wenn die Einlegung desselben die Vollziehung des angefochtenen Urtheils hindert; kein Suspensiv-Effekt ist demselben attribuirt, wenn das Urtheil gesetzlicher Bestimmung nach, trotz des gestatteten Rechtsmittels vollzogen werden darf.

Die ordentlichen Rechtsmittel sind:

1) Die Berufung (l'appel);
2) die Opposition (l'opposition).

Die außerordentlichen Rechtsmittel sind:

1) die Opposition dritter Personen (la tierce-opposition);
2) die Requête civile (la requête civile);
3) die Syndikatsklage (la prise à partie);
4) die Cassation (la cassation).

Die Mißbilligungsklage (le desaveu) wird von einigen Rechtslehrern auch hieher gezählt. Diese Prozedur indessen wird in einem besonderen Kapitel, dem 17ten abgehandelt werden, da sie sich nicht sowohl gegen ein Urtheil oder gegen den Richter wendet, als gegen den Anwalt und den Huissier. Sie und die Syndikatsklage werden deßhalb, da sie gegen Personen zunächst gehen, hie und da indirekte außerordentliche Rechtsmittel genannt, während die übrigen direkte heißen.

Im Allgemeinen nun sind bezüglich der Anwendung der Rechtsmittel folgende Grundsätze festzuhalten:

Man kann zwei Rechtsmittel nicht zu gleicher Zeit gegen ein Urtheil ergreifen; man darf nicht die Rechtsmittel cumuliren.

Man kann dasselbe Rechtsmittel nur einmal gegen ein und dasselbe Urtheil anwenden.

Man darf sich der außerordentlichen Rechtsmittel nur dann bedienen, wenn man die ordentlichen nicht gebrauchen kann; z. B. wenn man die Berufung ergreifen kann, ist es nicht gestattet, dieselbe zu übergehen und Cassation oder die Requête civile anzuwenden.

Die außerordentlichen Rechtsmittel sind Maßnahmen exceptioneller Natur, deren man sich nur in den vom Gesetz gestatteten Fällen bedienen darf, welches deßhalb auch die Partei, die sich deren bedient, wenn sie unterliegt, mit Geldstrafen und Schadens-Ersatz bedroht. Auf das Unterliegen dagegen bei den ordentlichen Rechtsmitteln stehen keine (wie bei der Opposition) oder nur sehr leichte Succumbenzstrafen (wie bei der Berufung).

I. Opposition (l'opposition) wird die verhindernde Einsprache gegen den Vollzug eines Urtheils genannt, das eine Partei zu einer Leistung verurtheilt, und dieses Rechtsmittel wird im Allgemeinen gegen solche Erkenntnisse ergriffen, welche eine nicht erschienene Partei verurtheilen, also gegen Defaut-Urtheile. Es ist gemeinrechtlich überall erlaubt, wo es nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung untersagt ist. Letzteres aber ist der Fall: 1) bei einem Defaut nach stattgehabter erster Opposition; 2) wenn in angeordnetem schriftlichen Verfahren (instruction par écrit) eine Partei Defaut gibt; 3) wenn ein Defaut stattfindet auf ein Verbindungs-Urtheil (j. de jonction ou de profit-joint); 4) bei Defaut auf Incidentpunkte beim Ordre und der Saisie immobilière.

Die Opposition wird an demselben Tribunale angebracht, welches das Defaut-Urtheil, gegen das man einkommt, erlassen hat; ist also kein Devolutiv-Rechtsmittel.

Sie muß innerhalb 8 Tagen eingelegt werden vom Tage der Urtheils-Zustellung an gerechnet, bei dem Anwalt des Verurtheilten, wenn er einen hatte. Hatte er keinen Anwalt aufgestellt, so ist sie zuläßig bis zur Urtheils-Exekution. Im ersten Falle muß die Opposition durch Requête von Anwalt zu Anwalt ange-

bracht werden, welche Requête die Rechtsmittel des Opponenten enthält. Im zweiten Falle kann sie durch einen außergerichtlichen Akt, durch eine Deklaration auf einen Zahlbefehl oder Vollzugsakt eingelegt werden, welche Deklaration aber innerhalb acht Tagen wiederholt und mittelst Anwalts-Constituirung durch eine Requête eingeführt werden muß.

Die Opposition hat eine doppelte Wirkung; sie suspendirt den Vollzug des Urtheils und stellt dasselbe ganz in Frage, da der Opponent, wenn er die Opposition gerechtfertigt hat, au fond gegen das Urtheil plädiren, resp. die Zurücknahme desselben beantragen darf.

Eine eigene Art der Opposition ist die sogenannte opposition d'exécution, mittelst welcher man das Tribunal, welches die Exekution eines schiedsrichterlichen Urtheils anzuordnen hat, ersucht, die Richtigkeit eines Aktes auszusprechen, welcher als schiedsrichterliches Urtheil qualifizirt wird. Dieselbe ist in folgenden Fällen gestattet: wenn der Compromiß fehlt, nichtig oder abgelaufen ist, wenn erkannt wurde über Punkte, die nicht Gegenstand der Klage waren oder über die Gränze des Compromisses hinaus; endlich wenn die Schiedsrichter (arbitres) nicht alle zugegen oder um ihre Ansicht befragt worden waren.

II. Die Berufung (l'appel) richtet sich gegen ein Urtheil, mit dem man nicht zufrieden ist, das Einem unrichtig oder ungerecht dünkt, weßhalb man seine Sache einem andern, höhern Richter zur Entscheidung vortragen will. Sie hat also Devolutiv-Effekt. Es gibt zwei Arten der Berufung: einen appel principal und einen appel incident. Der Prinzipal-Appel ist derjenige, welcher zuerst und von dem Appellanten ergriffen wurde; der Incident-Appel derjenige, welcher inzwischen von der andern Partei, dem Appellaten, eingelegt wurde. Beide Berufungen gehen aber gegen dasselbe Urtheil.

So lange die Opposition gegen ein Urtheil zuläßig ist, kann die Berufung nicht ergriffen werden; dieselbe ist überdieß unzuläßig gegen Urtheile, die in letzter Instanz erlassen sind, gegen präparatorische, und gegen rechtskräftig gewordene Urtheile. Die Rechtskraft erlangen die Urtheile, wenn die Parteien nicht

in der gesetzlichen Frist die Berufung ergreifen, wenn sie sich mit dem Urtheile beruhigt, wenn sie auf die Berufung verzichtet haben und wenn die Berufung perimirt (erloschen) ist. Für jede Art von Urtheilen ist die Hauptfrist der Berufung ein Zeitraum von drei Monaten. Bei contradiktorischen Urtheilen läuft diese Frist vom Tage der Urtheilszustellung an die Person oder das Domizil; bei Defaut-Urtheilen vom Tag an, wo die Opposition nicht mehr zulässig ist. Die Berufung hat, wie schon gesagt, einen Devolutiv- und zugleich einen Suspensiv-Effekt. Letzterer tritt jedoch nicht ein, wenn das Urtheil den provisorischen Vollzug ausdrücklich angeordnet hatte.

Dem Appellations-Richter ist gesetzlich das Recht gestattet, den Grund der Sache zu evociren, das heißt zu prüfen und besser zu beurtheilen, als es der erste Richter, der ihn entweder gar nicht oder unrichtig kritisirte, gethan hat, nach der Maxime: „Der Richter der „Berufung kann Alles das thun, was der erste Richter thun sollte, „aber nicht gethan hat." Er kann z. B. wenn er ein Interlocut des ersten Richters aufhebt, zugleich über den Grund der Klage erkennen, wenn die Materie reif ist zur definitiven Entscheidung. Eine Frage, die jedoch bei der ersten Instanz gar nicht in Anregung oder zur Untersuchung kam, kann der zweite Richter nicht zur Evocirung der Klage au fond zurückhalten, weil er sonst die zwei gesetzlichen Instanzen auf eine beschränken würde.

Nachdem wir das Wesen der ordentlichen Rechtsmittel geprüft haben, gehen wir zur Betrachtung der außerordentlichen Rechtsmittel über und beginnen mit der

I. Dritt-Opposition, tièrce opposition. Der Artikel 474 der Prozeßordnung erklärt: Eine dritte Person kann sich durch Opposition wider ein Urtheil schützen, das ihre Rechte beeinträchtigt, und wozu sie selbst, oder diejenigen, welche sie repräsentirt, nicht vorgeladen worden.

Die Tièrce-Opposition ist demnach das außerordentliche Rechtsmittel, welches denjenigen Personen zu Gebote steht, deren Rechte durch die Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen andern Parteien, in welchem sie in keiner Weise in gehöriger Weise betheiligt waren, in Gefahr stehen oder wirklich schon beeinträchtigt sind.

Dem deutschen Prozesse ist sie fremd, dem deutschen Prozessualisten vielleicht unerklärlich und überflüssig erscheinend, obwohl im ältern deutschen Prozesse ein ähnliches Rechtsmittel vorkam, das gleichen Zweck und Erfolg hatte, nämlich eine erweiterte Intervention, welche zu allen Zeiten, in der höhern Instanz und selbst noch im Anfang des Urtheils-Vollzugs stattfinden konnte. Der neuere deutsche Prozeß erkennt in der Intervention in einen Rechtsstreit, der geschlichtet oder entschieden ist, also nicht mehr existirt, ein logisches Unding. Man wird vor Allem fragen: wozu denn dieses sonderbare, allen Rechtsgrundsätzen über Prozeß und Urtheil (in Beziehung auf dritte Personen) ganz widersprechende Rechtsmittel, während ja dem beeinträchtigten Dritten die direkte und Prinzipalklage gegen die Partei, welche seine Rechte verletzt, zusteht?

Die Erfahrung, die Gerichts-Annalen geben die Antwort auf diese Frage: In einer Masse von Fällen hätte die Prinzipalklage nichts mehr ändern, nichts mehr nützen können, wäre der Kläger um sein Recht, wäre jedes Rechtsmittel verspätet gewesen; nur dadurch konnte er sein Recht wahren, daß er dem Vollzug des Urtheils, das ihn beeinträchtigte, rechtzeitig entgegengetreten, ihn suspendirt und die Aufhebung des Urtheils bewirkt hat.

Damit aber nicht Mißbrauch mit dieser gesetzlichen Wohlthat getrieben werde, ist zugleich durch den Artikel 479 des c. d. p. c. verfügt, daß wenn die Tièrce-Opposition verworfen wird, die unterliegende Partei in eine Geldbuße von wenigstens 50 Franken verurtheilt werden soll, vorbehaltlich dem andern Theile Anspruch auf Vergütung des Schadens und des entbehrten Gewinns.

Das Rechtsmittel der Tièrce-Opposition ist nicht durch das Gesetz befohlen und die Unterlassung desselben kann keinen rechtlichen Nachtheil (wohl aber einen faktischen) für den Dritten äußern. Diesem steht es frei, sich des Mittels zu bedienen oder auf dem Wege der Hauptklage sein Recht zu erreichen. Wenn Jemand es aber benutzen will, so ist nach dem Gesagten unerläßlich: daß er durch das Urtheil einen wirklichen Nachtheil erlitten, und in dem Rechtsstreite in keiner Weise (als Haupt- oder Nebenpartei) figurirt habe. Der Beweis für beides liegt ihm ob und in der

Regel wird natürlich der bezüglich des zweiten Punktes leichter zu führen seyn als der für den ersten.

Man unterscheidet zwischen einer Tièrce-Opposition principale und incidente. Die erstere findet statt, wenn der Opponent durch eine direkte und bestimmte Klage das Urtheil angreift, das ihn lädirt. Für die Entscheidung dieser Opposition ist das Gericht competent, von welchem das bestrittene Urtheil herrührt. Incidente dagegen wird dieselbe genannt, wenn in einem Prozesse gegen eine Partei (den tiers-opposant) das gegen einen Dritten erwirkte Urtheil angerufen wird, dieser aber dessen Rechtskraft ihm gegenüber bestreitet und behufs der Abwehr des drohenden Nachtheils die Einrede der unter Andern abgeurtheilten Sache nicht für genügend hält. Das Gericht, bei welchem der Hauptprozeß anhängig ist, behauptet auch, als Regel, die Competenz für die Entscheidung der Zwischenfrage, aber nur unter der Voraussetzung, daß es gleichen Rang mit jenem Gerichte hat, welches das angerufene Urtheil erlassen hat; ist sein Rang ein niederer, so wird die Entscheidung der Tièrce-Opposition an das fragliche höhere Gericht gewiesen.

Die Tièrce-Opposition wird durch eine Ladung (exploit ou assignation) eingeleitet, welche der Anwalt des Opponenten durch den Huissier dem Anwalte der Gegenpartei zusendet. Bei der incidente, wenn das Gericht des Hauptprozesses competent ist, wird sie durch ein Gesuch an das Gericht, welches dem Gegenanwalte schriftlich communicirt wird, angebracht.

Ueber die Frist, innerhalb welcher dieses Rechtsmittel anzubringen ist, liegen keine gesetzlichen Bestimmungen vor; man nimmt daher die gewöhnliche Verjährungsfrist an, die also selbst auf 20 Jahre sich erstrecken kann (und man hat auch solche Beispiele, siehe ein Cassations-Arrêt vom 17. Germinal 4), welche dann von dem Tage an läuft, an welchem das Urtheil der Partei bekannt geworden war.

Die Wirkung der geltend gemachten und begründet erfundenen Tièrce-Opposition besteht vornehmlich darin, daß das angegriffene Urtheil aufgehoben wird und die Anträge des Opponenten, deren Zweck eine völlige Restitution desselben in integrum war, zugesprochen werden. Den ursprünglichen Parteien gegenüber bleibt

indessen das Urtheil insoferne in Kraft, wenn nicht seine Untheilbarkeit die vollständige und gänzliche Aufhebung bedingt.

II. Die requête civile (Art. 480—504 c. d. p. c.) ist das außerordentliche Rechtsmittel, durch welches man ein in letzter Instanz (es sey übrigens bei einem Untergericht oder einem Appellationsgericht ergangen) gefälltes Urtheil vor demselben Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, angreift, um es annulliren und sich in integrum restituiren zu lassen. Das Urtheil mag ein contradiktorisches oder ein Defaut seyn; nur darf, wenn es letzteres ist, das ordentliche Rechtsmittel der Opposition nicht mehr zulässig seyn, da außerordentliche Rechtsmittel nie ergriffen werden dürfen, so lange noch ordentliche den Parteien offen stehen, wie wir schon eben angeführt haben.

Das Gesetz hat den Gebrauch der Requête civile in folgenden eilf Fällen gestattet, jedoch ohne derselben einen Suspensiveffekt beizulegen.

a) Wenn persönliche Arglist (dol personnel) bei Erwirkung des Urtheils unterlaufen ist;

b) wenn entweder vor oder bei Fällung des Urtheils Formen verletzt worden sind, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben waren, und nicht durch das Verfahren der Parteien gedeckt worden sind;

c) wenn über Dinge erkannt worden ist, die Niemand verlangt hat;

d) wenn mehr zuerkannt wurde, als man verlangt hatte;

e) wenn über einen Klagepunkt gar nicht erkannt wurde;

f) wenn sich unter mehreren Urtheilen in letzter Instanz, die unter denselben Parteien und auf dieselben Klag- oder Vertheidigungsgründe bei denselben Gerichten ergangen sind, ein Widerspruch findet;

g) wenn ein und dasselbe Urtheil widersprechende Verfügungen enthält;

h) wenn in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Mittheilung der Verhandlungen an das öffentliche Ministerium befiehlt, diese Mittheilung nicht stattgefunden hat, und das Urtheil wider den ausgefallen ist, zu dessen Gunsten die Mittheilung vorgeschrieben ist;

i) wenn das Urtheil auf Urkunden sich gründet, die nachher für falsch anerkannt oder als solche erklärt wurden;

k) wenn man nach ergangenem Urtheile entscheidende Urkunden entdeckt, deren bisherige Zurückhaltung das Werk der Gegenpartei war;

l) wenn der Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Minderjährige in einem Rechtsstreite entweder gar nicht oder doch nicht auf eine gültige Weise vertheidigt worden sind.

Im Allgemeinen muß dieses Rechtsmittel in drei Monaten vom Tage der Signifikation des Urtheils an die Partei oder den Wohnort (à personne ou domicile) ergriffen werden; gegen Minderjährige läuft diese Frist indessen erst, wenn die Signifikation bei ihnen geschah, nachdem sie großjährig geworden waren; bei widersprechenden Urtheilen läuft sie erst von der Signifikation dieser Urtheile an; bei den unter a, i, k angeführten Fällen der Arglist, der Fälschung, der Entdeckung dolos zurückgehaltener Urkunden laufen die Fristen nicht eher als von dem Tage an, wo die Arglist, die Fälschung oder die zurückgehaltenen Urkunden entdeckt wurden. Ist der unterliegende Theil gestorben innerhalb der Fristen, so fängt die noch übrige Zeit nicht eher an wider die Erbschaft fortzulaufen, als in den für die Berufung (Art. 447) festgesetzten Fristen und in derselben Art und Weise. Militäre der Landarmee und der Marine, diplomatische Personen, wenn sie im Dienste abwesend und außerhalb Landes sind, genießen außer den drei Monaten noch eine weitere Frist von einem Jahre zu ihrem Vortheile. Diejenigen, welche auf den Kolonien wohnen, haben außer den drei Monaten noch die weitere Frist für sich, welche der Art. 73 für Vorladungen an sie bestimmt.

Um die Requête civile ergreifen zu können, muß man folgende Formen einhalten: Zuerst müssen zwei verschiedene Geldsummen deponirt werden, deren eine für die Geldstrafe (300 Franken), die andere (wenigstens 150 Franken) als Schadensersatz für die Gegenpartei im Falle des Unterliegens bestimmt ist; dann muß ein Gutachten dreier Advokaten (nicht Anwälte), die bei einem der Gerichte, welche dem Appellationsgerichte untergeordnet sind, in dessen

Bezirk das Urtheil ergangen ist, wenigstens seit 10 Jahren ihr Amt ausüben, erwirkt werden, welches Gutachten die Erklärung enthalten muß, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach der Meinung der Verfasser, aus den und jenen Gründen in dem gegebenen Falle zulässig sey.

Die Quittung über das deponirte Geld wird mit dem Gutachten und der Requête dem Gerichte vorgelegt und dann eine Vorladung an den Gegenanwalt erlassen in dessen Domizil, wenn die Klage in den ersten sechs Monaten nach dem Urtheil geschieht; an die Gegenpartei selbst, wenn die Requête erst nach dieser Frist stattfindet.

Bei der Verhandlung muß das öffentliche Ministerium, dem die Sache mitgetheilt werden muß, gehört und dieselbe ganz auf die Punkte beschränkt werden, welche als Grund der Requête oder des Restitutionsgesuches angegeben sind.

Man unterscheidet auch bei der Requête civile eine principale und eine incidente. Mittelst der ersten greift man ein Urtheil direkte an, die zweite kömmt als Incidentpunkt in einem andern Prozesse vor, der bei Gerichten schon anhängig ist. Hat dieses Gericht nicht das anzugreifende Urtheil erlassen, so muß das Gesuch durch eine Vorladung an das Gericht gebracht werden, welches das Urtheil gegeben hat.

Wenn das Gericht die Requête civile zuläßt, so wird das angefochtene Urtheil zurückgezogen, und die Parteien in den vorigen Stand, in welchem sie vor dem Urtheile waren, wieder eingesetzt, so wie die deponirten Gelder zurückgegeben.

Verwirft das Gericht die Klage, so wird das erste Urtheil aufrecht erhalten, der Kläger zu der Geldstrafe und dem Schadensersatze, wie er deponirt war, und, wenn der Fall gegeben, zu noch weiterm Ersatze verurtheilt, so wie in die Kosten des Verfahrens.

Allerdings mußten auf diese rigorose Weise für den Gebrauch des weitgehenden und in ziemlich vielen (11) Fällen gestatteten Rechtsmittels Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, damit nicht die Wohlthat des Gesetzes zu Chikanen und Verschleppungen der Prozesse mißbraucht werde.

III. Die Syndikatsklage (prise à partie) ist eine Re-

klamation gegen einen Richter oder ein Gericht wegen eines Nachtheils, der dem Reklamanten zugefügt wurde, weil der Richter sich weigerte, zu erkennen oder pflichtvergessen und mit Perfidie erkannt hat. Sie kann in folgenden vier Fällen hauptsächlich angestellt werden (Art. 505—516 c. d. p. c.):

1) Wenn Arglist, Betrug oder Erpressung stattgehabt haben im Laufe des Prozesses oder bei Entscheidung desselben;

2) wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Syndikatsklage stattfinden solle; die Civilordonnanz bestimmte dieselbe für mehrere Fälle, z. B. bei illegalen Evocationen, während in dem code civil und dem c. d. p. c. keine solche Fälle angegeben sind. Im Criminalverfahren dagegen sind Syndikatsklagen angedroht gegen den Untersuchungsrichter und den Staatsprokurator (Art. 74 — 77, 112 des code d'instruction criminelle), den Präsidenten und den Gerichtsschreiber des Correktionnalgerichtes (Art. 164 ibid.), die Richter und den Gerichtsschreiber am Assisenhof (Art. 370 und 593 ibid.), gegen den Generalprokurator (Art. 271 ibid.) und gegen den Staatsbeamten, der in seinem Amte verläumderisch denuncirt hat (Art. 358 ibid.);

3) wenn das Gesetz die Richter verantwortlich erklärt und die Verfügung enthält, daß sie für den Schadenersatz haften sollen; z. B. wenn der Friedensrichter durch sein Versehen die Instanz perimiren läßt, wenn er zu spät die Siegel anlegt (Art. 15 und 928 des c. d. p. c.), wenn ein Richter auf körperliche Haft in einer Civilsache, in welcher das Gesetz sie nicht erlaubt hat, erkennt (Art. 2063 c. c.);

4) wenn die Justiz verweigert worden ist; eine Justizverweigerung (déni de justice) liegt vor, wenn der Richter sich weigert, auf eine Bittschrift zu dekretiren, wenn er es vernachlässigt, Prozesse zu entscheiden, die vorbereitet und an der Reihe sind; auch wenn er sich weigert zu entscheiden unter dem Vorwande, das Gesetz schweige, sey unklar oder unzulänglich. (Art. 4 c. c., 185 c. pén., 506 c. d. p. c.; siehe überdieß Heft II. bürgerliches Recht Seite 5 und 6.) Sie wird erwiesen durch zwei Ansuchen (requêtes), welche in der Person der Gerichtsschreiber den Richtern von drei zu drei, beziehungsweise von acht zu acht Tagen insinuirt werden

durch einen Gerichtsboten, der bei Amtsentsetzung die Insinuation vollziehen muß.

Wider den Friedensrichter, die Bezirks- und Handelsgerichte oder einzelne Richter derselben, eben so wider einzelne Mitglieder der Appell- oder Kriminalhöfe wird die Syndikatsklage bei dem Appellhofe, worunter sie gehören, angebracht. Wider die Appellhöfe und Kriminalhöfe oder Sektionen derselben wurde die Syndikatsklage unter dem Kaiserthume in Gemäßheit des 101. Art. der Reichskonstitution vom 28. Floréal XII. bei dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe, später unter dem Königthume bei der Pairskammer und zuletzt bei dem Cassationshofe angebracht, der nunmehr auch diese Klagen gegen Mitglieder von Bezirksgerichten und Appellhöfen entscheidet. (Teulet et d'Auvilliers, c. d. p. c. art. 509 annot. 39—42.)

Die Klage wird durch eine Bittschrift eingeleitet, die von der Partei oder ihrem Spezialbevollmächtigten unterzeichnet ist; die authentische Vollmacht nebst allenfallsigen Beweisstücken müssen der Bittschrift bei Strafe der Nichtigkeit beiliegen. Beleidigende Ausdrücke wider den Richter darf man sich bei Strafe in dieser Bittschrift nicht erlauben.

Wird die Klage zugelassen, so wird sie in den nächsten drei Tagen dem betreffenden Richter insinuirt, der in acht Tagen seine Vertheidigung einzureichen hat. Dann wird die Klage auf einen einfachen Akt zur Audienz gebracht und von einer andern Sektion, als welche sie zugelassen hat, entschieden. Wird das erste Gesuch verworfen, so wird der Reklamant zu wenigstens 300 Franken Geldstrafe und zu Schadensersatz verurtheilt. Ebenso wird der Kläger, wenn das Gesuch zugelassen, aber in der Verhandlung nicht begründet und die Klage abgewiesen wurde, zu derselben Geldstrafe und Schadloshaltung der Parteien verurtheilt.

Der angegriffene Richter oder Gerichtshof hat sich bis zur ausgetragenen Syndikatsklage alles Erkenntnisses über den streitigen Gegenstand und selbst in solchen Sachen zu enthalten, welche die Verwandten oder der Ehegatte des Reklamanten bei Gericht anhängig haben. Wenn der Kläger obsiegt, wird der Richter zum Schadensersatz verurtheilt, unbeschadet der Kriminal- oder Disciplinar-Klage wider ihn.

IV. Die Cassation (la cassation) ist im Allgemeinen das Rechtsmittel, wodurch man die Vernichtung eines Prozeßaktes und insbesondere die Annullirung eines Urtheils, das der Retraktion oder Reformirung nicht fähig ist, erreichen will. In Beziehung auf letztern Zweck gehört sie zu den außerordentlichen Rechtsmitteln, mittelst welcher man ein Urtheil angreifen kann. Außer den Parteien kann auch der Generalprokurator am Cassationshofe Urtheile jeder Art, wenn sie eine Gewaltüberschreitung enthalten, durch dieses Rechtsmittel anfechten. Ja der Letztere kann, wenn die Rekursfrist für die Parteien ohne Ergreifung des Rekurses verstrichen ist, im Interesse des Gesetzes Cassation gegen alle in letzter Instanz erlassene, eine Gewaltüberschreitung oder Contravention gegen das Gesetz erlassene Urtheile einlegen.

Die Urtheile, gegen welche man mit der Cassation aufkommen will, müssen in letzter Instanz erlassen seyn, ausgenommen:

1) Die ordinären schiedsrichterlichen Entscheidungen; ein Cassationsgesuch hat nur gegen Urtheile statt, welche von den Tribunalen auf eine Requête civile gegen ein schiedsrichterliches Urtheil oder auf die Appellation von einem solchen Urtheile erlassen worden sind. (Art. 1028 c. d. p. c.)

2) Defaut-Urtheile können während der Oppositionsfrist, präparatorische Urtheile, während der Instanz und vor dem Endbescheide, Urtheile und Arrêts in Disziplinarsachen nicht mit der Cassation angegriffen werden.

In folgenden drei Hauptfällen kann ein Urtheil der Cassation unterliegen, oder folgende drei Fälle bilden Cassationsgründe:

1) Ausdrückliche Verletzung des Gesetzes oder Zuwiderhandlung gegen dasselbe. Eine solche Contravention liegt vor, wenn die Disposition eines Urtheils sich in formellem Widerspruch zu der textuellen Bestimmung des Gesetzes befindet. (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 7; vom 1. Dezember 1790; 27. Ventôse 8. Constitut. vom Jahr 8. Art. 66.)

2) Gewaltüberschreitung (excès de pouvoir); solche liegt vor, wenn der Richter außerhalb des Kreises seiner Attribute sich begeben hat und wenn er thut, was das Gesetz ihm verbietet oder

nicht erlanbt. Unter dem excès de pouvoir ist auch die Inkompetenz mit einbegriffen. (Gesetz vom 27. Ventôse Art. 80 und 88.)

3) Widersprechende Verfügungen in Urtheilen, die unter denselben Parteien durch verschiedene oder auch durch ein und dasselbe Tribunal ergangen sind.

Der Akt, durch welchen man Cassation einlegt, wird pourvoi en cassation genannt und übt keinen Suspensiveffekt aus; demselben muß die Consignation einer Geldsumme für die Geldstrafe (150 Franken für contradiktorische Urtheile, 75 Franken für Defaut) und für Schadensersatz zum Vortheil der Gegenpartei im Falle der Verwerfung der Cassation vorhergehen. Der Staat (Generalprokurator) und der Dürftige ist von dieser Gelddeponirung dispensirt. Die Cassation muß jedenfalls innerhalb drei Monaten nach Signifikation des Urtheils angemeldet werden, und geschieht durch eine Requête, welche von einem Advokaten am Cassationshofe unterzeichnet und auf der Gerichtsschreiberei deponirt und einregistrirt wird. Dieser Requête muß die Abschrift des Urtheils, welches man angreift, beigelegt werden, auch muß sie die Cassationsgründe (les moyens de cassation) enthalten. Die erste Sektion des Hofes, die Requêten-Kammer, erkennt sofort auf den Bericht eines Rathes und die Conklusionen des Generalprokurators, ohne dem Beklagten die Requête mitgetheilt zu haben, über die Zuläßigkeit derselben.

Wird dieselbe nicht zuläßig erklärt, so ist das angegriffene Urtheil aufrecht erhalten.

Wird dieselbe aber zuläßig erklärt, so autorisirt die Requêtenkammer den Kläger, nunmehr den Beklagten vor die zweite Kammer (la chambre ou section civile) laden zu lassen. Der Kläger muß dem Beklagten das Arrêt der Admission in drei Monaten vom Tage seines Erlasses an mittheilen. Die Instruktion geschieht dann durch einfache Bittschriften oder Denkgesuche (Memoirs), welche auf der Gerichtskanzlei deponirt werden. Das Urtheil (l'arrêt) wird gefällt in öffentlicher Sitzung auf den Bericht eines Rathes, nach Anhörung der Parteien in ihren Plädoyers und der Conklusionen des öffentlichen Ministeriums, das in Cassationssachen immer gehört werden muß.

Die Chambre civile verwirft (rejette) entweder die Klage

oder kassirt (casse) das angefochtene Urtheil. Im ersten Falle verurtheilt sie den Kläger zur Geldstrafe, zum Schadensersatz und zu den Kosten. Im zweiten Falle sind die Parteien in dieselbe Lage gebracht wie vor dem kassirten Urtheile und wird die Sache an ein anderes Tribunal zur Aburtheilung verwiesen*) unter Zurückgabe der consignirten Gelder. Dieses Tribunal muß von demselben Range seyn wie dasjenige, welches das nunmehr kassirte Urtheil erlassen hat. Die Ansicht des Cassationshofes ist indessen nicht maßgebend für dasselbe; es entscheidet nach freier Ueberzeugung und kann so die Sache wieder entscheiden wie das erste Gericht. Wird dann in diesem Falle die Sache nochmals an den Cassationshof gebracht, so versammelt sich dieser in feierlicher Sitzung, prüft von Neuem, und entscheidet, aber dießmal mit rechtsverbindlicher Kraft für das Gericht, an welches die Sache nunmehr zur dritten Beurtheilung verwiesen wird. (Gesetz vom 1. April 1837. Siehe auch Heft I. „vom Cassationshof" Seite 61.)

X. Kapitel.

Verfahren vor den Friedensgerichten.

(Art. 1—47 c. d. p. c.)

Die Friedensrichter sollen wöchentlich wenigstens zwei Audienztage festsetzen, gleichwohl ist es ihnen erlaubt, alle Tage, selbst Sonn- und Feiertage, Morgens und Nachmittags über Streitigkeiten zu entscheiden. Ihre Sitzungen werden gewöhnlich in der Mairie oder dem Gemeindehause abgehalten; sie können indessen auch zu Hause, jedoch nur bei offenen Thüren, das heißt, in einem Zimmer, zu welchem Jedermann den Zutritt haben kann, Audienz geben. Die Polizei in der Sitzung ist ihnen anvertraut und sie

*) Der Cassationshof in Paris erkennt nicht au fond der Sache, wie der für Bayern (in München), welcher zugleich Revisionshof ist, da die Verhältnisse den renvoi nicht gestatten, indem nur ein Appellhof in der Rheinpfalz sich befindet und nur für diese Provinz der Cassationshof besteht.

können mit Geldstrafen gegen Personen einschreiten, die Anstand und Ehrerbietung vergessen, und selbst mit Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen, wenn die Unziemlichkeit gröberer Natur war. Ueber solche Vorfälle haben sie summarische Verbalprozesse (procès-verbal) zu errichten.

Die Parteien erscheinen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten entweder freiwillig oder in Folge eines Erlaubnißzettels des Friedensrichters (cedule) in dringenden Sachen oder auf den Grund einer Vorladung. Letztere geschehen durch den Huissier und müssen enthalten: Namen, Wohnort und Gewerbe der Parteien; Namen, Wohnort und Matrikel des Huissiers; Tag, Monat und Jahr der Vorladung; Bezeichnung des Friedensrichters, der erkennen soll, und Bestimmung des Tags und der Stunde der Erscheinung; summarische Auseinandersetzung des Gegenstandes der Klage und der Klagegründe.

Ein schriftliches Verfahren ist nicht gestattet. Anwälte und Advokaten sind als solche nicht zugelassen, nur, wie andere Private als Bevollmächtigte der Parteien. Diese tragen ihre Sache dem Friedensrichter vor und haben sich mit der Mäßigung auszudrücken und der Ehrerbietung zu benehmen, welche sie dem Gesetze und dem Richter schuldig sind.

Der Friedensrichter spricht sofort das Urtheil oder vertagt den Ausspruch desselben auf eine nächste Sitzung. Ist ein Beweisverfahren nothwendig und zuläßig, so erläßt er einen Zwischenbescheid und bestimmt zugleich den Tag an welchem das Beweisverfahren stattfindet. Ortsbesichtigungen nimmt er in Gegenwart des Gerichtsschreibers zur fixirten Zeit an Ort und Stelle vor. Zeugenverhöre finden in der Sitzung statt, ebenso Urkundenbeweise. Wird die Aechtheit der Urkunde bestritten, so kann der Friedensrichter als exceptioneller Richter nicht hierüber erkennen und die verification d'écriture anordnen, sondern muß die Parteien vor das Bezirksgericht verweisen. Sachverständige werden an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes, oder in der Sitzung, wie es gerade zweckmäßig ist, vernommen. Eide werden in der Sitzung abgeschworen.

Das Urtheil, nach stattgehabtem Beweisverfahren wird entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung verkündet.

Weitläufige Schreibereien finden nicht statt. Sind die Sachen nicht der Appellation unterworfen, so wird kein besonderer Verbalprozeß über das Beweisverfahren aufgenommen, sondern dasselbe formell und materiell, z. B. mit Anführung der Zeugen rc. in den Urtheilserwägungen angeführt.

Die Originale (minute) der Urtheile werden in ein Audienzheft eingetragen und von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Ist ein Interlokut erlassen, so soll die Sache längstens in 4 Monaten definitiv entschieden werden; nach Umlauf dieser Frist ist die Instanz erloschen. Geschah dieses durch die Schuld des Richters, so hat er den Schaden und den entbehrten Gewinn zu ersetzen. Er kann die provisorische Vollziehung seiner Urtheile bis zum Betrag von 300 Franken anordnen; ja darüber hinaus, aber dann unter der Bedingung, daß Bürgschaft hiefür gestellt werde.

Die Berufungsfrist gegen ein in erster Instanz erlassenes Urtheil des Friedensrichters ist drei Monate nach Insinuation des Urtheils. Die Oppositionsfrist gegen ein Defaut ist drei Tage nach Insinuation desselben an die Partei. Weiß der Friedensrichter aus eigner Erfahrung oder ist es ihm durch Bekannte und Freunde der ausbleibenden Partei in der Sitzung gesagt worden, wie dieselbe keine Nachricht von den Prozessen erhalten, wie sie (wegen Abwesenheit rc.) die Ladung nicht erreichen konnte, so erläßt er zwar das Défaut, verlängert aber die Frist zur Opposition in demselben Urtheil.

Die Friedensrichter können abgelehnt (refusirt) werden:

1) wenn sie persönliches Interesse bei dem Rechtsstreite haben;

2) wenn sie mit einem der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwisterkinder einschließlich verwandt oder verschwägert sind;

3) wenn innerhalb eines Jahres vor der Recusation ein Kriminalprozeß unter dem Friedensrichter und dem streitenden Theile, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, oder dessen Ehegatten statt hatte;

4) wenn zwischen dem Richter und einer Partei oder dessen Ehegatten ein Civilprozeß anhängig ist;

5) wenn sie ein schriftliches Gutachten in der Sache abgegeben haben.

Die Rekusation wird durch einen Huissiersakt, der die Gründe der Recusation und diese selbst enthält, dem Gerichtsschreiber insinuirt, welcher unter das Original sein Visa setzt. Die Partei oder ihr Spezialbevollmächtigter muß Original und Abschrift des Insinuationsaktes unterzeichnen. Derselbe wird dann dem Richter durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt und Jener ist verbunden, innerhalb zwei Tagen schriftliche Erklärung auf die Recusation abzugeben, wodurch er dieselbe entweder annimmt, oder sich weigert in der Sache nicht zu erkennen. Im letztern Falle, oder wenn der Richter das Gesuch nicht beantwortet, bringt der Recusant eine Ausfertigung des Recusationsaktes nebst der Erklärung des Richters, wenn er eine gegeben hat, an den Staatsprokurator bei dem einschläglichen Bezirksgerichte, welches letztere dann in den nächsten acht Tagen nach Anhörung der Staatsbehörde in letzter Instanz über die Recusation entscheidet.

Ein Hauptaugenmerk des Friedensrichters soll es seyn, auch in den Prozessen, welche er zu entscheiden hat, also nicht allein in jenen, in welchen er als Sühnerichter fungirt (siehe nächstes Kapitel) die Parteien zum Vergleiche, und, zum Frieden zu bringen. Diese schöne Attribution hatte der Gesetzgeber hauptsächlich vor Augen, als er das Institut, das segensreichste und herrlichste in der ganzen hierarchischen Ordnung der Staatsämter Frankreich's einführte. Die Zahl der auf diese Weise verglichenen Prozesse beläuft sich durchschnittlich per Jahr auf 120,000, wie die Berichte der Justizminister auf den Grund der Jahrestabellen nachweisen. Darum auch ist diesem Beamten der schönste und bezeichnendste aller Titel: „Friedensrichter" beigelegt worden*), weil er wie das Haupt einer Familie in seinem Gerichtssprengel Ruhe, Ordnung und Frieden (in England den sogenannten Königsfrieden) erhalten, die materielle Glückseligkeit seiner Gerichtsuntergebenen befördern soll.

*) In der bayerischen Rheinpfalz ist dieser Titel, den England, Frankreich, Rheinpreußen, Rheinhessen bis jetzt erhalten haben, seit etwa 6 Jahren abgeschafft und mit dem Titel „Landrichter", vertauscht worden.

Wie einfach, wie geräuschlos und wohlfeil das ganze Verfahren vor diesem Richter ist, haben wir nachgewiesen und wir gehen nun zur Besprechung eines andern Attributs des Friedensrichters über, welches nicht minder segensreich wirken kann, wenn es in den Händen des rechten Mannes sich befindet, wir meinen, die Bestallung desselben zum Sühnerichter in den Prozessen, welche vor das Forum der ordentlichen Gerichte gehören.

XI. Kapitel.

Von dem Sühneversuch.

Art. 48—58 c. d. p. c.

Alle Völker, die sich nur der Civilisation annäherten, haben es von jeher als eine Wohlthätigkeit erkannt, durch Sitten oder gesetzliche Institute die Beendigung der Rechtsstreite mittelst friedlicher Beilegung derselben statt gerichtlicher Austragung herbeizuführen. Ueberall in der Cultur- und Rechtsgeschichte der Völker begegnen wir dieser Anschauung; meistentheils aber erhielt sie ihren Ausdruck nur durch die Weisung des Gesetzes an den Richter, die Parteien an der Schwelle des Prozesses, oder auch in jedem Stadium desselben zur Versöhnung, zum Vergleiche zu ermahnen; eigene Institute zur Begünstigung der Sühne hatte man nur hie und da.

Der französische Gesetzgeber entlehnte die Idee hauptsächlich dem englischen Verfahren, hat aber durch einzelne Bestimmungen die Wirkung des Instituts, welches der Ausdruck dieser Idee seyn sollte, beeinträchtigt und es verhindert, so segens- und erfolgreich zu wirken, wie er sich selbst die Consequenzen seiner Schöpfung gedacht hatte. Aber wenn auch nicht im vollen Umfange, viel doch des Guten und Ersprießlichen ist gewonnen worden. Und es ist demnach undankbar und thöricht, wegwerfend über das Institut zu urtheilen, weil nicht dessen ganzer Zweck durch seine Organisation, die ja der Verbesserung fähig ist, erreicht worden. In England, Frankreich, Rheinbayern, vor allen am erfolgreichsten in Dänemark, in Preußen, in Meiningen haben sich die Vermittlungsämter unter

verschiedenen Benennungen, bald mehr bald minder glücklich organisirt, vollkommen bewährt und einer Unzahl Prozesse schon an der Schwelle derselben ein Ende gemacht. In Frankreich beläuft sich die Zahl der Vergleiche, welche auf dem Vermittlungsamte zu Stande kommen, durchschnittlich auf 22 bis 23,000 per Jahr. Ist das nicht ein namhaftes Resultat, wenigem Zeit- und Kostenaufwand gegenüber?

Eigene Sühneinstitute hatte Frankreich keine vor der Revolution und sie wurden erst durch das Gesetz vom August 1790 eingeführt. Die erste Organisation war folgende: Der Friedensrichter bildete mit seinen beiden Assessoren das Vergleichs-Bureau; in jeder Stadt, in welcher sich ein Distriktsgericht befand, organisirte der Gemeinderath ein Vergleichsbureau aus 6 Mitgliedern, welche sich durch Bürger-Tugenden auszeichneten, und von denen zwei Rechtsgelehrte seyn mußten. Jede Hauptklage mußte vorher zum Vergleich an diese Vermittlungsämter gebracht werden; ebenso jede Berufung von Urtheilen der Distriktsgerichte.

Die spätere Einrichtung, wie sie in dem code de procedure civile sich vorfindet, ist im Wesentlichen also:

Der Friedensrichter allein ist der Richter der Sühne, der Vermittler, der Beamte, welcher den Vergleich amtlich anzurathen und pflichtgemäß zu begünstigen hat. Jede Hauptklage muß, vor der Einleitung in die Instanz, vor das Vermittlungsbureau zum möglichen Vergleiche (conciliation) gebracht werden. Nur auf der Schwelle des Prozesses, nicht später hat dieses zu geschehen, also auch nicht bei der Berufung wie früher. Die Parteien erscheinen in Person oder durch Bevollmächtigte. Wer nicht erscheint, wird in eine Geldstrafe von 10 Franken verurtheilt, und kann am Bezirksgericht nicht zur Audienz kommen, ohne Quittung über die bezahlten 10 Franken vorzulegen. Dispensirt von der Erscheinung vor dem Vermittlungsamt sind:

1) die Klagen, wobei der Staat, die Domänen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Minderjährige, Interdizirte und Curatoren vakanter Erbschaften betheiligt sind;

2) Klagen, die keinen Aufschub leiden;

3) Klagen auf Intervention oder auf Gewährleistung;

4) Klagen in Handelssachen;

5) Klagen auf Entlassung aus persönlichem Arrest, auf Aufhebung eines Mobiliar-Arrestes, auf Zahlung einer Miethe, eines Pachtes oder verfallener Renten und Pensionen;

6) Klagen der Anwälte auf Zahlung der Kosten;

7) Klagen, welche wider mehr als zwei Personen gerichtet sind;

8) Klagen auf Untersuchung einer Handschrift;

9) auf Mißbilligung (desaveu);

10) auf Verweisungen an ein anderes Gericht;

11) auf Bestimmung eines unter mehreren Richtern;

12) Syndikatsklagen;

13) Klagen über Realanerbietungen, Herausgaben von Urkunden, über Vormundschaften, Kuratelen, Aufhebung der Gütergemeinschaft und alle in den Gesetzen ausdrücklich ausgenommene Sachen (wie in den Fällen der Art. 193, 352, 363, 368, 505, 566, 570, 687, 718, 815, 865, 882 und 890).

In persönlichen und dinglichen Klagen begründet der Wohnort des Beklagten die Competenz des Vermittlungsrichters; in Gesellschaftssachen der Ort, wo die Gesellschaft besteht und in Successionssachen der Ort, wo die Succession eröffnet wird.

Kömmt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe protokollirt, vom Richter, dem Gerichtsschreiber und den Parteien unterzeichnet. Es hat aber derselbe nur die Kraft einer Verbindlichkeit unter Privatunterschrift, also einer Privat-Urkunde. Kömmt keine Versöhnung zu Stande, wird in einem summarischen Verbalprozesse dieses certifizirt.

Die Gebrechen dieses Gesetzes, welche demselben am häufigsten, am berechtigtsten und selbst von der Seite vorgeworfen werden, die das Institut der Hauptsache nach, liebt und vertheidigt, sind nun vornehmlich folgende:

a) es statuirt zu viele Ausnahmen von der Regel;

b) dadurch, daß Bevollmächtigte unbedingt zugelassen werden, wird sein Zweck nicht wohl erreicht;

c) der Vergleich, welcher zu Stande kömmt, sollte jedenfalls den Charakter eines authentischen Aktes tragen und

d) die ganze Sache wird zur Komödie, wenn man sich mit 10 Franken Geldstrafe dispensiren kann.

Diese Ausstellungen sind gegründet und es ist nichts Wesentliches dagegen einzuwenden, aber leicht wäre die Verbesserung und keinenfalls sind sie geeignet, die Existenz des Institutes nicht wünschens-, nicht erhaltenswerth zu machen. Manche der Ausnahmen, wie die unter Rubrik 7 wäre zu streichen; Bevollmächtigte wären nur bedingt, etwa in Fällen schwerer Krankheit, längerer Abwesenheit, größerer Entfernung der Parteien und ihres Wohnorts, zuzulassen; die Vergleichsurkunden könnten mit einem höhern Charakter bekleidet werden, als dem bloßer Privaturkunden; außer der Geldstrafe müßte die sofortige Zurückverweisung der Parteien, welche vor dem Vermittlungsamt nicht erschienen sind, vor dasselbe zu geschehen haben; und dann wäre vollständig allen Mängeln abgeholfen und das Vermittlungsamt nicht mehr, wie der selige Feuerbach sehr witzig bemerkte, der Schlagbaum auf der großen Landstraße der Justiz, den man nur mittelst der Zahlung von 10 Franken Zoll passiren kann.

Der Friedensrichter selbst aber hat zwei, sich diametral entgegenstehende Fehler zu vermeiden; er darf nicht zu lässig im Vermittlungswerke seyn, aber auch nicht zu eifrig und leidenschaftlich, wie es bisweilen vorkommt, und die Parteien zum Vergleiche nicht moralisch zwingen wollen.

XII. Kapitel.

Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Art. 59—413 c. d. p. c.

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten wird durch eine Vorladung (exploit, exploit d'ajournement, assignation) eingeleitet, welche der Kläger der beklagten Partei durch einen Huissiér zustellen läßt. Die Vorladung muß, wie die vor das Friedensgericht, enthalten und zwar bei Strafe der Nichtigkeit:

1) Namen, Wohnort, Stand der Parteien;

2) Namen, Wohnort, Matrikel des Huissiers;

3) Namen und Matrikel des Anwalts, den der Kläger bestellt hat;

4) Datum der Zustellungsurkunde;

5) Gegenstand der Klage, sowie summarische Darstellung der Klagegründe;

6) Petitum der Klage;

7) Anzeige des Gerichts, das erkennen soll;

8) Frist der Erscheinung, innerhalb welcher der Beklagte einen Anwalt zu bestellen und dieses zu notifiziren hat; die Frist für Inländer ist 8 Tage, welche um je einen Tag für jede 3 Myriameter Entfernung vom Gerichtssitze verlängert wird;

9) und bei dinglichen und gemischten Klagen eine genaue Beschreibung des streitigen Objektes nebst den angränzenden Gutsnachbarn.

Der Präsident kann in dringenden Fällen auf Bittschrift durch eine Ordonnanz die Erlaubniß geben, daß die Vorladungsfrist abgekürzt werde. Bittschrift und Ordonnanz muß dann abschriftlich mit der Ladung dem Beklagten mitgetheilt werden.

Die Ladungen und Insinuationsakte müssen dem Beklagten in Person oder an seinem Wohnort zugestellt werden. Ist der Vorgeladene abwesend, so stellt der Huissier den Akt einem Nachbarn, einem Verwandten, dem Bürgermeister oder Adjunkten der Gemeinden, in bestimmten Fällen dem Staatsprokurator (au parquet) zu. Der Huissiér oder der Anwalt können die Ladung entwerfen; besser jedoch wird es seyn, wenn es der letztere besorgt, da, wie bemerkt, die ganze Klage in derselben enthalten ist und die hiezu nothwendigen Kenntnisse, wenigstens in schwierigen Fällen, eher bei diesem als bei jenem zu vermuthen sind.

Binnen der Vorladungsfrist stellt der Beklagte, wenn er den Streit annehmen will, einen Anwalt auf, dem er die Vorladung übergibt, ihn mit dem Stande der Sache bekannt macht und um Vertretung ersucht. Der Gegenanwalt notifizirt nun dem klägerischen Collegen durch einen einfachen Akt seine Bestellung oder Constituirung. Diese Bestellung, so wie alle von Anwalt zu Anwalt gehenden Akte, werden durch einen Audienzhuissiér übermittelt. In den nächsten 15 Tagen nach der Constituirung läßt der Anwalt des

Beklagten dem gegentheiligen Collegen eine Antwort auf die Klage durch den Audienzhuissiér zustellen, welche die Einreden und das Petitum seiner Partei kurz und bündig enthalten muß. Sind Urkunden als Beweisstücke vorhanden, so erbietet sich der Beklagte zugleich, dieselben in Original dem Kläger von Anwalt zu Anwalt zustellen zu lassen oder auf der Greffe zu deponiren. Ersteres ist das gewöhnliche Verfahren, letzteres der seltnere Fall.*)

In den auf diese Mittheilungen folgenden 8 Tagen beantwortet der Kläger die Einwendungen des Beklagten gleichfalls durch Insinuation einer Anwaltsschrift, oder aber der Kläger läßt, ohne weiter die Einreden des Gegentheils zu beantworten, die Sache in der Sitzung fortsetzen. Hat der Beklagte nicht in den ersten fünfzehn Tagen seine Einwendungen vorgebracht, so bedarf es, um die Sache in der Audienz fortzusetzen, nur eines Aktes, den ein Anwalt dem andern insinuiren läßt. Keine andern schriftlichen Verhandlungen oder Insinuationen können bei der Liquidation der Kosten in Rechnung gebracht werden.

Ist die Sache communikabel, das heißt, muß sie dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, so geschieht dieses in dem jetzigen Stadium des Prozesses durch die Mittheilung der Prozeßschriften an den Staatsprokurator.**)

Hiermit ist das regelmäßige Vorverfahren geschlossen und der betreibende Theil (la partie diligente) läßt durch den Gerichtsschreiber in ein Register, welches Audienzrolle genannt wird, die Namen der Parteien und ihrer Anwälte, so wie eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes eintragen. Aus der Audienzrolle wird ein Verzeichniß der Prozesse, welche in den nächsten 8 Tagen verhandelt werden sollen, ausgezogen und an das Gerichtsbrett angeschlagen. Vorhergehend der Eintragung in die Audienzrolle ist die Eintragung der Sache in die Generalrolle und die Fixation der Tage, an welchen die aufgetragenen Prozesse der Reihe nach zur Verhandlung kommen sollen.

Ist die Sache auf der Audienzrolle, so läßt der betreibende

*) Siehe Kapitel VII.

**) Siehe Kapitel IV.

Theil dem Gegentheile durch einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt diese Eintragung notifiziren und in die fixirte Sitzung einladen.

Die Sitzungen sind öffentlich, ausgenommen in den wenigen Fällen, in welchen die Oeffentlichkeit durch Urtheil beseitigt wird (siehe Seite 14). Die Richter sitzen auf einer Tribüne oder Estrade an einem Tische, der Präsident in der Mitte, zu seiner Rechten der älteste Richter, zu seiner Linken der jüngere; an einem Seitentische rechts sitzt der Beamte des öffentlichen Ministeriums, an einem solchen links der Gerichtsschreiber. Vor der Estrade befindet sich ein Platz für den Audienzhuissiér und das Barreau, der mit Bänken versehene Platz für die Anwälte und Advokaten. Alle erwähnten Beamten erscheinen in ihrer Amtskleidung.

Hinter dem Barreau, durch eine Schranke getrennt, befindet sich der Raum für das Publikum. Jedermann ist der Zutritt gestattet; besondere Bevorzugungen oder Begünstigungen kennt das Gesetz keine. Der Audienzhuissiér ruft nun aus der Audienzrolle eine Sache nach der andern in der bestimmten Reihe auf. Nach Aufruf der Sache liest der klägerische Anwalt stehend mit entblößtem Haupte den früher erwähnten Antrag und übergibt ihn durch den Audienzhuissiér dem Gerichte. Sofort beginnt das Plaidoyer, oder der mündliche Vortrag. Der Advokat erhebt sich, bedeckt sein Haupt mit dem Barette und entwickelt die Klage in allen ihren Theilen. Darauf die Antwort des Beklagten in derselben Weise; Verlesung des Gegenantrags durch den Anwalt, mündlicher Vortrag durch den Advokaten. Replik, Dúplik, Triplik 2c. wenn sie nöthig werden, tragen die Advokaten der Parteien in derselben Ordnung vor. Die Advokaten müssen mit Mäßigung und Ehrerbietung vor dem Gesetze sprechen, keiner den andern unterbrechen und jeder warten, bis der Gegentheil vollständig ausgesprochen und sich niedergesetzt hat.

Das Gesetz gestattet den Parteien unter Beistand ihres Anwalts sich selbst zu vertheidigen und keines Advokaten zu bedienen, ermächtigt aber das Gericht, ihnen den Gebrauch dieses Rechtes zu untersagen, wenn es erkennt, daß Leidenschaft oder Mangel an Er-

fahrung die Partei verhindert, ihre Sache mit dem gehörigen Anstande oder der nöthigen Klarheit vorzutragen.

Das Gericht kann jederzeit die persönliche Erscheinung der Parteien (la comparution) verordnen, um sich durch direkte Fragen an dieselbe die nothwendige Aufklärung und Belehrung zu verschaffen.

Wenn das Gericht sich für instruirt erachtet, so erklärt dieses der Präsident und die Vorträge der Parteien sind hiermit abgeschlossen. Der Staatsprokurator muß oder kann nunmehr seine Conclusionen vortragen und das Gericht spricht sofort das Urtheil nach stattgehabter stiller Umfrage durch den Präsidenten aus, oder es zieht sich auf kurze Zeit in die Rathskammer zurück, um dort das Urtheil zu berathen und es dann in der Audienz auszusprechen, oder es vertagt den Ausspruch des Urtheils auf einen der nächsten Audienztage;

oder es verordnet die Niederlegung der Akten, damit auf den Vortrag eines Referenten, der zugleich mit der Fixation des Tages, an welchem derselbe in seinem Berichte gehört wird, ernannt wird, das Urtheil berathschlagt werde (deliberation, delibérés);

oder es befiehlt die Anwendung des schriftlichen Verfahrens (instruction par écrit art. 95). Dieselbe war Seite 15 der Gegenstand unserer Betrachtung gewesen, und es ist nur noch zu bemerken, daß auch hier ein Richter-Referent zur Erstattung des Vortrags in der Sache an das Gericht ernannt wird.

Der Vorsitzende leitet die Debatten und handhabt die Ordnung und die Polizei in der Sitzung. Die Zuhörer und die Parteien halten das Haupt entblößt und beobachten Ehrerbietung und Stillschweigen. Die Befehle des Vorsitzenden müssen sogleich in allem, was sich auf die Polizei bezieht, vollzogen werden. Gegen Ruhestörer, Excedenten kann nach Maaßstab mit Ausweisung aus dem Sitzungssaal und mit Verhaftung eingeschritten werden. Wirkliche Vergehen können zur Stelle abgeurtheilt werden, oder sie werden wie allenfalls vorkommende Verbrechen zur Instruktion an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit erlassen und in ein Original- oder Minutenregister eingetragen. Sie müssen binnen

24 Stunden von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden (siehe im Uebrigen das Kapitel VII. von den Urtheilen).

Prozesse, welche endgültig durch Urtheil oder durch Vergleich erledigt sind, oder welche die Parteien nicht mehr betreiben, oder an ein anderes Gericht übergehen, werden durch Gerichtsbeschluß in der öffentlichen Sitzung von der Rolle gestrichen.

Ist durch das Urtheil ein Beweisverfahren angeordnet worden, so wird dasselbe also betrieben:

Wenn ein Zeugenbeweis zugelassen worden ist, so werden die Zeugen, wenn die Sache summarisch ist, in die Sitzung geladen und ihr Verhör findet vor dem versammelten Gerichte statt. Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit und sonstige Eigenschaften der Zeugen*) werden sofort durch das Gericht entschieden. Im ordentlichen Verfahren wird ein Richter als Commissär ernannt, vor dem die Abhör der Zeugen statt zu finden hat. Die Parteien und ihre Anwälte können durch den Richter zur Sache gehörige Fragen an die Zeugen stellen, welcher überhaupt die Pflicht hat, die Enquête so sorgfältig und gründlich, als möglich, zu leiten. Einwendungen gegen die Zeugen (reproches) werden vom Richter und Gerichtsschreiber in das Protokoll constatirt, dieselben dann nach geleistetem Eide vernommen und erst in der Sitzung wird dann durch das Collegium, bevor die Aussage verlesen und kritisirt wurde, über die Reproche entschieden.

Auf Beweis durch Sachverständige wird entweder auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen, wenn das Gericht die Vernehmung der Experten zu seiner Instruktion nothwendig hält, erkannt. Die Sachverständigen werden drei an der Zahl vom Gerichte auf Vorschlag der Parteien, wenn dieselben sich verständigt haben oder ex officio ernannt, zugleich mit ihnen ein Richterkommissär, welcher die Experten zu beeidigen hat. Dieselben nehmen in Anwesenheit der Parteien die Besichtigung der streitigen Gegenstände vor und geben ein gemeinschaftliches Gutachten unter Beifügung der

*) Siehe Kapitel V.

Gründe ab und zwar ist das Gutachten wie ein Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Die abweichenden Meinungen dürfen mit ihren Gründen in's Gutachten aufgenommen, aber ihre Autoren nicht bezeichnet werden. Sachverständige können aus denselben Gründen wie Zeugen rekusirt werden. Das Verfahren hiebei ist ein summarisches. Das Gutachten wird in Original auf der Greffe deponirt und in Abschrift zur Audienz und Kritik der Parteien gebracht. Die Richter sind nicht verbunden, ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen.

Wenn das Gericht auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen die Besichtigung der in Frage stehenden Oertlichkeiten (den Augenschein) anordnet, committirt es in demselben Interlokute zugleich einen Richter zur Vornahme dieser Operation. Dieser begibt sich zu der von ihm mittelst Ordonnanz bestimmten Zeit mit dem Gerichtsschreiber an Ort und Stelle, wohin der Kläger den Beklagten auch laden ließ. In Gegenwart der Parteien und ihrer Anwälte wird die Operation vorgenommen, Protokoll errichtet und auf der Greffe deponirt. Abschriftlich bringen die Parteien dasselbe zur Sitzung und zur rechtlichen Kritik.

Der Haupteid sowohl als der Erfüllungseid wird in der Regel in öffentlicher Sitzung von der Partei in Person geschworen; bloß im gehörig erwiesenen Verhinderungsfalle wird ein Richter delegirt, den Eid in der Wohnung der Partei, welche zu schwören hat, abzunehmen; auch bei weiter Entfernung kann das Gericht des Wohnorts des zum Schwur Verpflichteten um Eidesabnahme requirirt werden. In beiden Fällen aber wird der Eid in Gegenwart auch der Gegenpartei und der Anwälte vor dem Richter-Commissär und dem Gerichtsschreiber geleistet, Protokoll hierüber errichtet und abschriftlich zur Sitzung gebracht. Calumnien-Eide und der Unsinn der Gewissensvertretung sind natürlich dem französischen Rechte fremd.

Urkunden, wenn sie zum Beweise dienen sollen, werden der Gegenpartei mitgetheilt, welche sich darüber zu erklären hat, ob sie dieselben anerkennt, abläugnet oder nicht anerkennt, wenn von Privaturkunden die Rede ist. Wird die Urkunde nicht anerkannt oder

abgeläugnet, so wird das Verifikationsverfahren (verification d'écriture) angeordnet, welches vor einem Richter-Commissär und dem Gerichtsschreiber durch Gutachten dreier Experten stattfindet. Wird die Aechtheit der Urkunde nachgewiesen, so wird der Abläugnende zu Schadensersatz, Kosten und einer Geldstrafe von wenigstens 150 Franken zu Gunsten des Staats verurtheilt. Wird die Urkunde als falsch oder verfälscht bestritten, so entsteht hierüber ein Incidentverfahren weitläufiger Art, wie es von Art. 214—251 vorgeschrieben ist. Wer eine Urkunde als falsch angegriffen hat und dabei unterliegt, soll in eine Geldbuße von wenigstens 300 Franken und zur verhältnißmäßigen Schadloshaltung verurtheilt werden. Ergeben sich dagegen Merkmale einer Fälschung so kann der Präsident wider den Verdächtigen aus eigenem Antrieb oder auf Antrag des Staatsprokurators einen Vorführungsbefehl (mandat d'amener) erlassen und überweist ihn der Staatsbehörde und dem Untersuchungsrichter zur criminellen Prozedur.

Den Parteien steht es immer frei, in welcher Lage auch der Prozeß sich befinden mag und was auch immer dessen Gegenstand sey, darum anzusuchen, daß sie sich wechselseitig vom Richter über erhebliche Thatumstände und Artikel, die den Gegenstand des Streites betreffen, befragen lassen, ohne daß das Verfahren oder die Urtheilsfällung dadurch aufgehalten werden darf. Diese Operation nennt man interrogatoire sur fait et articles. Sie wird auf Bittschrift der betreibenden Partei mit Bezeichnung der Thatumstände durch ein Urtheil des Gerichts erlassen und vor dem Präsidenten oder einem Richter, den er hiezu erneunt, vorgenommen.

Auf Antrag der Parteien kann das Gericht (siehe Kapitel X.) den provisorischen Vollzug seiner Urtheile befehlen und zwar:

ohne Bürgschaft, wenn der obsiegende Theil einen authentischen Rechtstitel, ein anerkanntes Versprechen, ein vorhergehendes condemnatorisches Urtheil, von dem nicht appellirt wurde, für sich hat;

mit und ohne Bürgschaft, je nach den Umständen, wenn es sich handelt:

1) um Anlegung oder Abnahme der Siegel oder Errichtung eines Inventars;
2) um dringende Reparaturen;

3) um Ausweisung aus einem Orte, wenn entweder kein Pachtvertrag vorhanden oder dieser erloschen ist;
4) um Anerkennung eines Sequesters, Commissärs oder Bewahrers;
5) um die Annahme eines Bürgen und Afterbürgen;
6) um die Ernennung eines Vormunds, Kurators, Verwalters und Ablage einer Rechnung;
7) um Kostgelder (pensions) oder provisorischen Unterhalte.

XIII. Kapitel.

Incident- und Interventionsprozeß.

Art. 337—341 c. d. p. c.

Incident-Prozedur oder Incidentklage nennt man den in einem anhängigen Prozesse zufällig unvermuthet dazu kommenden weitern Streit, welcher den Lauf des Hauptverfahrens unterbricht. Alle Incidentklagen müssen zu gleicher Zeit geltend gemacht werden und werden nach Beschaffenheit der Umstände vorläufig durch ein Urtheil erledigt; in Sachen, worin ein schriftliches Verfahren angeordnet ist, werden sie zur Audienz und nöthigen Entscheidung gebracht. Sie geschehen durch einen einfachen Akt, welcher die Gründe und den Antrag enthält, mit dem Anerbieten, die Beweisstücke gegen Empfangschein oder durch Hinterlegung auf der Kanzlei mitzutheilen. Der Incidentbeklagte antwortet hierauf durch einen bloßen Akt. Die Anfechtung einer Urkunde als falsch oder gefälscht bildet z. B. einen solchen Incidentpunkt und ist speziellen vom Gesetze sehr detaillirten Verfügungen unterstellt worden (le faux incident civil).

Interventionsklage nennt man diejenige Klage, mittelst welcher eine Partei, die einem schon anhängigen anfänglich fremd war, sich in denselben einmischt, um Rechte, die zu ihrem Nachtheil compromittirt werden könnten, unterstützen zu helfen. Der Intervenient hat deßhalb den Kläger oder den Beklagten oder beide zum Gegner. Diese Klage wird durch ein schriftliches Gesuch ein-

geführt, welches die Gründe und die Conclusionen des Intervenienten enthält und wird nebst den Beweisstücken abschriftlich mitgetheilt. Insoferne die Entscheidung der Hauptsache völlig vorbereitet ist, wird sie durch die Intervention nicht aufgehalten. Wenn ein schriftliches Verfahren angeordnet ist und einer der streitenden Theile widersetzt sich der Intervention, so wird dieselbe als Incidentpunkt zur Audienz gebracht.'

XIV. Kapitel.

Von den Référé-Sitzungen.

Art. 806—811 c. d. p. c.

In sehr dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, daß über Hindernisse, die sich gegen die Vollstreckung eines Urtheils oder eines erekutorischen Titels erheben, provisorisch und mit Raschheit entschieden werde, ist ein ganz summarisches Verfahren, das sich in nachbeschriebener Weise darstellt, vom Gesetze gestattet:

Eine dringende, keinen Aufschub duldende Klage wird in einer besondern Sitzung (Référésitzung), welche von dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder dem stellvertretenden Richter, an einem von dem Gerichte bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde zu diesem Zwecke abgehalten wird, angebracht und (sur référés) entschieden. Ja, wenn die Gefahr, welche auf dem Verzuge steht, eine noch größere ist, so kann der Präsident die Erlaubniß ertheilen, den Gegner zu einer bestimmten Stunde, selbst an Festtagen, in den Audienzsaal oder in die Wohnung des Präsidenten vorzuladen. Die Vorladung geschieht zufolge einer Ordonnanz des Präsidenten, der zugleich in derselben einen Huissier mit der Zustellung derselben committirt. Die Originale der Verfügungen, welche auf die Référés erfolgen, werden auf der Greffe deponirt; indessen kann auch der Präsident befehlen im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit, daß die Ordonnanz auf Vorzeigung des Originals vollstreckt werden soll. Die Verfügungen selbst bringen der Hauptsache keinen Nachtheil; sie werden mit und ohne Bürgschaft, wie richterlich befohlen wurde,

provisorisch vollstreckt. Opposition kann nicht wider dieselben eingelegt werden. In den Fällen, in welchen das Gesetz die Berufung erlaubt, kann dieselbe vor Umlauf der ersten acht Tage nach dem Urtheile eingelegt werden; sie ist nicht mehr zulässig, wenn sie nach fünfzehn Tagen von dem Tage der Insinuation des Urtheils an zu rechnen erst eingelegt wird. Ueber die Berufung selbst wird summarisch entschieden.

XV. Kapitel.

Unterbrechung und Wiederaufgreifung der Instanz.

Art. 342—351 c. d. p. c.

Der Gang einer Instanz kann auf zweifache Weise unterbrochen oder gestört werden, indem nämlich eine Partei der Klage keine weitere Folgen gibt und auch nicht die Gegenpartei die Beendigung derselben betreibt; oder indem gewisse Ereignisse eintreten, welche ohne und gegen den Willen der Parteien die Unterbrechung veranlassen. Erstere nennt man die freiwillige Interruption, (l'interruption volontaire), letztere die gezwungene (l'interruption forcée). Die Ereignisse, welche eine gezwungene Interruption herbeiführen, sind folgende: 1) Der Tod einer der Parteien; 2) der Tod oder die Standesveränderung des Anwalts (durch Absetzung, Suspension, Abdankung oder Versetzung in die Magistratur); 3) Veränderung in dem rechtlichen Zustande der Parteien wie Interdiktion; oder in ihrer amtlichen Eigenschaft, worin sie in dem Prozesse bisher aufgetreten waren, wie Niederlegung einer Verwalters-, Vormunds-, Curators-Stelle.

Die Fortsetzung des Prozesses von Seite der Erben oder in Folge der Constituirung eines neuen Anwalts oder von Seite des neu ernannten Vormunds, Curators 2c. heißt die Wiederaufgreifung (la reprise) der Instanz.

Wenn eine Sache spruchreif war, so begründen keinerlei Ursachen die Unterbrechung; wenn aber im Laufe des Prozesses die Ursachen eingetreten sind, so wird derselbe so lange sistirt, bis durch

die eben aufgezählten Veränderungen in Partei oder Anwalt die Sache wieder für aufgenommen erklärt worden ist. Die Reprise ist immer eine gezwungene, denn eine angefangene Instanz muß auf irgend eine Weise erledigt oder beendet werden, sey es durch Urtheil, Reprise, oder gesetzlichen Streitabstand. Obwohl nun die Wiederaufgreifung eigentlich immer als etwas vom Gesetze Befohlenes erscheint, kann sie dennoch von drei verschiedenen Standpunkten aus betrachtet und 1) in eine freiwillige, 2) eine gesetzliche oder natürliche und 3) in eine eigentlich gezwungene (volontaire, légale ou naturelle, forcée) eingetheilt werden.

Die erste findet statt nach einer freiwilligen oder nach einer gezwungenen Interruption in einer Sache, die noch nicht im gehörigen Stande ist. Im Falle der freiwilligen Interruption fordert das Gesetz keinerlei Art von Formalitäten, es gestattet schweigend den Parteien, die Prozedur fortzusetzen, durch welchen Akt es immer geschehe, weil jedweder Akt hinreichend ist, die Instanz nicht perimiren zu lassen; im Falle der gezwungenen Unterbrechung bedarf es von Seiten der fortsetzenden Partei zur Wiederaufgreifung eines Aktes von Anwalt zu Anwalt, der die Instanz wieder aufzugreifen erklärt, und einer neuen Vorladung, wenn die Gegenpartei zur Zeit noch keinen Anwalt bestellt hatte.

Ebenso wird die legale oder natürliche Wiederaufgreifung bewerkstelligt.

Wenn der Vertreter der Partei, welche von der Ursache der Interruption betroffen wurde, nicht freiwillig die Reprise ergriffen hat, so kann die Gegenpartei, um die Vortheile der Instanz zu benützen oder Benachtheiligungen auszuweichen, die Reprise ergreifen, was man die gezwungene im eigentlichen Sinne des Worts nennt.

Widersetzt sich die zur Wiederaufnahme eingeladene Partei, so wird diese Opposition als Incidentpunkt summarisch entschieden.

Unter dem Ausdrucke être en état (im gehörigen Stande sich befinden), den das Gesetz in dieser Lehre öfter von einem Rechtsstreite gebraucht, wird verstanden, wenn die Conclusionen der Parteien zur Audienz gebracht und das Plaidoyer eröffnet worden war;

und in der Instruktion par écrit, wenn diese complet (vollständig) oder wenn die Frist zur Produktion oder Beantwortung derselben verstrichen war.

XVI. Kapitel.

Peremtion der Instanz. Anerkennung des Urtheils. Streitabstand.

Art. 396—403. Ordonnanz von 1667. Tit. 27. Art. 5. Art. 241 c. d. p. c.

Die Peremtion (la péremption) ist die Vernichtung einer Instanz in Folge der Einstellung der Prozedur während einer bestimmten Zeitfrist.

Sie findet statt, wenn die Verhandlungen in einem Rechtsstreite drei Jahre lang nicht mehr betrieben wurden. Die Peremtionsfrist wird jedoch unterbrochen durch Ereignisse, für welche die Partei, gegen welche perimirt wird, nicht haftbar gemacht werden kann, wie durch den Tod der Parteien und ihrer Anwälte. In allen diesen Fällen und wo das Gesuch um Wiederaufnahme der Instanz oder um Bestellung eines neuen Anwalts eintritt, wird die Frist um sechs Monate verlängert. Die Peremtion hebt das Klagerecht nicht selbst auf, sondern nur das bisherige Verfahren, weßhalb man auch keinen Akt des perimirten Prozesses dem Gegentheile entgegensetzen oder sich darauf berufen darf. Sie tritt nicht de droit und kraft des Gesetzes ein, sondern in Folge eines Aktes der Gegenpartei; sie hört auf oder verliert ihre Wirkung, wenn eine der Parteien vor der Klage auf Peremtion gültige, auf den Prozeß bezügliche Rechtsverhandlungen vorgenommen hat. Sie tritt aber wider alle Parteien ein, auch wider den Staat, öffentliche Anstalten, Minderjährige ꝛc., jedoch mit dem Vorbehalte des Regresses derselben wider die Vormünder und Verwalter.

Die Klage auf Peremtion wird durch ein schriftliches Gesuch eingeleitet, das ein Anwalt dem andern insinuiren läßt, wenn anders

nicht seit dem Augenblicke, wo die Peremtion eingetreten war, der Anwalt verstorben, suspendirt oder interdicirt worden ist.

Die Peremtion der Berufung ertheilt dem ersten Urtheile das Ansehen der res judicata.

Die Peremtion hat schließlich die Wirkung, daß der Hauptkläger in alle Kosten des erloschenen Prozesses verurtheilt wird.

Die Anerkennung eines Prozeßaktes oder eines Urtheils von Seiten der Gegenpartei wird acquiescement, Einwilligung, Fügung genannt.

Dieselbe kann eine stillschweigende oder ausdrückliche seyn; erstere findet statt, wenn eine Partei ihre Einwilligung dadurch zu verstehen gibt, daß sie nicht protestirt oder daß sie anerkennende Handlungen vornimmt; letztere, wenn die Partei oder ihr Bevollmächtigter eine bestimmte, ausdrückliche Erklärung des Acquiescements gibt.

Das Prozeßgesetzbuch hat diesem Institute kein eigenes Kapitel gewidmet, es jedoch, wie aus den Artikeln 31, 241, 443 und 451 hervorgeht aus der Civilordonnanz von 1667, welche es an der Stelle, die in der Kapitelsüberschrift citirt ist, behandelt, beibehalten; jedoch läßt der code wenigstens scheinbar nur jene Art gelten, die wir die ausdrückliche genannt haben und welche er die formelle (l'acquiescement formel) nennt.

Ihre Wirkung geht dahin, das Anfechten von Akten und Urtheilen zu hindern, indem sie durch eine Art von Vertrag anerkannt werden.

Hier müssen wir auch des contrat judiciaire, eines Vertrags, erwähnen, welchen zwei Parteien während eines Prozesses mit einander abschließen und der auf denselben Zweck gerichtet ist, wie das Acquiescement selbst, als dessen Resultat eigentlich dieser Vertrag erscheint. Es sind deßhalb auf ihn auch dieselben Grundsätze und Regeln wie auf das Acquiescement anzuwenden.

Der Streitabstand (le desistement) ist die Erklärung einer Partei, daß sie auf die Fortsetzung eines begonnenen Rechtsstreites verzichten, von demselben abstehen wolle. Diese Erklärung kann durch einen einfachen Akt, der von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten unterzeichnet und von einem Anwalt dem andern

insinuirt wird, geschehen und angenommen werden. Der Abstand gilt, sobald er angenommen wurde, sofort und von Rechtswegen als Einwilligung, daß die Sache von beiden Seiten in eben denselben Zustand, worin sie sich vor dem Prozesse befand, zurückgesetzt werde, und hat die weitere Folge, daß die verzichtende Partei die bisher erlaufenen Kosten zu tragen hat. Die Zahlung derselben hat auf eine bloße Ordonnanz des Präsidenten hin zu geschehen, welche, aller Opposition oder Appellation ungeachtet, vollstreckt wird. Es wird dieselbe unter die Kostentaxe gesetzt entweder in Gegenwart der Parteien oder nachdem dieselben wenigstens hiezu vorgeladen worden waren.

XVII. Kapitel.

Die Mißbilligungsklage.

Art. 352—362 c. d. p. c.

Aehnlich der Syndikatsklage, welche gegen den Richter als Schutzmittel wider eine Gefährde der Rechte einer Partei vom Gesetze gestattet ist, hat dasselbe auch unter dem Namen Mißbilligungsklage (le désaveu) den Parteien eine weitere Hülfe gewährt wider Nachtheile, die ihnen aus Erklärungen und Rechtshandlungen ihrer Anwälte und Huissiers, wozu dieselben nicht ausdrücklich befugt und autorisirt waren, erwachsen können. Wie wir im neunten Kapitel in der Abhandlung der außerordentlichen Rechtsmittel schon angegeben haben, zählen einige Rechtslehrer wie Rauter dieses Rechtsmittel zu den außerordentlichen und bezeichnen es näher als indirektes, weil dasselbe nicht geradezu und direkt gegen ein Urtheil oder richterliche Verfügung sich wendet.

Der Désaveu ist also die Mißbilligung eines Aktes, den ein Anwalt oder ein Gerichtsbote vollzogen hat; und man kann zwei Arten desselben unterscheiden, einen désaveu principal und einen désaveu incident, je nachdem er als selbstständige Klage oder während eines Prozesses als Incidentpunkt angestellt wird. Er geschieht

auf der Greffe mittelst eines Aktes, der die Gründe und die Conclusionen der Mißbilligung so wie die Bestellung eines Anwalts enthält, und von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, welcher jedoch hiezu einer Spezialvollmacht in authentischer Form bedarf, unterzeichnet seyn muß, und wird durch eine Ladung der Partei in ihrem Domizil zugestellt.

Der Incident-Désaveu wird durch den Akt eines Anwalts demjenigen, dessen Handlung man mißbilligt, und den andern Anwälten, die in dem Prozesse fungiren, insinuirt; durch Exploit der Partei, wenn sie keinen Anwalt bestellt hat.

Die Mißbilligung wird immer bei dem Gerichte angebracht, bei welchem das mißbilligte Verfahren stattfand, selbst wenn die Instanz, in deren Fortlaufe die Mißbilligung geschieht, bei einem andern Gericht anhängig seyn sollte, und wird dann den bei der Hauptinstanz betheiligten Parteien kund gemacht, wobei dieselben ebenfalls zu der Instanz über die Mißbilligung geladen werden.

Ein ministerieller Beamte kann mit der Mißbilligungsklage angegriffen werden wegen aller Fälle, in welchen er die Grenzen seiner Funktionen überschritten hat, ohne hiefür Spezialvollmacht gehabt zu haben; namentlich wenn er, ohne eine solche, Anerbietungen, Geständnisse oder Einwilligungen ertheilt oder angenommen hat. Wenn die Gegenpartei keinen Nutzen aus solchen Akten ziehen soll, ist der Désaveu des betreffenden Beamten unerläßlich.

Die Wirkungen des Désaveu bestehen darin:

Bis zur Entscheidung über denselben wird mit allem Verfahren und mit dem Urtheile über die Hauptsache, bei Strafe der Nichtigkeit, eingehalten. Derselbe gehört zu den Klagsachen, welche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müssen. Wird derselbe vom Gericht für gültig erklärt, so verfügt das Urtheil, daß die angegriffenen Rechtsakte aufgehoben und kraftlos seyn sollen, und verurtheilt den Beamten zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns allen Parteien gegenüber, sowie zur Suspension vom Amte. Auch kann gegen denselben, wenn der Fall gegeben ist, sonst disciplinär und selbst auf criminellem Wege eingeschritten werden.

Wird die Mißbilligung für unstatthaft erklärt, so geschieht auf dem Rande des Aktes, der angegriffen wurde, Erwähnung des

Urtheils, das den Désaveu verwirft, und der Kläger kann gegen den Beamten zur Genugthuung, demselben und den übrigen Parteien gegenüber zum Schadensersatz verurtheilt werden.

XVIII. Kapitel.

Von dem Réglement der Richter.

Art. 363—367 c. d. p. c.

Man versteht unter réglement der Richter das Klagegesuch um Bestimmung, welcher Richter oder welches Gericht unter mehreren über einen Prozeß erkennen soll. Es findet statt, wenn dieselbe oder eine connere Sache vor zwei verschiedene Gerichte gebracht wurde, wenn also ein Jurisdiktionsconflikt vorliegt.

Die Klage muß immer an dem höhern Gerichte angebracht werden, in dessen Sprengel die Gerichte sich befinden, zwischen welchen der Conflikt besteht. Demnach wird, wenn unter Friedensrichtern desselben Sprengels eines Bezirksgerichts eine Streitsache den Conflikt veranlaßt hat, durch dieses Bezirksgericht die Regulirung vorgenommen; wenn die Friedensrichter verschiedenen Bezirksgerichts-Sprengeln angehören, durch das betreffende Appellationsgericht.

Erst-Instanzgerichte werden regulirt durch den Appellhof, wenn sie in dem Sprengel ein und desselben Hofes sich befinden; durch den Cassationshof, wenn sie den Sprengeln verschiedener Appellhöfe zugetheilt sind.

Ebenso entscheidet der Cassationshof, wenn unter mehreren Appellhöfen ein Streit über die Gerichtsbarkeit in einer Sache vorhanden ist.

Die Klage suspendirt alles weitere Verfahren bis zur Bestimmung des eigentlichen Richters und wird durch eine Bittschrift eingeleitet, auf welche die Erlaubniß ertheilt wird, zum Reglement vorzuladen. Diese Entscheidung wird den Parteien nebst Ladung innerhalb 15 Tagen insinuirt, widrigenfalls der Kläger sein Recht verliert. Hat er die Frist eingehalten, so wird, wenn die Klage be-

gründet ist, das Reglement ausgesprochen und die Jurisdiktion bestimmt. Unterliegt der Kläger, so kann er den übrigen Parteien gegenüber zum Schadenersatze verurtheilt werden.

XIX. Kapitel.

Von der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft rc.

Art. 368—377 c. d. p. c.

Die Verweisung (le renvoi) einer Rechtssache von einem Gerichte an ein anderes kann von einer Partei nachgesucht werden, wenn ihr Gegner an dem ersten Gerichte zwei Verwandte oder Verschwägerte bis zum Grade der Geschwisterenkel einschließlich oder wenn es sich um einen Appellhof handelt, wenn der Gegner drei solcher Verwandten oder Verschwägerten an demselben hat. Ist der Gegner selbst Mitglied des Bezirksgerichtes, so genügt es zur Klage, wenn er nur einen Verwandten dieses Grads, insofern er Mitglied eines Appellhofes ist, wenn er nur zwei Verwandte rc. des besagten Grades an demselben zählt.

Die Klage wird eingeleitet mittelst eines auf der Greffe gefertigten Aktes, welcher die Gründe enthalten und von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, welcher einer Spezialvollmacht in authentischer Form bedarf, unterzeichnet seyn muß.

Die Verweisung muß vor dem Anfang des mündlichen Verfahrens nachgesucht werden. Das Gericht läßt darauf ein Urtheil ergehen, in welchem angeordnet wird: 1) die Mittheilung an die Richter, wegen welcher die Verweisung erfolgen soll, zur Abgabe ihrer Erklärung; 2) die Mittheilung an das öffentliche Ministerium und 3) die Erstattung eines Referats an einem bestimmten Tage durch einen Richter, welcher hiezu ernannt wird.

Die Klage hat Suspensiv-Effekt.

Unterliegt der Kläger, so wird er in eine Geldbuße von wenigstens 50 Franken verurtheilt, so wie, nach Umständen, zum Schadenersatze den übrigen Parteien gegenüber.

Siegt derselbe, indem seine Gründe erwiesen oder eingestanden werden, so wird die Sache an ein anderes Gericht verwiesen in dem Sprengel desselben Appellhofes; wenn die Verweisung wegen eines Appellationsgerichtes nachgesucht wurde, an einen der drei zunächst gelegenen Appellhöfe.

Außerdem kann die Verweisung auch noch begehrt werden wegen Mangel an gehöriger numerischer Besetzung des Gerichts in Folge Absterbens, Krankheiten oder weil Recusationsgründe gegen einzelne Mitglieder vorliegen und dann die Zahl der übrigen Richter nicht mehr hinreichend erscheint. Ferner kann dieselbe verlangt werden aus legitimen Verdachtsgründen gegen ein Gericht in folgenden zwei Fällen: 1) wenn alle Mitglieder eines Gerichts recusabel sind; 2) wenn zu befürchten steht nach Maaßgabe besonderer Umstände, daß das Gericht nicht mit Unparteilichkeit urtheilen werde. Endlich kann ein Renvoi im Interesse oder vielmehr wegen Mangel an öffentlicher Sicherheit, z. B. bei Invasionen zc. angeordnet werden. Die Verweisungen der letzterwähnten Arten wegen Mangel an Besetzung zc. finden sich nicht im Prozeßgesetzbuch, sondern im Dekret vom 30. Germinal V. und 16. Ventos XII.

XX. Kapitel.

Von der Recusation der Richter.

Art. 378—396 c. d. p. c.

Jeder Richter kann aus folgenden Ursachen recusirt werden:

1) wenn er den Parteien oder einer von ihnen bis zum Grade der Geschwisterenkel verwandt oder verschwägert ist;

2) wenn die Ehegattin des Richters mit einer der Parteien, oder der Richter selbst mit der Ehegattin eines der streitenden Theile in dem oben erwähnten Grade verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt, daß die Ehegattin entweder noch lebt, oder zwar verstorben ist, aber noch Kinder von ihr am Leben sind; ist sie verstorben, und sind keine Kinder von ihr mehr übrig, so können der Schwie-

gervater, der Tochtermann und der Schwager nicht Richter sein. Die Verfügungen, welche sich auf eine verstorbene Ehegattin beziehen, sind gleichfalls auf eine durch Ehescheidung getrennte Ehegattin, wenn Kinder aus der aufgelösten Ehe am Leben sind, anwendbar;

3) wenn der Richter, seine Ehegattin, ihre Ascendenten und Descendenten oder ihre Verschwägerte in derselben Linie in einer Streitsache über eine Frage verwickelt sind, welche jener, worauf es unter den streitenden Theilen ankömmt, ähnlich ist;

4) wenn sie für sich und in ihrem eigenen Namen einen Prozeß bei dem Gerichte haben, wobei einer der streitenden Theile Richter seyn wird; wenn sie Gläubiger oder Schuldner eines der streitenden Theile sind;

5) wenn unter ihnen und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten oder dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, in den nächsten 5 Jahren vor der Recusation ein Kriminalprozeß stattgehabt hat;

6) wenn unter dem Richter, seiner Ehegattin, ihren Ascendenten und Descendenten oder Verschwägerten in derselben Linie und einem der streitenden Theile ein Civilprozeß obwaltet, und dieser Prozeß, insofern er von der Partei angestellt worden, vor der Instanz, worin die Recusation vorgetragen wird, seinen Anfang genommen hat; und so ebenfalls, wenn dieser Prozeß zwar nicht mehr besteht, aber erst in den letzten sechs Monaten vor der Recusation zu Ende gegangen ist;

7) wenn der Richter, Vormund, Nebenvormund oder Curator, vermuthlicher Erbe oder Geschenknehmer, der Herr oder Tischgenosse eines der streitenden Theile ist; wenn er der Verwalter einer Anstalt, Gesellschaft oder Direktion ist, welche bei der Sache unter die Zahl der streitenden Theile gehört; wenn eine der Parteien sein vermuthlicher Erbe ist;

8) wenn der Richter in der Sache einen Rath gegeben, darin Aufsätze verfaßt, oder als Redner sie vor Gericht vertheidigt; wenn er vorher schon als Richter und Schiedsrichter darüber erkannt; wenn er den Fortgang des Prozesses zu befördern gesucht (ihn sollicitirt) ihn empfohlen oder zu den Kosten desselben beigetragen hat; wenn er als Zeuge darin verhört worden ist; wenn er seit dem

Anfange des Prozesses mit einem oder dem andern der streitenden Theile in dessen Hause getrunken oder gespeist, oder von ihm Geschenke empfangen hat;

9) Wenn unter ihm und einem der streitenden Theile eine Todfeindschaft besteht; wenn er seinerseits, seit dem Anfange der Instanz oder in den letzten sechs Monaten vor dem Anbringen der Recusation mündlich oder schriftlich die Partei angegriffen, sie an ihrer Person oder Ehre beleidigt oder bedroht hat.

Ist der Richter nur mit dem Vormunde oder dem Curator eines der streitenden Theile, oder mit den Mitgliedern oder Verwaltern einer Anstalt, einer Gesellschaft, eines Syndikats oder Güterpflegeramts bei Concursen, die bei der Sache betheiligt sind, verwandt, so hat keine Recusation statt, es sei dann, daß besagte Curatoren, Verwalter oder Interessenten ein besonderes oder persönliches Interesse bei dem Prozesse haben.

Jeder Richter, der sich bewußt ist, daß bei ihm eine Ursache zur Recusation eintritt, ist schuldig, dem im Rathszimmer versammelten Gerichte sie anzugeben; dieses entscheidet, ob er sich des Erkenntnisses in der Sache enthalten soll.

Die Gründe zur Recusation, welche sich auf die Richter beziehen, sind auf das öffentliche Ministerium, wenn es als beigeordnete Partei auftritt, ebenfalls anwendbar; es kann aber, wenn es Hauptpartei ist, nicht recusirt werden.

Wer recusiren will, muß es vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens thun, und, wenn ein Referent in der Sache ernannt worden, ehe das schriftliche Verfahren vollendet ist, oder die Fristen verstrichen sind; außer die Thatumstände, worauf die Recusation beruht, hätten sich erst späterhin ereignet.

Die Recusation geschieht durch einen auf der Greffe gefertigten Akt, welcher die Gründe der Recusation enthalten und von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, der hiezu einer authentischen Specialvollmacht bedarf, unterschrieben seyn muß. Die Vollmacht wird dem Akte beigelegt.

Der Gerichtsschreiber übergibt in vierundzwanzig Stunden dem Präsidenten des Gerichts eine Ausfertigung des Recusationsaktes; der Präsident erstattet hierüber seinen Vortrag an das Gericht, das

öffentliche Ministerium wird mit seinem Antrag gehört, und hierauf erfolgt ein Urtheil, welches die Recusation, wenn sie unzulässig ist, verwirft, und im entgegengesetzten Falle verordnet, daß sie dem recusirten Richter und dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden soll. Zugleich wird ein Richter-Referent ernannt und der Tag zur Verhandlung fixirt. Der recusirte Richter schreibt seine Antwort auf das Original des Recusationsaktes.

Die Recusation übt einen Suspensiveffekt aus; bis zu ihrer Entscheidung kann in der Prozedur Nichts weiter geschehen.

Gibt der recusirte Richter die Thatumstände zu, worauf die Recusation gegründet ist, oder werden dieselben erwiesen, so wird verordnet, daß er sich jeder Thätigkeit in dem fraglichen Prozesse zu enthalten habe.

Wird dagegen die Recusation für unstatthaft oder verspätet erkannt, so wird der Recusant in eine Geldstrafe von wenigstens 100 Franks verurtheilt; unbeschadet des Klagerechts auf Schadenersatz, welches dem Richter vorbehalten ist.

Gegen jedes Urtheil, welches über eine Recusation erkennt, ist die Berufung zulässig; dieselbe muß aber in 5 Tagen nach dem Ausspruche des Urtheils ergriffen werden.

XXI. Kapitel.

Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten.

Art. 443 — 473 c. d. p. c.

Die Appellation muß, wie wir schon in dem Kapitel IX angegeben haben, längstens innerhalb drei Monaten von Insinuation des Urtheils an ergriffen werden; widrigenfalls dieselbe verspätet erscheint. Auch darf dieselbe nicht in den ersten acht Tagen nach Erlaß des Urtheils eingelegt werden. Bei Défaut-Urtheilen läuft die dreimonatliche Frist von dem Tage an, wo keine Opposition mehr zulässig ist.

Der Appellant läßt durch einen Huissierakt die Gegenpartei vorladen in der gesetzlichen Frist von acht freien Tagen vor dem Appellationsgerichte mittelst Aufstellung eines Anwalts zu erscheinen und seine Anträge zu hören. Er selbst erwählt in diesem Akt einen Anwalt. Die Erscheinungsfrist, welche um einen Tag für je drei Myriameter Entfernung verlängert wird, bedeutet auch hier, wie bei den Vorladungen vor das Bezirksgericht, nicht, daß der Appellat wirklich vor dem Appellhofe erscheinen, sondern nur, daß er sich einen Anwalt wählen solle, um das Verfahren weiter zu betreiben. Letzterer, der Appellat nämlich, muß dieser Aufforderung nachkommen und der von ihm aufgestellte Anwalt dem Anwalte des Appellanten solches notifiziren. Unterläßt es der Appellat der Aufforderung nachzukommen, so kann der Appellant die Sache sofort in die Sitzung bringen und Défaut gegen den Appellaten nehmen.

Wenn beide Parteien wechselseitig, auch der Appellat, nachdem schon die Berufung seines Gegners angemeldet ist, gegen ein Urtheil appelliren, so wird die des Appellaten, welche nur gewissermaßen gelegenheitlich angebracht wurde, Incident-Appellation genannt.

Wenn der Appellat dem Gegentheile bekannt gemacht, wie er einen Anwalt bestellt habe, läßt ihm alsdann der Anwalt des Appellanten eine schriftliche Auseinandersetzung der Beschwerden gegen das Urtheil durch einen Huissier zustellen, welche binnen acht Tagen auf gleiche Weise beantwortet wird. Dem Appellaten ist hiebei das Recht der Adhäsion zugestanden. Die Sache wird sodann auf die Audienzrolle getragen und ohne weiteres Verfahren in die Sitzung gebracht. In summarischen Sachen fällt alle weitere Prozeßform, außer der Vorladung, vor dem mündlichen Verfahren weg.

In der Audienz ist das Verfahren ganz dasselbe wie bei den Bezirksgerichten, in Beziehung auf Oeffentlichkeit, Beschränkung derselben, Mündlichkeit, öffentliches Ministerium, Reihenfolge der mündlichen Vorträge, Sitzungspolizei, Plätze der Richter, der Staatsprokuratoren, der Gerichtsschreiber, der Huissiers, der Advokaten, der Anwälte und des Raums für das Publikum. Wie das Bezirksgericht, so kann auch das Appellationsgericht ein schriftliches Verfahren anordnen. In Beziehung auf Fassung und Verkündung des Urtheils gelten gleichfalls dieselben Grundsätze wie in der ersten In-

stanz. Das Unterliegen bei der Berufung zieht eine Geldstrafe von 10 Franken, wenn von einem Bezirks- oder Handelsgericht appellirt wird; eine solche von 5 Franken, wenn gegen ein friedensrichterliches Urtheil die Berufung ergriffen war, nach sich.

Neue Gesuche dürfen in zweiter Instanz nicht angebracht, die frühern jedoch in nicht wesentlichen Punkten modificirt werden. Neue Rechtsgründe dagegen dürfen vorgebracht werden, auch neue Beweismittel, aber diese nur insoferne, als sie sich erst nach dem Urtheile erster Instanz ergeben haben, z. B. erst aufgefundene Urkunden. Daß gewisse Einreden, wie die der Compensation 2c. auch wenn sie in erster Instanz nicht vorgeschützt wurden, in der Berufungs-Instanz noch zulässig sind, darüber siehe Kapitel VII. (Klagen und Einreden).

XXII. Kapitel.

Verfahren vor dem Cassationshofe.

Wir haben dasselbe, so weit es geboten erscheint, zugleich mit der Abhandlung des außerordentlichen Rechtsmittels, der Cassation, im IX. Kapitel dieses Heftes dargestellt und wollen deßhalb dorthin, sowie auf die Besprechung der Rechtsgeschichte, der Organisation und der Attribute des Kassationshofes im ersten Hefte, Seite 56 und folg. verweisen, um unnöthige Wiederholungen zu ersparen. Nur daran wollen wir nochmals erinnern, daß von dem Institute des Cassationshofes, wie von dem Verfahren vor demselben, sonderbarer Weise in dem code de procedure civile gar Nichts, als hie und da eine fragmentarische Bestimmung enthalten ist, obwohl der Cassationshof vor der Vollendung dieses code durch die Gesetze und Dekrete vom 27. November bis 1. Dezember 1790, 4 Germinal II. 28. Floréal XII., 27. Ventos VIII., Beschluß vom 20. Vendemiaire XII, Dekret vom 4. Juni 1806 begründet, organisirt und attribuirt worden war.

XXIII. Kapitel.

Von den Schiedsgerichten.

Art. 1003—1028 c. d. p. c.

Es gibt zwei Arten von Schiedsrichtern, ordinäre und Handels-Schiedsrichter; letztere gehören in das Handelsgesetzbuch und werden dort ihre Darstellung finden, erstere sind der Gegenstand mit welchem wir uns jetzt zu beschäftigen haben. Die Schiedsrichter (les arbitres) sind Privatrichter, durch Privaten gewählt, um ihre Streitigkeiten zu entscheiden. Eine amtliche Eigenschaft klebt ihnen nicht an und mit der Beendigung ihres speziellen Geschäftes hört auch ihr richterliches Amt auf. Sie werden durch ein Compromiß der Parteien ernannt, welches errichtet wurde mittelst einer Notariatsurkunde, oder einer Privaturkunde, oder eines Protokolls, das sie selbst verfaßt haben.

Alle Streitsachen, worüber die Parteien frei zu verfügen berechtigt sind, können Schiedsrichtern zur Entscheidung unterbreitet werden, ausgenommen Streitigkeiten über Schenkungen, geschenkte oder als Legat vermachte Unterhaltung, Wohnung und Kleidung, über Separation zwischen Mann und Frau, Ehescheidung, Standesklagen, überhaupt über alle jene, in denen die Mittheilung an das öffentliche Ministerium geschehen muß.

Die Compromiß-Urkunde muß unter Strafe der Nichtigkeit die streitigen Gegenstände bezeichnen und die Namen der Schiedsrichter enthalten. Ist in derselben keine andere Zeit bestimmt, so ist der Compromiß blos drei Monate lang gültig.

Die Schiedsrichter können, während der zum schiedsrichterlichen Ausspruche bestimmten Zeitfrist, nur mit einstimmiger Einwilligung der Parteien revocirt werden.

Bei dem Verfahren haben die Schiedsrichter wie die Parteien die für das Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten festgesetzten Formen und Zeitfristen zu befolgen, wenn nicht die Parteien ein anderes unter sich festgesetzt haben. In dem Compromißakt, wie auch nachher können dieselben auf die Berufung verzichten.

Durch das Absterben der Parteien verliert das Compromiß seine Kraft nicht, wenn alle Erben großjährig sind; aber wohl

durch den Tod eines Schiedrichters, durch den Ablauf der Zeitfrist für das Compromiß, und wenn die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt sind, insoferne ihnen nicht von den Parteien die Ermächtigung ertheilt worden, einen Obmann zu ernennen. Sie können, wenn sie einmal ihre Operationen angefangen haben, die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen; auch können sie nicht mehr recusirt werden, ausgenommen wegen Ursachen, die erst nach dem Compromiß eingetreten sind.

Sind die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt und autorisirt, für diesen Fall einen Obmann zu ernennen, so müssen sie dieß in derselben Entscheidung thun, in welcher sie erklären, daß sie in den Meinungen getheilt sind; werden sie über die Wahl des Obmanns nicht einig, so ernennt ihn auf Requête hin der Präsident des Gerichts, welcher die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils anzuordnen hat. Kein solches kann nämlich vollzogen werden, wenn es durch eine Präsidial-Ordonnanz nicht vorher für vollziehbar oder executorisch erklärt worden ist. Streitigkeiten über die Vollziehung entscheidet das Bezirksgericht.

Opposition findet gegen schiedsrichterliche Urtheile nicht statt. Dagegen kann die Appellation gegen dieselben selbst dann ergriffen werden, wenn die Summe nicht appellabel ist und die Sache vor einem gewöhnlichen Gerichte in der letzten Instanz entschieden worden wäre. Sie wird an denselben Berufungs-Instanzen angebracht, wie in andern Sachen. Wird die Appellation verworfen, so tritt die Geldstrafe von 5 und beziehungsweise 10 Franken ein, als wenn von einem gewöhnlichen Gerichte appellirt worden wäre. Die Regeln über die provisorische Vollstreckung der Urtheile der Gerichte sind auch auf schiedsrichterliche Urtheile anwendbar. Mittelst der Requête civile kann die Restitution gegen schiedsrichterliche Urtheile binnen den Zeitfristen, nach den nämlichen Formen und in denselben Fällen nachgesucht werden, die früher bezeichnet wurden (Kapitel 9) um dieses Rechtsmittel gegen die von ordentlichen Gerichten erlassene Urtheile zu ergreifen.

Schiedsrichterliche Urtheile können bis zum Vollzug als null und nichtig angefochten werden, wenn über Dinge erkannt wurde, die von den Parteien gar nicht begehrt worden waren, oder wenn

die Vorschriften und Formen verletzt worden sind, welche für das Compromiß bestehen. Dieses geschieht in der Form, daß gegen die Vollstreckungs-Ordonnanz des Präsidenten bei demselben Gericht Opposition eingelegt wird, welches sodann in gewöhnlichem Verfahren über die Opposition erkennt. Cassationsgesuch hat nur gegen Urtheile statt, die von den Gerichten entweder auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein schiedsrichterliches Urtheil oder auf die Appellation von einem solchen Urtheil erlassen worden sind.

Die Einlegung der Tièrce-Opposition wird in der Regel ganz nutzlos seyn, indessen wurde doch schon dieses Rechtsmittel gegen schiedsrichterliche Urtheile angewendet. Ein Cassations-Arrêt vom 29. Dezember 1821 erlassen durch die vereinigten Sektionen liegt hierüber vor, so wie Carré einen Fall angibt (lois, art. 1022) in welchem ein schiedsrichterliches Urtheil eine Wirkung wider dritte äußert.

XXIV. Kapitel.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

(Art. 517—805 c. d. p. c.)

Die Vollziehung der richterlichen Entscheide und Urtheile ist nicht mehr Sache des französischen Richters, sondern der Parteien selbst und der ministeriellen Beamten, vornehmlich des Huissiers. Nur dann tritt die Hülfe des Richters wieder ein, wenn die Vollstreckung selbst auf Schwierigkeiten und Verwickelungen stößt, welche, wie jeder andere Rechtsstreit, durch Urtheil und richterliche Verfügung geschlichtet werden müssen. Aber nur die ordentlichen Gerichte können über die Vollziehung der Urtheile erkennen, nie die exceptionellen, weil die Attribute dieser sensu strictissimo zu interpretiren sind.

Die Urtheile werden auf eine freiwillige Weise vollzogen, wenn der Verurtheilte oder Verpflichtete vollständig den Verfügungen desselben nachkommt, das, was ihm auferlegt wurde, aufrichtig erfüllt und der Gegner oder Gläubiger die Verfahrungsweise genehmigt.

Wie nun die Urtheile in dieser Weise vollzogen werden sollen, darüber haben, um Streitigkeiten und wiederholte Prozesse zu vermeiden, die Gesetze bestimmte Normen gegeben, nach welchen sich die Parteien bei der Vollstreckung der Urtheile zu richten haben, namentlich:

1) durch die Verfügungen der Artikel 517—522 über Stellung und Annahme von Bürgschaften (reception de caution);

2) durch die Vorschriften der Artikel 523—525 über Liquidation des erlittenen Schadens und entbehrten Gewinnes (liquidation des dommages-intérêts);

3) durch die Anweisung der Artikel 526—544 über Liquidation der Früchte (liquidation des fruits), über Rechnungsablagen (reddition de comptes), über Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen (liquidation des dépens et frais);

4) durch die Bestimmungen der Artikel 812—818 über Real-Anerbieten, Consignationen von Geldern (offres réelles et consignations) sowie der Artikel 889—906 über die Abtretung des Vermögens (cession de biens, cessio bonorum).

Wenn der Verurtheilte dagegen den Verfügungen des Urtheils nicht gehorsamt, weil er nicht will oder nicht kann, dann tritt die Vollstreckung auf dem Zwangswege (l'exécution forcée) ein, die sich wider das Vermögen des Verpflichteten, ja in gewissen Fällen selbst wider seine Person richtet.

Letztere geschieht durch das Mittel der körperlichen Haft (contrainte par corps) oder der Einthürmung des Schuldners; erstere durch das Mittel der Beschlagnahme (saisie) der Güter desselben, um durch Veräußerung derselben die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu erzwingen, denn nie ist es dem Gläubiger gestattet, in der Weise sich bezahlt zu machen, daß er die Güter des Schuldners für sich wegnehmen läßt; stets muß er sie dem öffentlichen Verkaufe unterstellen und nur der Erlös wird demselben nach Maßgabe seiner Forderung gesetzlich zugesprochen.

Die Beschlagnahme kann sich gegen die Mobilien des Schuldners richten und dann auf verschiedene Weise geschehen, nämlich:

a) durch die Pfändung von Geldern oder Effekten in den Händen dritter Personen, welche dieselben an den Schuldner zu zahlen oder zu geben haben, z. B. Kaufschillinge (saisie arrêt

oder opposition); diese Pfändungen heißen deßhalb in der französischen Rechtssprache Oppositionen, (oppositions), weil der Gläubiger opponirt, sich widersetzt, daß die gepfändeten Gelder oder Effekten an den Schuldner oder sonst wen ausgeliefert werden;

b) durch die Pfändung und Sequestrirung der Mobilien des Schuldners, in deren Besitz er sich selbst befindet (saisie-exécution);

c) durch die Pfändung und Sequestrirung der dem Schuldner gehörigen Früchte, welche noch auf dem Halme stehen, nicht eingeerntet sind (saisie-brandon);

d) durch die Pfändung und Sequestrirung von zu Gunsten des Schuldners constituirten Renten (saisie des rentes constituées).

Oder die Urtheilsvollstreckung nimmt die Liegenschaften des Schuldners in Anspruch (saisie-immobilière) durch Beschlagnahme derselben und durch ihre Veräußerung (expropriation, auch expr. forcée).

Alle die verschiedenen Arten und Weisen der freiwilligen wie der gezwungenen Urtheilsvollstreckung wollen wir nun in kurzen Umrissen an uns vorübergehen lassen.

I. Freiwillige Vollstreckung.

a) Wenn eine gerichtliche Bürgschaft oder Caution angeordnet wird, soll das Urtheil zugleich die Zeitfrist bestimmen, innerhalb welcher der Bürge vorgeschlagen, angenommen oder abgelehnt wird. Die Vorschlagung geschieht durch einfachen Insinuationsakt, wenn die Gegenpartei keinen Anwalt hat, sonst durch Akt von Anwalt zu Anwalt. Einwendungen wider einen Bürgen werden durch bloßen Akt zur Audienz und Entscheidung gebracht. Das Verfahren ist hiebei summarisch und das Urtheil wird, der Appellation unbehindert, vollstreckt. Wird der Bürge angenommen, so stellt derselbe ein schriftliches Versprechen auf der Gerichtskanzlei aus, das ohne vorheriges Urtheil exekutorisch ist, und selbst durch persönlichen Arrest, wo derselbe zuläßig ist, vollstreckt werden kann.

b) Wenn der erlittene Schaden und entbehrte Gewinn, den ein Theil dem andern zu ersetzen hat, in dem Urtheile nicht

schon bestimmt ist, so geschieht die Liquidation durch einen Insinuationsakt vermittelst der Greffe oder gegen Empfangschein des Gegenanwalts. Derselbe ist schuldig, in gesetzlicher Frist sich darauf vernehmen zu lassen und der klägerischen Partei die Summe, die er für genügend hält, anzubieten. Ist der Kläger damit zufrieden, so ist die Sache beendet, im gegentheiligen Falle wird sie durch bloßen Akt zur Sitzung gebracht und sofort entschieden.

c) Die Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen geschieht in summarischen Sachen in dem Urtheil über die Hauptsache selbst auf den Grund einer Aufstellung der obsiegenden Partei; in ordentlichen Sachen dagegen kann die Liquidation nicht im Urtheil selbst geschehen, sondern findet statt in einem Exekutoire, welches der Gerichtsschreiber liefert. Einer der Richter, welcher die Sache mitentschieden hat, erläßt oder fixirt dieses Exekutoire auf ein Verzeichniß des Anwalts hin. Gegen diese Aufstellung kann die Gegenpartei Opposition machen, welche summarisch entschieden wird. Die Rechnungsablagen geschehen vor einem Richter-Commissär, welchen das Gericht in demselben Urtheile, in welchem es die Ablage verordnet, ernennt. Die Rechnung insinuirt die eine Partei der andern und am bestimmten Tage findet über Einwendungen, Beweisgründe 2c. vor dem Commissär Verhandlung statt. Wenn die Parteien sich nicht vereinigen, verweist sie der Richter-Commissär zur Sitzung, in welcher er dem Collegium Bericht erstattet und dieses dann entscheidet. In gleicher Weise wird verfahren, wenn Jemand verurtheilt wurde, Früchte zu ersetzen, welche er, ohne hiezu qualifizirt zu seyn, bezogen hatte. Auch hier, wie bei der Rechnungsablage, muß das Urtheil, welches auf das Liquidationsverfahren folgt, die Ausrechnung des Empfangs oder Bezugs, so wie der Ausgaben enthalten und gegebenen Falls genau bestimmen, wie viel dem Rechnungsableger zur Last bleibt.

d) Wenn einem Gläubiger ein Zahlungserbieten (offre reel) gemacht wird, was in dem Falle geschieht, da der Schuldner sich entlasten, der Gläubiger aber die Zahlung nicht annehmen will (siehe Civilrecht II. Seite 121), so geschieht dieses durch einen Huissiersakt, in welchem die angebotene Summe oder Sache, so wie die Antwort des Gläubigers genau bemerkt werden muß. Weigert sich

derselbe, anzunehmen, so läßt der Schuldner das Geld oder den Gegenstand des Anerbietens hinterlegen oder consigniren und bringt durch ein schriftliches Gesuch die Sache zur Entscheidung in die Sitzung. Wird das Anerbieten gültig erklärt, so ist der Schuldner vom Augenblick der Consignation entlastet und der Zinszahlung entbunden.

Schuldner, welche zur cessio bonorum zugelassen sind (siehe Civilrecht II. Seite 122) haben Vermögensbilanz, allenfallsige Bücher und Urkunden auf dem Greffe zu deponiren und das Gesuch um Zulassung zur Wohlthat der Güterabtretung zu stellen. Dasselbe muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt und dann durch das Gericht entschieden werden. Eine absolute Suspensivkraft hat die Einreichung des Gesuches nicht, doch kann das Gericht die Gläubiger, nachdem dieselben zugeladen sind, provisorisch anweisen, mit ihren Verfolgungen inne zu halten. Gestattet das Gericht die Güterabtretung, so ist der Schuldner vor der persönlichen Haft gesichert, und wenn er schon eingesperrt ist, wird er durch diese Gestattung befreit. Namen, Vornamen, Gewerb und Wohnort des Schuldners werden auf eine öffentliche Tabelle, welche in dem Saale des Gerichts und des Gemeindehauses angebracht ist, niedergeschrieben. Fremde, Stellionatäre (siehe Civilrecht II. Seite 153 und folg.) betrügerische Bankerottirer, Diebe, Betrüger, welche als solche gerichtlich verurtheilt sind, werden nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen; ebenso wenig Vormünder, Verwalter, Depositäre und Personen, die kraft ihres Amtes zur Rechnungsablage verbunden sind.

II. Gezwungene Vollstreckung.

Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Akte, insoferne sie nicht freiwillig geschieht, hat das Prozeßgesetzbuch in seinen Artikeln 545 — 556 aufgestellt, welche sich hauptsächlich in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen:

Urtheile und Akte können nur dann vollstreckt werden, wenn sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Vollziehungsformen und Befehlen versehen sind. Dieselben bestehen: zu Eingang dieser Akten in der Formel, welche andeutet oder ausdrückt, daß alle Uebung der Gerechtigkeitspflege von der höchsten Staatsgewalt ausgeht: „N. N.,

König (Kaiser) der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß;" und zu Schluß derselben der Befehl an alle Beamten, die es angeht, die Pfleger der Gerechtigkeit, Vollzieher richterlicher Befehle sind, den Inhalt des Aktes oder des Urtheils zu vollziehen. Urtheile, welche bei ausländischen Gerichten ergangen sind, können nur dann vollstreckt werden, wenn französische Gerichte sie vollziehbar erklärt haben.

Jeder Exekution muß ein Zahlbefehl, welcher durch einen Huissier zugestellt wird (commandement), in bestimmten Zeitfristen (bei Mobiliarpfändungen in der Regel 24 Stunden, bei Immobiliarpfändungen 30 Tage) vorhergehen.

Dem Schuldner ist das Rechtsmittel der Opposition gegen die Exekution gestattet, welche indessen rasch vor dem Gerichte verhandelt und entschieden werden muß. Die Exekution, insoweit sie die Pfändung betrifft, wird indessen auf Gefahr der verfolgenden Partei provisorisch vollzogen. Auch die Gläubiger des Schuldners können sich einmischen und gegen die Exekution Opposition erheben.

Vollziehungsbeamte, welche sich weigern, rechtmäßige Akten zu vollstrecken, werden für Schaden verantwortlich und disciplinär, ja selbst strafrechtlich verfolgt. Ebenso wegen Saumsal und Nachlässigkeit. Dagegen werden sie auch durch die Gesetze gegen Beleidigungen und Mißhandlungen, wenn sie innerhalb ihrer Funktionen handeln, geschützt.

Und nun gehen wir nach diesen für alle Vollstreckungsarten gemeinschaftlichen Regeln zur Betrachtung der einzelnen Prozeduren der gezwungenen Vollziehung über und beginnen mit der rigorosesten derselben, welche sich gegen die Person des Schuldners selbst richtet, mit der:

a) körperlichen Haft oder contrainte par corps (Art. 780 — 805 c. d. p. c.). In welchen Fällen dieselbe stattfinden darf und gegen welche Personen, ist durch das Civilgesetzbuch bestimmt (Art. 2059 — 2070 c. c. siehe Civilrecht II. Seite 153); hier haben wir es nur mit den Vorschriften über die Vollziehung jener Gesetze zu thun, welche im Wesentlichen dahin lauten:

1) Die Contrainte kann nur dann vollstreckt werden, wenn die Liquidation in Geld geschehen ist. (Art. 552 c. d. p. c.)

2) Sie hindert nicht die Verfolgungen auf die Güter des Schuldners. (Art. 2069 c. c.)

3) Sie kann nur vollzogen werden zu der erlaubten Zeit und an den erlaubten Orten. Sie darf nicht vollzogen werden: vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang; an den gesetzlichen Feiertagen; in den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden während gottesdienstlicher Handlungen; in den Gebäuden der konstituirten Gewalten und während ihrer Sitzungen; in irgend einem Hause und selbst nicht in dem des Schuldners. In letzterm Falle kann sie zwar geschehen, aber nur in Gegenwart des Friedensrichters, der den Huissier auf Ersuchen dahin begleitet. (Art. 781 c. d. p. c.)

4) Sie kann nicht gegen den Schuldner vollzogen werden, der im Besitze eines richterlichen Geleitsbriefes (sauf-conduit) sich befindet. (Art. 782 c. d. p. c. und Civilrecht II. Seite 155.)

5) Derselben muß eine Urtheilssignifikation und eine freie Frist von 24 Stunden vorhergehen; auch muß der Huissier mit einer Spezial-Vollmacht des verfolgenden Theils hiezu versehen seyn. (Art. 780.)

6) Mit der Urtheilssignifikation muß ein Commandement verbunden seyn, dessen Kraft in Jahresfrist erlischt. (Art. 784.)

7) Die Verhaftung geschieht durch den Huissier in Gegenwart zweier Zeugen und, im gegebenen Falle, des Friedensrichters. (Art. 783 und 781.)

8) Ueber die Verhaftung muß ein Verbalprozeß aufgesetzt werden. (Art. 783.)

9) Im Falle der Widersetzlichkeit kann die bewaffnete Macht, Militär und Gendarmerie, requirirt werden. (Art. 785.)

10) Im Arresthause wird Urtheil und Verhaftung summarisch in ein Register eingetragen; auch muß der Gläubiger eine Summe zum Unterhalt des Schuldners deponiren. (Art. 788—792.)

11) Den übrigen Gläubigern des eingesperrten Schuldners, wenn sie das Recht haben, wider ihn auf persönlichen Arrest zu verfahren, steht das Recht der Empfehlung (recommandation) zu, das heißt, dieselben können den Schuldner zur fernern gefänglichen Haft, jedoch nur unter denselben Formalitäten und Consignation der

Unterhaltsgelder empfehlen, welche bei der Verhaftung überhaupt vorgeschrieben sind. (Art. 792—793.)

12) der Schuldner wird in Freiheit gesetzt, 1) sobald er Kapital, Zinsen und Kosten, auch die der Verhaftung zahlt (Art. 798); 2) wenn die Verhaftung gerichtlich für ungültig erklärt wird (Art. 797); 3) wenn der Gläubiger einwilligt, auch ohne daß er ganz oder theilweise bezahlt hat; 4) wenn der Schuldner zur Güter-Abtretung zugelassen wird; 5) wenn der Gläubiger die Unterhaltsgelder nicht deponirt; 6) wenn der Schuldner sein 70tes Lebensjahr erreicht (Art. 800).

13) Alle Oppositionen gegen die Exekution, alle Gesuche des Schuldners auf Freilassung (élargissement) werden höchst summarisch in den sogenannten Reféré-Sitzungen erledigt (Art. 786, 787, 794, 795, 802, 803, 805).

14) Ungültig erklärte Verhaftungen begründen für den Schuldner das Recht auf Schadensersatz gegen den Gläubiger (Art. 799); Huissiers, die sich hiebei einer Pflichtverletzung schuldig machen, werden gerichtlich verfolgt (Art. 788).

Schließlich müssen wir noch auf die Modifikationen und Milderungen des Gesetzes vom 17. April 1832 in dieser Materie, im Civilrechte Seite 153 und folg. aufmerksam machen.

b) Die saisie-execution ist der Akt, vermittelst dessen man, um zu seiner Forderung zu gelangen, die Mobilien des Schuldners pfänden und schließlich versteigern läßt. Die Vorschriften, welche hiebei zu beachten sind, finden sich in den Artikeln 583—625 des Prozesses und sind dieselben in nuce dahin zu fassen:

1) Die Pfändung hat durch den Huissier in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen. Die gepfändeten Gegenstände werden einem Hüter anvertraut. Die Versteigerung derselben geschieht öffentlich nach acht freien Tagen von der Insinuation der Pfändung an durch den Huissier. Bekanntmachungen haben derselben vorauszugehen.

2) Alle Oppositionen, Einwendungen 2c. gegen die Exekution werden summarisch oder en référé entschieden;

3) die Pfändungsakten müssen genau die gepfändeten Gegenstände nach Stück, Maaß, Gewicht, Zahl 2c. enthalten;

4) die Pfändung darf sich auf folgende Gegenstände **nicht** er-

strecken: auf Sachen, welche das Gesetz für unbeweglich ihrer Bestimmung nach, erklärt hat (siehe Civilrecht Seite 78); auf die nöthige Bettung und Kleidungsstücke der Gepfändeten und ihrer Kinder; auf die gewöhnlichen Lebensmittel, Mehl und dergleichen, insoferne der Vorrath für einen Monat berechnet ist; auf die Werkzeuge der Handwerker, welche zur Ausübung ihrer Profession erforderlich sind; auf die Waffen- und Equipirungsgegenstände der Militärpersonen, deren sie nach der Ordonnanz und ihrem Range bedürfen; auf die Bücher, welche sich auf den Beruf des Gepfändeten beziehen, und die er sich selbst bis zum Betrag von 300 Franken wählen darf; auf Maschinen und Instrumente, die zum Unterrichte in Wissenschaften und Künsten, zur Praxis des Gepfändeten gehören, gleichfalls bis zum Betrag von 300 Franken nach eigener Wahl desselben.

Endlich müssen dem Gepfändeten nach seiner Wahl eine Kuh oder zwei Ziegen, oder drei Schafe gelassen werden, nebst dem zur Streue und zum Unterhalt dieser Thiere auf einen Monat erforderlichen Stroh, Getreide und sonstiger Fütterung.

Bettzeug und Kleider dürfen unter keiner Bedingung gepfändet werden, die übrigen Gegenstände ausnahmsweise nur für Mieth- und Pachtgelder und von denen, welche das Geld für den Ankauf derselben vorgelegt haben. Alle diese Gegenstände werden non saisissables nicht greifbar genannt;

5) Von den gepfändeten Gegenständen werden nur so viele versteigert, als zur Deckung der Forderung und der Kosten nothwendig sind; der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden gegen baare Zahlung;

6) nach dem Gesetze vom 21. Ventose IX können die Gehaltsbezüge der öffentlichen Beamten und Civilbediensteten bis zum Belauf eines Fünftheiles für die ersten tausend Franken und die geringern Summen, dann eines Viertheils für die folgenden fünftausend Franken und eines Drittheils für das, was sechstausend Franken übersteigt, wie hoch sich auch die Summe belaufen möge, und zwar auf so lange, bis alle Gläubiger befriedigt sind, mit Arrest belegt werden. Ausgenommen sind hievon der Gehalt und die

sonstigen Bezüge der Geistlichen auf den Grund eines Arrêté vom 18. Nivose XI, die nicht mit Arrest belegt werden können.

c) Die saisie brandon (Art. 626—635) ist die Exekution genannt, mittelst welcher man die noch nicht eingeheimsten Früchte (die noch auf dem Halme stehen) des Schuldners pfändet und versteigert. Die Vorschriften sind im Allgemeinen so ziemlich dieselben wie bei der Mobiliarexekution. Die Feldschützen werden hier als Hüter ernannt. Auch müssen öffentliche Bekanntmachungen der öffentlichen Versteigerung, wie dort, vorhergehen.

d) Die saisie des rentes constituées (Art. 636—655) wird in den Händen desjenigen angelegt, der die Renten zu zahlen hat. Auch hier gelten im Wesentlichen bezüglich der Pfändung, der Oppositionen, der Bekanntmachungen, der Versteigerung, des Erlöses dieselben Regeln wie bei der Mobiliarexekution überhaupt.

e) Ebenso bei der saisie-arrêt oder opposition (Art. 557 bis 582) mittelst welcher man Gelder und Gegenstände, die dem Schuldner gehören, aber in den Händen Dritter sich befinden, mit Beschlag belegt und sich der Auslieferung an den Schuldner widersetzt. Die dritte Person wird als tiers-saisi, Drittarrestat mit vor Gericht vorgeladen, welches über die Gültigkeit des Arrestes sofort erkennt. Auch hier sind wieder besondere privilegirte Gegenstände, wie Alimentationen, Unterhaltsgelder &c. der Pfändung entzogen; sie sind nicht saisirbar, non saisissables.

f) Die Pfändung der Immobilien (saisie-immobiliere) und deren Vergantung (Art. 673—748). Die Verfügungen des code de procedure civile sind durch das Gesetz vom 2. Juni 1841 in dieser Materie durchgängig verändert worden. Bestimmungen über die Zeitfriste, Weise der Beschlagnahme der Güter (Güteraufnahms-Protokoll), Art und Form der Versteigerung hat man zu verbessern gesucht; ebenso die Regeln über Oppositionen gegen die Exekution, über die Distraktionsklagen, welche von dritten Personen angestellt werden, die auf saisirte Güter rechtliche Ansprüche aus irgend einem Titel behaupten und die Herausgabe dieser Güter aus dem Arreste bezwecken. Natürlich verbietet uns der Umfang und Zweck dieses Buches hier in's Detail näher einzugehen, und wir müssen in dieser Beziehung auf die alte und neue, sehr weitläufige Gesetzgebung, wie

sie im Civilprozesse enthalten ist, verweisen und zum Classifikations-Verfahren übergehen, welches nach stattgehabter Exekution einzutreten hat.

Die Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Mobilien oder nicht verpfändeten Immobilien geschieht nach Verhältniß der Forderungen, wird distribution par contribution genannt und ist durch die Artikel 656—672 des Prozesses geregelt. Die Vertheilung des Erlöses aus versteigerten Immobilien, die mit Hypotheken belastet sind, wird Rangordnungsverfahren, Classifikation, l'ordre genannt und durch die Artikel 749—779 bestimmt.

Die distribution par contribution findet statt, wenn der Erlös der versteigerten Mobilien, Renten ꝛc. nicht hinreicht, um die interessirten Gläubiger zu befriedigen. Sie kann auf gütlichem Wege (amiable) unter den Gläubigern geschehen oder, wenn innerhalb eines Monats eine solche Vereinigung nicht zu Stande kam, auf gerichtlichem Wege. Der Gerichtsschreiber hat ein eignes Register für derlei Prozeduren zu führen, registre des contributions. Die Verhandlung findet vor einem Richterkommissär statt, der die Einreden aufzunehmen, und falls keine vorgebracht werden, die Gläubiger zu lociren und die Gelder durch Anweisungen zu vertheilen hat. Werden Einreden erhoben oder ergeben sich sonstige Anstände, so verweist der Richter-Commissär die Parteien in die Gerichtsaudienz, wo die streitigen Punkte dann, wie sonstige Prozesse plädirt und entschieden werden. Die Staatsbehörde muß hiebei gehört und allenfallsige Berufung gegen ein Urtheil in 10 Tagen eingelegt werden, welche, wie in summarischen Sachen entschieden wird.

In ähnlicher Weise wird beim ordre verfahren. Das Register, welches für die Eintragung dieser Prozedur auf der Greffe sich vorfindet, heißt registre des adjudications.

Auch hier findet die Verhandlung vor einem Richter-Commissär statt, der zu lociren und Einwendungen, Oppositionen ꝛc. vor das Gericht zur Audienz zu verweisen hat. Berufungen gegen Urtheile sind gleichfalls hier innerhalb 10 Tagen von Insinuation des Urtheils an, einzulegen. Incidentpunkte werden summarisch entschieden.

Die Gläubiger empfangen Anweisungen auf die Steigerer der Immobilien ihres Schuldners. Bezüglich des Rangs der Gläubiger

entscheiden die Bestimmungen des Civilrechts, welche in den Titeln über Privilegien und Hypotheken (siehe Civilrecht II, Seite 157 und folg.) enthalten sind. Vor allen Forderungen aber werden die Gerichtskosten bei der Classifikation angewiesen.

Wir haben nun noch einiger besondern Arten von Exekutionen zu erwähnen, welche das Prozeßgesetz im zweiten Theile, nicht bei der Vollstreckung der Urtheile, wohin sie strenge genommen, auch nicht gehören, behandelt. Wir nehmen jedoch keinen Anstand, sie hier anzureihen, da sie eben doch die Exekution angehen, welcher wir überhaupt dieses Kapitel gewidmet haben. Es sind dieses:

1) Die saisie-gagerie, die Pfändung von Mobilien, Früchten, Effekten, welche den Vermiethern von Häusern und Landgütern gegen die Pächter und Miether wegen rückständiger Pacht- und Miethgelder gestattet ist. Die Artikel 819—821 bestimmen die hiebei einzuhaltenden Vorschriften, welche im Wesentlichen dieselben sind, wie bei der saisie-execution.

2) Die saisie-foraine (Art. 822—825) ist die Pfändung der Effekten eines auswärtigen Schuldners, die sich in dem Wohnort des Gläubigers befinden. Sie geschieht auf den Grund einer Ordonnanz des Bezirksgerichts-Präsidenten und selbst des Friedensrichters. Auswärtiger Schuldner ist hier Jeder, der nicht sein Domizil im Wohnort des Gläubigers hat.

Beiden Arten sind folgende Hauptregeln gemeinsam:

a) Die gepfändeten Effekten können nur, nachdem die Pfändung für gültig erklärt worden, versteigert werden.
b) Verkauf und Vertheilung des Erlöses richtet sich nach den Vorschriften, welche bezüglich der saisie-execution bestehen.
c) Die Hüter (gardiens) sind zur Vorzeigung der Effekten bei persönlichem Arreste verpflichtet.

3) Die saisie-revendication. (Art. 826—831.) Wir haben in dem Kapitel über Verjährung (Civilrecht II, Seite 169 und folg.) gesehen, daß „en fait de meubles la possession vaut titre", das heißt, daß hier der bloße Besitz als Rechtsgrund gilt; daß jedoch dem Eigenthümer einer Sache, die ihm verloren ging oder gestohlen wurde, das Recht zusteht, innerhalb drei Jahren dieselbe zu vindiciren. Das Gesetz hat nun einem solchen Eigenthümer, um ihm

die Revindikation zu erleichtern und überhaupt zu ermöglichen, gestattet, fragliche Gegenstände mittelst dieser Art von saisie in Beschlag zu nehmen und dann den Richter darüber entscheiden zu lassen.

Die Regeln der saisie-execution finden auch hier ihre Anwendung mit der einzigen Ausnahme, daß man den effektiven Besitzer zum gardien ernennen kann und daß, wenn derselbe sich weigert, die Thüren seiner Wohnung zu öffnen, man eine Wache vor die Thüre stellen darf. Die Beschlagnahme geschieht auf Ordonnanz des Bezirksgerichtspräsidenten und in dringenden Fällen selbst an gesetzlichen Feiertagen.

4) Die surenchère oder das Uebergebot beim Falle freiwilliger Versteigerung. (Art. 832 – 838.) Ihrer bedient sich der Gläubiger, dessen Schuldner seine Güter freiwillig veräußern läßt, um denselben zur nochmaligen Versteigerung zu zwingen, wobei sich der Gläubiger jedoch verbindlich machen muß, wenigstens ein Zehntel mehr zu zahlen, als bei dem Verkaufe, gegen den er opponirt, erlöst wurde.

5) Die folle-enchère kommt als Incidentpunkt bei Immobiliarvergantungen vor (Art. 737, 738—745) und bedeutet die nochmalige Versteigerung einer Liegenschaft auf Gefahr und Kosten des Steigerers, der die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt.

6) Die verschiedenen Arten und Mittel, welche man anwendet, um Ausfertigungen und Abschriften von Urkunden zu erhalten, welche bei öffentlichen Beamten deponirt sind. (Art. 839—858.) Wenn ein Notär oder ein anderer Depositär die Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde seines Archives dem berechtigten Interessenten verweigert, so läßt ihn der Interessent auf Ordonnanz des Präsidenten hin auf kurze Zeitfrist vorladen und ihn, wenn die Klage begründet ist, zur Ablieferung bei persönlichem Arreste verurtheilen. Das Verfahren ist summarisch und das Urtheil, trotz Opposition und Appellation in Vollzug zu setzen. Wenn ein Dritter die Auslieferung eines Aktes erhalten will, so muß er um ein Compulsorium nachsuchen (von compulsare, compellere, zwingen), über welches Gesuch das Gericht summarisch entscheidet. Kraft des Compulsoriums muß der betreffende Beamte die gewünschte Abschrift ausliefern.

Schlußkapitel.

Die Besprechung der Vorschriften und Regeln für die Verhandlungen bei einem Sterbfalle (Anlage und Abnahme von Siegeln, Inventar, Theilung, Versteigerung gemeinschaftlicher Güter, wobei Minderjährige ꝛc. betheiligt sind), bei einer Gütertrennung oder Trennung von Tisch und Bett *), bei der Autorisation verheiratheter Frauen, bei Verzichtleistungen auf Gütergemeinschaften oder auf Erbschaften, bei Kurateln erbloser Verlassenschaften, bei Familiengutachten und Interdiktionen, welche der code de procedure civile außer der Prozeßordnung enthält, gehört selbstverständlich nicht in unsern Plan, der auf die Darstellung der Grundzüge des bürgerlichen Prozesses allein gerichtet seyn mußte.

Wir wollen nun noch vor dem Schlusse der Darstellung des Prozesses der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen gedenken, welche im Gesetzbuche unter der Ueberschrift „allgemeine Verfügungen" in den Artikeln 1029—1040 enthalten sind und deren wir in der Einleitung, Seite 4 dieses Heftes schon in Kurzem erwähnt haben.

Zuerst sprechen sich die Artikel 1029, 1030 und 1031 über die durch das Gesetz angedrohten Nichtigkeiten (Nullitäten) aus und stellen hiefür folgende Grundsätze auf:

1) Jede Strafe, sie mag in der Nichtigkeit des Aktes, in einer Geldbuße oder im Verluste eines Rechtes bestehen, womit das Civilprozeßgesetz die Nichtbefolgung einer Vorschrift bedroht, wird de droit und ohne weiteres verwirkt. Die Strafe ist nicht blos comminatorisch, das heißt nicht bloß angedroht und es ist nicht dem Richter überlassen, die Drohung nach seinem Arbitrium zu realisiren oder nicht. Es bleibt demselben vielmehr nichts anderes übrig, als das Gesetz anzuwenden und es ist ihm durchaus nicht gestattet aus Erwägungen der Billigkeit, der Humanität einen Akt gelten zu lassen, welchen das Gesetz für nichtig erklärt oder eine Geldstrafe oder den

*) Ausnahmsweise dürfen in Ehescheidungsprozessen keine Anwälte als solche, sondern nur als Rathgeber (conseils) der Parteien auftreten, in Trennungsprozessen aber weder Anwälte noch conseils.

Verlust eines Rechts übersehen und nicht aussprechen zu wollen. Nullitäten können indessen, wie wir im 7. Kapitel, Seite 49 und 50 gesehen haben, durch das Benehmen der Gegenpartei, wenn sie gar nicht oder nicht zur rechten Zeit excipirt, couvrirt oder gedeckt werden. Ob eine Rechtsverlurstigung dagegen (déhéance) couvrirt werden kann, ist sehr zweifelhaft. Theorie und Praxis bieten in dieser Materie eine Menge Controverse dar und machen das Kapitel von den Nullitäten und den Rechtsverlursten zu dem schwierigsten in der ganzen Prozeßordnung.

2) Kein prozessualischer Akt kann für nichtig erklärt werden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich den Fehler, mit dem er behaftet ist, mit der Nullität bedroht hat. Aber der ministerielle Beamte, der einer Contravention sich schuldig gemacht, wenn auch nicht eine Nullität aus derselben hervorgeht, kann immerhin mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Franken beahndet werden.

3) Beamte, die durch ihre Nachläßigkeit und Pflichtvergessenheit Prozedurakten mit Nullitäten behaftet, nutzlose Kosten gemacht oder frustratorische Akten, das heißt solche, die keinen andern Zweck als chikanöse Verschleppung erzielen, errichtet haben, können mit Geldstrafen, Suspension und Absetzung vom Amte bestraft und den Parteien gegenüber entschädigungspflichtig erklärt werden.

Der Art. 1032 macht darauf aufmerksam, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten, wenn sie vor Gericht als Kläger auftreten wollen, den administrativen Vorschriften hierüber nachkommen müssen. Dieselben sind in den Gesetzen vom 29. Vendemiär V und vom 18. Juli 1837 (das für die heutigen Verhältnisse in Frankreich gilt) enthalten. Der Hauptgrundsatz ist, daß die Gemeinde, öffentliche Anstalt &c. als Kläger wie als Beklagte der Autorisation der Regierung bedarf, um vor Gericht aufzutreten oder belangt zu werden.

Die Art. 1033 und 1034 beschäftigen sich mit der Art und Weise, wie die Zeitfristen in Vorladungs- und sonstigen prozessualischen Akten zu berechnen sind. Hier ist Prinzip, daß der Tag, an welchem eine solche Urkunde zugestellt wird, und der Tag, auf welchen die Aufforderung lautet, nicht mitgerechnet werden. Werde ich z. B. am 12. März geladen, in acht freien Tagen

vor Gericht zu erscheinen, so wird der 12. März zu diesen acht Tagen nicht gerechnet, ebenso wenig der 20. März, sondern die acht freien Tage begreifen die Zeitfrist vom 13. bis 20. inclus. in sich und erst am 21. Tage habe ich zu erscheinen. Bei jeder Entfernung von 3 Miriametern wird die freie Frist um 1 Tag vermehrt.

Der Art. 1035 beschäftigt sich ganz allgemein mit dem Rechte der Gerichte, andere Gerichte oder Richter mit der Vornahme prozessualischer Handlungen (Abnahme von Eiden, Vornahme von Zeugenverhören, Vernehmung der Parteien ꝛc.) zu delegiren, oder dieselbe zu requiriren, Rogatorien zu stellen, wenn es die Umstände erfordern, weil allenfalls die Streitgegenstände, die Parteien oder die Zeugen sehr weit entfernt sind. Dieses Delegationsrecht ist ihnen zugestanden, Gerichten desselben Rangs und Einzelnrichtern gegenüber.

Den Gerichten ist ferner durch den Art. 1036 das Recht gegeben, selbst von Amtswegen, in Sachen die bei ihnen anhängig sind, Schriften verläumderischen Inhalts zu unterdrücken, sie für verläumderisch zu erklären und den Druck und die Anheftung des deßhalb ergangenen Urtheils auf Kosten der schuldigen Partei zu verordnen. Dieser Artikel ist im 23. Artikel des Preßgesetzes vom 17. Mai 1819 seinem wesentlichen Theile nach reproducirt.

Insinuationen und Executionen gerichtlicher Akte und Urtheile dürfen nach der Vorschrift des Art. 1037 vom 1. Oktober bis 31. März (im Wintersemester) von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in der übrigen Zeit (im Sommersemester) von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends vorgenommen werden, nicht früher und nicht später. An gesetzlichen Feiertagen sollen auch keine dergleichen prozessualische Handlungen vorgenommen werden, wenn nicht der Richter, weil Gefahr auf dem Verzuge steht, ausdrücklich hiezu ermächtigt und Erlaubniß ertheilt hat.

Der Art. 1038 enthält die Verpflichtung der Anwälte, ihre Parteien zu vertreten, selbst ohne hiezu neue Vollmacht erhalten zu haben, wenn über die Vollstreckung von Endurtheilen, welche sie erwirkten, Streit entsteht. Damit aber diese Verpflichtung für die Anwälte keine endlose und unbegränzte werde, fügt der Artikel die Voraussetzung bei, daß diese Vollstreckung innerhalb der Frist eines Jahres nach Erlaß des Urtheils vor sich gehe.

Die Art. 1039 und 1040 enthalten Anweisungen für Beamte, öffentliche Funktionäre u. dergl., wie sie sich bezüglich der Insinuationsakten, die ihnen vorgelegt werden, und der Akten, die sie abzufassen haben, verhalten sollen. Jene haben sie, das heißt das Original derselben, unentgeltlich zu visiren und die Abschrift anzunehmen. Im Weigerungsfalle visirt dann die Staatsbehörde; die aber, welche sich geweigert haben, unterliegen einer Geldstrafe. Diese müssen die Richter stets unter Assistenz des Gerichtsschreibers aufnehmen, und sollen in der Lokalität, in welcher das Tribunal residirt, in der Regel abgefaßt werden. Nur in dringenden Fällen soll hievon Umgang genommen und Ordonnanzen und Weisungen auch im Hause des Präsidenten und Richters ertheilt werden können. Ueber den Inhalt der Schlußartikel 1041 und 1042 siehe Seite 4 dieses Heftes.

Wir haben somit das Gebiet des Prozesses an der Hand des Gesetzes und der Kritik durchwandert und erlauben uns an der Gränze des Gebietes nochmals einen kurzen Rückblick auf dasselbe mit geistigem Auge zu werfen und den Leser daran zu erinnern, welch' kräftiges, gesundes und naturwüchsiges Leben ihm überall entgegentrat, welch' wohlthuende Einfachheit in der Form, welche lebenskräftige Energie in dem ganzen Gange der Verhandlung!

Wie jede Garantie dem gegeben ist, der sein Recht sucht, es zu finden, wenn es wirklich ein Recht ist, wie leicht beweglich und geschickt zur Hand die Mittel sind, sich gegen Unverstand und Perfidie des Richters, des ministeriellen Beamten zu schützen und ihre Fehler zu verbessern oder wirkungslos zu machen, wie solchen Waffen die Chikane nicht lange entgegenzukämpfen vermag und wie das gute Recht die mächtige Wehr in der Hand in ihren dunkelsten Winkeln und Höhlen sie leicht zu erfassen und an das Tageslicht zu ziehen vermag, dessen Schimmer, wie der scheuen Eule ihr unerträglich, sie entlarvt und vernichtet!

Wir hoffen und wünschen nun, daß unsere Leser finden möchten, wie wir ihnen nicht bloß eine rohe und trockene Skizze des Verfahrens gegeben, sondern uns nach Kräften bemüht haben, unsern Bildern die belebenden und erwärmenden Farben nicht fehlen zu lassen.

Unsere größte Genugthuung aber werden wir darin erblicken, wenn eine wohlwollende Kritik es uns zugestehen wird, nicht allein den äußern Formen, sondern was das Wichtigere ist, den innern Faktoren des Prozesses die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet und dadurch das nothwendige und lohnende Verständniß herbeigeführt zu haben.

Wir gestehen es aufrichtig, wir leben und weben in den Prinzipien, deren Darstellung wir so eben beendet haben; sie sind uns das liebe und theure Ideal einer richtigen und gesunden Rechtspflege, deren Wohlthaten in reichem Maße ganze Völker beglücken, und für das wir uns so gerne begeistern, da ihr hoher Werth so lebhaft und entschieden in unserer Seele feststeht. Möge es uns deßhalb gelungen seyn, unsere freundlichen Leser auch nur einigermaßen in den Kreis unserer Ueberzeugungen eingeführt und sie in demselben heimisch gemacht zu haben. Dann ist auch unser schüchterne Wunsch erfüllt, einen kleinen und schwachen Beitrag geliefert zu haben, der Gesetzgebung, deren Grundlage ja eine ganz germanische, der Denkweise und den Sitten unserer frühesten Ahnen entsprossene und entsprechende ist, die Anerkennung zu sichern, welche ihr so sehr gebührt, die, wie keine andere bestimmt ist, Muster für Gesetzgebungswerke der jetzigen und kommenden Geschlechter zu seyn.

München, Druck von C. R. Schurich.

Inhalt.

Seite

I. Kapitel. Einleitung und Literatur 3
II. Kapitel. Grundlagen des französischen Civilprozesses. Oeffentlichkeit. Mündlichkeit . . . 10
III. Kapitel. Einfachheit der Form. Ordentlicher und summarischer Prozeß 17
IV. Kapitel. Concurrenz des öffentlichen Ministeriums bei der Verwaltung der bürgerl. Rechtspflege 21
V. Kapitel. Beweistheorie und Beweismittel . . 25
VI. Kapitel. Die Kosten des französischen Civilprozesses 42
VII. Kapitel. Klagen. Einreden. Urtheile . . . 47
VIII. Kapitel. Gerichtsbarkeit und Competenz . . . 56
IX. Kapitel. Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel 63
X. Kapitel. Verfahren vor den Friedensgerichten . 76
XI. Kapitel. Von dem Sühneversuch 80
XII. Kapitel. Verfahren vor den Bezirksgerichten . . 83
XIII. Kapitel. Incident- und Interventions-Prozeß . 91
XIV. Kapitel. Von den Référé-Sitzungen 92
XV. Kapitel. Unterbrechung und Wiederaufgreifung der Instanz 93
XVI. Kapitel. Peremtion der Instanz. Urtheilsanerkennung. Streitabstand 95
XVII. Kapitel. Von der Mißbilligungsklage . . . 97
XVIII. Kapitel. Von dem Réglement der Richter . . . 99
XIX. Kapitel. Von der Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft rc. 100
XX. Kapitel. Von der Recusation der Richter . . . 101
XXI. Kapitel. Verfahren vor den Appellationsgerichten 104
XXII. Kapitel. Verfahren vor dem Cassationshof . . 106
XXIII. Kapitel. Von den Schiedsgerichten 107
XXIV. Kapitel. Von der Vollstreckung der Urtheile . . 109
Schlußkapitel 122